Assisen
Urtheile
von
1845.

J 2
169

Ergänzung von Geschworenen und Ersatzgeschworenen.

17te Februar 1845.

Das königl. bayerische Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des persönlich erschienenen Geschworenen Johann Heinrich Clauss, Wirthes in Hunsdorf, welcher mittels Vorlage eines Zeugnisses des praktischen Arztes Dr. Ilgen von da, um Streichung seines Namens von der Liste der Geschworenen und Entlassung für die gegenwärtige Session bat;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators, welcher sich den gesetzlichen Zeugnissen des Antrags stellte: das Appellationsgericht wolle den genannten Clauss sowohl, als den nach Art. 386 des Code d'instruct. crim. genannten Franz Drumm von Klausdiesen und den Johann Schuhmacher, Gemeindepolizeidiener und Wegelmann in Ebramosgal, für hinreichend entschuldigt erklären, ferners den Karl Krombein, Wirthssohn in Breitenbrunn, wegen Mangel an Schulbildung, (zu) dispensiren, die Namen dieser Geschworenen, so wie das in gesetzlicher Anzahl beigebrachten Gemeindepolizeidienstes Wilhelm Rheinhardt I. von Niederkirchen, von der Liste der Urtheilsgeschworenen streichen und dieser Stelle statt jener der Ergänzungsgeschworenen setzen;

Nach Einsicht der Art. 396 und 397 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung wurden und wie folgt lauten:

Art. 396.

„Jeder Geschworene, der sich ohne die ihm entschuldigte Abwesenheit
„nicht einfindet, wird von dem Appellationsgerichte in eine Geldbuße
„von 10 bis 50 Thaler, welche

„sind erste Mal in sechshundert Franken p.
„bestehen soll. p.

Act. 397.

„Aufgenommen für diejenigen, welche beweisen, daß sie
„ihnen möglich wäre, zu dem bestimmten Preis sich einen
„finden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der
„Entschuldigung."

In Erwägung, daß die Geschworenen Johann Heinrich Clauß, Franz Dramm und Johannes Schuhmacher durch rechtliche Hindernisse nicht gehindert waren, auf den Stand zu treten, dem ihnen gewordenen Rufe Folge zu leisten und den Sitzungen des Assisenhofs als Geschworene beizuwohnen;

In Erwägung daß Karl Krombein Zuholzer Wohnsitz, wie aus dem 23ten November 1841 sich seine Güter mit Inschrift und nur noch 11 fl. 43 kr. Personalsteuer zu bezahlen hat; daß laut Inhalts der Einzugsmonitorium Steuerbehörden die Nichtbezahlung der Patentsteuer durch den Steuerbetrag von 5 fl. 23 kr. bedingt werde, daher Krombein seine Qualität als Geschworener verloren hat;

In Erwägung, daß, nach einer Vorschrift des k. Landkommissariats Neustadt, der als Geschworener benannte Wilhelm Reinhardt I. inzwischen verstorben ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Assisenhof die Geschworenen Johann Heinrich Clauß, Franz Dramm und Johannes Schuhmacher für hinreichend entschuldigt, wogegen dann, daß ihre Namen, so wie die des Karl Krombein und (die) des Wilhelm Reinhardt der ersten von der Liste der Steuerpflichtigen gestrichen, und ihre Stelle durch die Ersatzmänner, Geschworenen ersetzt werden soll.

Also gerathen und erkannt in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenzehnten Februar achtzehnhundert fünfzig und einzig, wobei gegenwärtig waren: Heintz, Rath bei k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofs, Cotta, Dingler, Serini, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, Molitor, Ersatzrichter am dasigen Gerichte, letzterer wie als Richter des Assisenhofs, Petersen, erster Staatsprocurator, Hundsdorfer und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Heintz
Cotta
Dingler
Serini
Molitor
Faber

Ernennung des Ergänzungsgeschworenen Ludwig Heck.

17te Februar 1815.

Das königl. bayerische Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Ergänzungsgeschworenen Doktor Richter, welcher anklagte, daß er bei der Ziehung der Ergänzungsgeschworenen zur Vervollständigung der Anzahl Geschworenenliste so wenig durch das königl. bayerische Stadtgericht und Polizeidirektorium Ludwig Heck durch Verwandtschaft verhindert sey Richter zu verhören;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: den genannten Ludwig Heck für ausgeschlossen zu erklären und dessen Stelle durch einen andern Ergänzungsgeschworenen zu ersetzen;

Nach Einsicht der Art. 396 und 397 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und welche lauten:

Art. 396.

„Jeder Geschworne, der sich auf die ihm insinuirte „Vorladung nicht einfindet, wird von dem Appellationsgerichte „in eine Geldbuße von wenigstens „für's erste Mal in 500 Franken rc.

„bestehen soll. rc.

Art. 397.

„Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen, daß es „ihnen unmöglich war, zu der bestimmten Zeit sich zu „befinden."

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit „der Entschuldigung."

In Erwägung daß es hinlänglich erwiesen ist, daß der

Erzeugnung dagegen wegen Keck wegen Unterschlagung der von ihr wegen gemeinschaftlicher Schuldung keine Folge leisten kann,

Aus diesen Gründen

Erkennt das Appellationsgericht der gemeinen Ludwig Keck für Zurechnung unschuldig, und verordnet, daß von dessen Falle ein weiteres Erzeugnung gegen seine Frau zu machen sey.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, den siebenzehnten Februar achtzehnhundert fünf- und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Heintz, Rath bei d. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Cotta, Dingler, Serini, Assessor, und Molitor, Erzeugungsrichter bei diesem d. Landgerichte, letzterer statt als Assessor des Appellationsgerichts, Petersen, als der Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber bei d. Appellationsgerichte der Pfalz.

Heintz

Cotta

Serini

Dingler

Molitor

Faber

Friedrich Uhl.

17. Februar 1845.

Das kr. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, Senat für Strafsachen, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des kr. Appellationsgerichtes des Rheinkreises zu 6ten Januar laufenden Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Friedrich Uhl,

26 Jahre alt, zuletzt Dienstknecht bei Peter Carlowitz in Contzenbrunn, geboren und wohnhaft daselbst, zweimal wegen Diebstahls ausgeklagt und vor die Assisen war; verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der kr. Staatsbehörde am 6ten des nämlichen Monats erhobenen Anklageakts;

Nach stattgehabter Abhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Abhörung der kr. Staatsbehörde in den Entwicklungen der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Abhörung des Rechtsvertheidigers Umbscheiden in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Denn das Letztere selbst, welches seine Erklärungen enthalten, weil er von dem ihm zu Gebote gestandenen Vertheidiger persönlich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Ausmittlung der gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Friedrich Uhl, 26 Jahre alt, Dienstknecht,
„geboren und wohnhaft zu Contzenbrunn, schuldig:
„in der Nacht vom 15ten auf den 16ten November 1844
„auf dem zu dem Wohnhause des Peter Contzenbrunn Heinrich Hartla

„zu Darmstadt gehörenden und damit zusammenhängenden
„Gebäude und zum Nachtheile derselben, mittelst
„Einsteigens, einen Hausdiebstahl Gewalts von beiläufig 1200
„Livres verübt zu haben."

II. Frage.

„Ist derselbe Angeklagte schuldig:
„in Beziehung der letztangeschlossenen drei Fakta zum
„Nachtheile des k. Notars Sartorius zu Darmstadt, bei
„welchem er als Knecht gegen Lohn in Dienste stand,
„mehrere Stücke Holz gestohlen zu haben?"

Nach Einsicht der Zeugnisse von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, des Inhalts:

„Antwort der Geschworenen.
„Auf die Frage I. Nr. des Angeklagten ist schuldig
„mit den mehrerwähnten Umständen.
„Auf die Frage II. Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: den Angeklagten wegen, nach dem Spruche der Geschworenen und in Anwendung der Art. 381 Nr. 4, 384, 386 Nr. 1, 19, 36 des Strafgesetzbuchs, 366 alinea 2 und 368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, den Friedrich Uhl zum Ersatze der Verwendungskosten in solidum Dritter, so wie zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, den Druck und Anschlag des Urtheils nach gesetzlicher Vorschrift, und die Konstituirung der in Anschlag gebrachten Pfandstücke zu die Eigenthümer anordnend;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher das gesetzliche Minimum nicht zu überschreiten bat;

dann des Angeklagten selbst, welcher verbürgte, dass er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 381 Nr. 4, 384, 386 Nr. 1, 19, 36 des Strafgesetzbuchs, 366 alinea 2 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche nach dem Vorgelesenen in öffentlicher Sitzung angewendet wurden und also lautet:

Art. 381 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs.

„Haben die Schuldigen nachgemachte in einem Hause, in einer
„Bude zu einander gehörender Zimmer, in einer Remise,
„oder einem Behältniss, die umschlossen sind, oder zur Aufbewahrung
„dienen, oder ihnen Zugehörige des Einbruches mittelst
„eingedrungen Einbruchs, oder Einsteigen oder falscher Schlüssel
„begangen, oder haben sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen
„Person oder einer Civil- oder Militärbehörde
„angenommen, oder wenn sie dabei in der Uniform
„oder in Kleidern einer obrigkeitlichen Person oder
„einer Behörde, oder haben sie sich dabei auch einer
„falschen Eigenschaft der Civil- oder Militär-Obrigkeit
„bedient."

Art. 384 desselben.

„Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der mit Diebstahl
„einer von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 angegebenen
„Mitteln verübt worden, soll selbst dann, wenn schon der
„Einbruch, das Einsteigen und der Gebrauch falscher Schlüssel
„in Gebäuden, Zimmern und eingeschlossenen Räumen, die
„weder zur Wohnung dienen, noch zu bewohnten Gebäuden

„ zahlen, statt Haft, und sogar dem, wenn der Einbruch
„ nur in Innern verübt ist, mit Zuchthausarbeit auf
„ eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 386 No. 1 desselben.

„Wer auf Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden
„Fälle begangen wurde:
„1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von Zwei oder
„mehreren Personen, oder wenn er bloß mit einem Dieb
„Zwei Umstände, neben Zugleich in einem bewohnten oder
„zum Wohnen dienenden Orte begangen wurde; p.
„Soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens auf
„acht Jahre, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degra-
„dation, die Einsperrung, die Strafe des Brandes, die
„Brandmarkung, und den Verlust der staatsbürgerlichen
„Rechte aussprechen, sollen Ausfertigungen veröffentlicht werden.
„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jenem,
„worin das Urtheil gefällt, in der Gemeinde des
„Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist, in
„jenem, wo die Vollstreckung geschieht, und in jenem des
„Wohnortes der Urtheilten ausgehängen werden."

Art. 366 al. 2 des Gesetzbuchs über die Strafmessung.

„Der Gerichtshof bestimmt abwechselnd, ob die zu Ge-
„richtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer
„herausgegeben werden sollen."

Art. 368 ibid.

„Der mildernde Theil, gleichviel ob es der Anzu-
„klagte oder der Civilklagte sey, wird allemal in die
„dem Stärkeren zustehe, falls der andere Theil mehr
„Rechten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Anzu-
klagte für schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen
bildet, welches die Strafe der Zuchthausarbeit auf
bestimmte Zeit nach sich zieht, und daß der Assisen-
gerichtshof sich nicht bewogen findet den gesetzlichen Minimum
zu überschreiten;

Auf diesen Gründen
und in Anwendung obiger Gesetzartikeln,
verurtheilt der Assisengerichtshof den schuldigerklärten
Friedrich Uhl, 26 Jahre alt, zuletzt Dienstknecht
bei Notar Bartorius in Lauzzebaum, gebürtig und
wohnhaft daselbst, 5 Fuß 11 Zoll 2 Linien groß,
von gesundem Körper, braunen Augen,
braunen, proportionirten Nase, großem Munde, runden
Kinn, braunen Haaren, ovalem Gesichtsform, gesunder
Gesichtsfarbe, unterzeichnet Bürgerrechten —

Zur Strafe der Zuchthausarbeit auf die Dauer
von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens,

beziffert zu zwei Hundert sechs Gulden sechs und neunzig Kreuzer für den Staat zu zehn Gulden dreißig Kreuzer für die Gerichtskasse D. Beutner.

Vorbehalt die Exekution der zu Gerichtshanden genommenen Pfandstücke und die versteigerten Eigenthümer sowie den Dank und Aufpflicht der gerichtspflichtigen Verschuldung nach die im Gesetze bestimmte Weise.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenzehnten Januar achtzehnhundert sechs, und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Heintz, Rath vom k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Cotta, Dingler, Serini, Richter, und Molitor, Ergänzungsrichter vom k. Bezirksgerichte, welche diesen, letzteren wie als Richter des Appellationsgerichts, Petersen, neuer der Königl. Prokurator vom k. Appellationsgerichte der Pfalz, und Faber, Obergerichtsschreiber vom diesem Gerichte.

Heintz

Cotta Serini

Dingler

Molitor

Faber

Johann Mayer
und Con. Cath. Lang.

18 Februar 1845.

Das Königlich bayerische Appellationsgericht des Isarkreises zu Recht erkennt, daß folgendes Urtheil zu erlassen sey:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Lgs. Landshut unterm 17ten Dezember vorigen Jahres erlassenen Urtheils, wornach

1. Johann Mayer, 34 Jahre alt, Bauernsohn, geboren und wohnhaft in Loosham, Canton Landau, und
2. Con. Catharina Lang, 37 Jahre alt, Ehefrau des Vorigen, geboren in Pirkabing, und dessen Ehefrau in Loosham wohnhaft,

zweier criminellen Verbrechen, respective der Mitschuldigen daran angeklagt und jener der Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht der vom k. Landgerichte am 21ten des nämlichen Monats verfaßten Anklageschrift;

Nach Anklagevortrag, Vernehmung dieser Beschuldigten in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in den schriftlichen Darlegung der Gründe, auf welche die Anklage beruht;

Nach Anhörung der Vertheidiger Beschuldigten in ihren Vertheidigungsmitteln für beide Angeklagten;

Nach der letzten Selbst in dieser Beziehung, daß sie das für sie vorgetragene Vertheidigung freundlich nichts beizufügen haben;

Nach Einsicht der neuen Gesetze vom 10ten Dezember 1832 die Zusammensetzung der Assisen betreffend, und Gesetzbuch.

A bezüglich des Angeklagten Johann Mayer.

Erste Frage.

"Ist der Angeklagte Johann Mayer, 34 Jahre alt, Bauernsohn, zu Lerchenhof in Oberösterreich, schuldig, im Monate Mai 1843. zu Linz mittelst gewaltsamer Eröffnung eines Fensters, zum Nachtheile des Besitzers Lorenz Pfeiffer von Hainbach, eine goldene Taschenuhr gestohlen zu haben?"

Zweite Frage.

"Ist der genannte Angeklagte nicht wenigstens schuldig, an dem in der ersten Frage bezeichneten Diebstahle durch Theilnahme zu haben, dass er mittelst Einbruch den gestohlenen Gegenstand sich angeeignet, indem er erbrochen hat?"

Dritte Frage.

"Ist der nämliche Angeklagte ferner schuldig, im Monate Mai 1844, zum Nachtheile und mittelst gewaltsamer Eröffnung eines Fensters, zum Nachtheile des Besitzers Lorenz Pfeiffer von Hainbach eine blau- und weißgestreifte Tischdecke und einen Pelzkragen-Mantel gestohlen zu haben?"

Vierte Frage.

"Ist derselbe Angeklagte nicht wenigstens schuldig, an dem in der dritten Frage bezeichneten Diebstahle durch Theilnahme zu haben, dass er mittelst Einbruch die gestohlenen Gegenstände sich angeeignet, indem er erbrochen hat?"

B Inquisitions des Angeklagten, Leo Lorenz Lang.

Erste Frage.

"Ist der Angeklagte Leo Lorenz Lang, 37 Jahre alt, Ehemann des Bauernsohnes Johann Mayer von Lerchenhof, geboren in Pfarrkirchen und zu Lerchenhof wohnhaft, schuldig, im Monate Mai 1843. zu Linz mittelst gewaltsamer Eröffnung eines Fensters, zum Nachtheile des Besitzers Lorenz Pfeiffer von Hainbach, eine goldene Taschenuhr gestohlen zu haben?"

Zweite Frage.

"Ist der genannte Angeklagte nicht wenigstens schuldig, an dem in der ersten Frage bezeichneten Diebstahle durch Theilnahme zu haben, dass er mittelst Einbruch den gestohlenen Gegenstand sich angeeignet, indem er erbrochen hat?"

Dritte Frage.

"Ist der nämliche Angeklagte ferner schuldig, im Mai 1844, zum Nachtheile und mittelst gewaltsamer Eröffnung eines Fensters, zum Nachtheil des Besitzers Lorenz Pfeiffer von Hainbach, eine blau- und weißgestreifte Tischdecke und einen Pelzkragen-Mantel gestohlen zu haben?"

Vierte Frage.

"Ist derselbe Angeklagte nicht wenigstens schuldig, an dem in der dritten Frage bezeichneten

Vielstrafe darauf Theil genommen zu haben, durch welche
unmittelbar die festgestellten Thatumstände schuldig erkannt,
falsche Aussagen und in diesem Betreff gebraucht hat."

Auf Einholung der darauf gegebenen Erklärungen
der Geschworenen, also lautend, und zwar:

A bezüglich des Angeklagten Johann Mayer.

auf die erste Frage "nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."
auf die zweite Frage "ja, derselbe ist schuldig."
auf die dritte Frage "der Angeklagte ist nicht schuldig."
auf die vierte Frage "derselbe ist schuldig."

B hinsichtlich der Angeklagten Anna Catharina Lang.

auf die erste Frage "nein, die Angeklagte ist nicht schuldig."
auf die zweite Frage "ja, sie ist schuldig."
auf die dritte Frage "nein, sie ist nicht schuldig."
auf die vierte Frage "ja, sie ist schuldig."

Auf Anführung des k. Bezirksgerichts in seinem
Anhange, dass gegen das Erkenntniß eine Nullität
im Sinne des art. 384, 381 Nr. 4, 59, 62, 19,
33 und 386 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, sowie des
art. 366 & 368 des Strafgesetzbuches obwalte, indem
die Geschworenen 1. Johann Mayer, 34 Jahre alt, Bäcker
meister in Lembach, und 2. Anna Catharina
Lang, 37 Jahre alt, ledige Ehefrau, zum Behufe
der Hervorarbeit in ungenügender Anzahl
und Fehlerhaft sich zu den Fragen geäußerten,
Verneinung und Annahme der zur angeführten Nullität
an den Thatbestand Strafgesetz bestimmenden Worte zufügen,

und die Beschränkung der im Verhandlung genommenen
Thatumstände an einen Beschluß zu verfügen;

Auf Anführung des Vertheidigers sowie der
beiden Angeklagten selbst in ihren bezüglichen
Erklärungen, durch die sinnentstellenden Bemerkungen
Mangel nichts zu bemerken finden;

Auf Einsicht der art. 384, 381 Nr. 4, 386 Nr. 1
59, 62, 19, 36 und 33 des Strafgesetzbuches sowie
der art. 366 & 368 des Gerichtsgesetzbuches über das
gerichtliche Verfahren, wonach man Verbrechen
in öffentlicher Sitzung angeklagt werden,
und also lautet:

art. 384 des Strafgesetzbuch

"Wer einer Vielstrafe schuldig ist, der mit Beispiele
wird von den Fällen Nr. 4 des Artikels 381 angezeigten
Mittels verübt wurde, soll selbst dann, wenn seine
Theilnahme, oder Einwirkung mit der Absicht
falsches Schlüssel in Gebäuden, Straßen oder sonst
öffentlichen Räumen, die nur der zur Aufbewahrung
dienen und zu benutzenden Gegenstände gefunden,
selbst selbe, und sogar dann, wenn der Diebstahl
nur im Versuche geschehen ist, mit Zwangsarbeit
auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

art. 381 Nr. 4. alldort

"Wenn die Schuldigen mehrere in einem Hause,
oder in einer Reihe zusammen gehörender
Zimmer, in einer Behausung, oder einem Schiffe
die bewohnt sind oder zur Aufbewahrung dienen,
oder ihren Eingang durch Einbrechen mittels
falscher Schlüssel, oder Einsteigen, oder Zerbrechen
äußerer Thüren, oder Fenster, oder sonstiger solcher

Dienstpflicht begangen, oder haben sie dabei die Pflicht eines ungehorsamen Soldaten oder eines Civil- oder Militärbeamten begangen, oder sind sie dabei in der Uniform oder in einem Costüm eines ungehorsamen Soldaten oder eines Beamten, oder haben sie sich dabei auf einen gesetzlichen Befehl des Civil- oder Militärvorgesetzten bezogen; ?

art 386. daselbst.

"Wenn auch Disciplinarstrafe gerichtig ist, so ist sie nicht in den folgenden Fällen anzuwenden:

No 1 Wenn der Disciplinarstrafe der Beschuldigte nicht frei oder unbesonnen gehandelt, oder wenn er dabei mit einem dieser 2 Umstände, aber zugleich in einem berauschten oder vorgängig Berauschung einen Dienst- oder Befehl begangen worden; ? soll mit der Einsperrung bestraft werden."

art 89. id.

"Die Mitschuldigen eines Ungehorsams oder eines Aufruhrs sollen mit der nämlichen Strafe, wie der Urheber dieses Ungehorsams oder Aufruhrs selbst belegt werden, die Fälle ausgenommen, wo eine oder mehrere Umstände vorhanden sind."

art 62 ibidem.

"Anzeigungen, welche geschehen, bei Recht zu bestrafen Personen ganz oder zum Theil unwahrheitlich vorgestellen, sollen ebenfalls als Mitschuldige dieser Ungehorsam oder Aufruhr bestraft werden.

art 19 id.

"Wer zu Vermeydung einer Arbeit einen falschen Zeit, gleichviel ob der Zeit vorsätzlich wird, soll mit dieser Strafe nicht fünf und siebzig noch fünfzig Jahren belegt werden."

art. 36. id.

"Alle Urtheile, welche die Todesstrafe, sey ausgedrückt auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Arbeit der Strafe, die Landesverweisung und Entsetzung der standesherrlichen Rechte enthalten, sollen öffentlich gefällt werden."

"Die sollen in der Cantonshauptstadt des Regierungsbezirks, in jenem, wovon die Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Orts, wo der Aufruhr begangen worden ist, und in jener, wo die Vollstreckung geschieht, so wie in jener des Wohnorts des verurtheilten angeschlagen werden."

art. 38 loco citato

"Alle wegen des nämlichen Ungehorsams oder wegen des nämlichen Aufruhrs verurtheilte Individuen sind für die Geldbußen, Kostenersetzung, den Ersatz des Schadens und alle andern Gemeinde und für die Kosten solidarisch verbunden."

art 366 des Strafgesetzbuches der peinliche Strafen.

"Der Strafrichter bestimmt, daß die zu Strafe gezogenen Personen unter Polizeiaufsicht stehen sollen."

art. 368 daselbst

"Der einfache und schwere, gleichviel ob der

Angeklagte und Civilklagerin sey, wie vielmal in
der dem Klagte [illegible] selbst und [illegible]
[illegible] Kosten, zu verfallen."

In Erwägung, daß die wiederholte Anzeigung
und Verfassung der gestohlenen Gegenstände,
wenn die beiden Angeklagten durch die
Entdeckung des Diebstahls gestraft worden
würden, Abscheu erregen müßte, welche mit
der Absicht der peinlichen Gesetzgebung
zu belegen sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetze stellen
wir zu Recht: die Absitzungsklage die Schuldig
erkannten Angeklagten

1. Johann Mayer, 34 Jahre alt, Bauernsohn,
gebürtig und wohnhaft in Lerchenau, welcher
6 Fuß groß ist, schwarze Haare, schmale Stirn,
braune Augenbrauen, graue Augen, scharfe
Nase, proportionirten Mund, [illegible]
Kinn, braunen Teint, [illegible]
blonde Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau,
und als besondere Kennzeichen, auf dem
rechten Arme eine Narbe, so wie die Buch-
staben J. M. eingedrückt hat, -

2. Frau Catharina Lang, 37 Jahre alt,
Ehefrau des genannten Johann Mayer, gebo-
ren in Birkenberg, wohnhaft in Lerchenau,
welche 5 Fuß 2 Zoll groß ist, braune Haare,
hohe Stirn, braune Augenbrauen, braune
Augen, proportionirten Mund, proportionirte

[illegible]

* und zwar eine
gerade von ihnen
Zuschlag von zwanzig
Gulden [illegible]
[illegible]
[illegible]

Nase, runden Kinn, ovale Gesichtsform, gesund
Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau, und als
besondere Kennzeichen an rechten
Finger der rechten Hand eine steife Glied hat,

* zum Beweis der Zumessungsurtheile auf die
Diebe von fünf Jahren, [illegible] Gulden Silber zu
dem Betrage von [illegible] Gulden und
fünfzig Kreuzer Zwölf Zahlung;

wo wegen auf die Restitution der in
Verhaft genommenen Gegenstände mit
Eigenthümer, so wie den Wald und Absitzung
gegen wiedrigen Urtheils im Abzuge zu
den vom Gesetze bestimmten Strafen.

Also gerichtlich und rechtskräftig ist der
[illegible] Berufung der Absitzungsklage des
Eigenthümer der Pferde zu Herausgabe von [illegible]
Gesetzes beiden Pferden an
[illegible] auferlegten Kosten
[illegible]:

a. Taxe 28
b. [illegible] . . . 28
c. Gerichtsbeisitzer . 56
Summa 1 f 50

welche [illegible]
[illegible] wurden sind.

Gegenwärtig waren: Heinz, Rath und
Appellationsgerichts der Pferde, [illegible]
der Absitzungsklage, Catta, Dingler, Serini,
Richter und Verzeichnis Kasper, Lang,
Zeugnisse der [illegible] Gerichte,
Letztere eines als Muster der Absitzungsklage,
Hilgard, Rent- [illegible] und Appellations-
Gerichts der Pferde und Secr. Uebergerichtsschreiber daselbst.

Heinz

Dingler

Serini

Secr.

Abschrift an die Landschaften. – Nr. 2608 registrirt zu Herzogthümern den 21 July 1848; empfangen 28 Ejusd.

Rubrig: Hoffbauer.

Johann Noë

18 Februar 1845.

Das Königl. Hofgerichts-Assessorat des Amts Hornbaden hat folgendes Urtheil abgefaßt:

In Untersuchung der von der Anklagekammer des Hofgerichts des Amts am 6. v. M. erhobenen Anklage, wurde erkannt

Johann Noë.

49 Jahre alt, Weber von Profession, geboren in Wittelsheim, Landamts Hornbaden, zuletzt Einsiedler bei Hofgut Dietlingen daselbst, und criminaliter Verhaftet angeklagt und wegen der Thaten verwiesen worden ist;

Auf Einsicht der von der k. Landesbehörde am 10. v. M. verfaßten Anklageakten.

Auf stattgehabte Verhandlung dieser Sache in der Hauptsitzung in öffentlicher Sitzung;

Auf Anführung der k. Landesbehörde in der Begründung der Gründe, worauf die Anklage beruhet:

Auf Anführung der Vertheidigungsmittel, die für den Angeklagten;

Nun der Letztere selbst in seiner Vertheidigung, sowie der für ihn vorgebrachten Vertheidigung persönlich nichts mehr beizufügen habe;

Auf Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, des Inhalts:

"Ist der Angeklagte, Johann Noë, 49 Jahre alt, Weber von Profession, geboren in Wittelsheim, zuletzt Einsiedler bei Hofgut Dietlingen daselbst,

schuldig am ersten Dezember 1843. zum Konkursfalle seiner Immatrikulation die einstweilen Stelle anderer zum Militärdienst eine gewisse Summe Geld und freiwillig fahren Offizier in baarem Gelde geschätzt zu geben.

Auf Einrede des sämmtlich angeklagten Fortsetzung der Hauptverhandlung, welche beschlossen

"Ist der Angeklagte nicht schuldig"

Auf Anfrage des k. Staatsanwaltes in seinem Antrage dahin gehend: das Assisengericht wolle in Anwendung der art. 386 N° 3. 21 und 36 des Strafgesetzbuches und des art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, den Jakob Nat. 19 Jahre alt Dienstknecht von Mittelbrunn, zur Strafe der Einsperrung in angemessener Dauer und zu den Kosten des Prozesses und Strafen, auch Stand und Aufstellung des zu vollziehenden Urtheils an den Hof des Gesetz bestimmten Orten verfügen;

Auf Anfrage des Vertheidigers, welcher den Antrag stellte, das Gericht wolle bei Anwendung des Strafe die Verordnung vom 31 Mai 1814 in Anwendung bringen;

ferner das Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

Auf Einsicht der art 386 N°3. 21 und 36 des Strafgesetzbuches und des art 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, so wie von dem Inhalt dieser in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

art. 386 des Strafgesetzbuches.

"Wer einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen worden:

N°3 Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen Lohn dient, selbst wenn er nicht in dem Hause gegen Personen wohnt, wenn er nicht dient, in sofern aber ankommen in das Haus seines Herrn oder in einem, wohin er ihn begleitet, besonders, wenn er ihn als einen Arbeiter, Gehülfen oder Lehrling ist, der in dem Hause, in der Werkstätte oder der Wohnung seines Herrn steht, oder gewohnt, aber in der Absicht war zu stehlen, gerechnet wird.

soll mit der Einsperrung bestraft werden."

art 21. desselben

"Jede Individuum der einen oder mehrere Offenthaten, welche zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in eine Arbeitshaus eingeschlossen und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem Unterhalt verwendet werden kann, so wie die Regierung dieses bestimmen wird."

"Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre dauern."

art. 36 idem.

"Alle Urtheile, die eine Verurtheilte Zwangsarbeiten auf Lebens- oder zeitlebenslänge Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die Landesverweisung und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nehmen,

sollen unbezweifelt gehandhabt werden."

"Die Gesetze über Ehrverletzungen, wenn das Urtheil erkennt, in jener, wenn das Urtheil verkündet, in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Publikation geschieht, und in jener des Wohnorts des Verurtheilten, zu geschehen haben."

Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

"Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Anklägerische oder der Beklagte, oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate gemäß Art. 367 auferlegten Kosten verurtheilt."

Die Verweigerung, daß der Theil, gegen den der Anklagsakt Beschwerde-Erklärung des Gerichts für schuldig erkennt worden, die Verbrechen bestreite, daß die Beweise der Anklage nicht hinreichend, daß die Strafe der Anklage nicht gegründet, daß das Urtheil nicht gesetzlich abgefaßt sey, daß der Gerichtshof seine Befugnisse überschritten habe, daß das Urtheil nicht gesetzlich verkündet worden sey, daß es nicht vollzogen werden könne, daß es nicht gesetzlich vollzogen worden sey, daß es nicht gehörig bekannt gemacht worden sey, daß es nicht gehörig publizirt worden sey, daß es nicht gehörig

Ludwig Reuther.

19te Februar 1845.

Das k. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz am 17ten Dezember v. J. erlassenen Urtheils, wodurch

Ludwig Reuther,

33 Jahre alt, Freiarbeiter, geboren und wohnhaft zu Edesheim, Kantons Landau, bei seinem Vater Johannes Reuther, der provisorischen gesetzwidrigen Anwendung des Attentats Strafgesetzbuches von 1810, so wie der provisorischen Wiedereinführung jenes Gesetzes von 1819 angeklagt und vor die Assisen gewiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 27ten des nämlichen Monats erlassenen Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Dem das Letztere selbst, welcher noch Erklärungen abgab, abgab, dass er über die gegen ihn vorgebrachten Thatsachen Vertheidigung persönlich nichts beizufügen wisse;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche lauten:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Ludwig Reuther, 33 Jahre alt,

„Inculpatus, geboren und wohnhaft zu Essen, schuldig:

„am 13ten Oktober 1844, Abends, im Hause des Wirths „Franz Schmitt das Inquisiten zu Essen, den Steuer-Sergeant „Rheinfeld von der zweiten Compagnie in den Unterleib „feindlich angewendet zu haben, und zwar so gewiss, dass „gedachter Sergeant Rheinfeld in Folge dieser Anwendung „während mehr als Jahresfrist Betten hüten und zu seiner „gewöhnlichen Arbeit unfähig gewesen ist."

II. Punkt.

„Ist der Angeklagte zu dem in der ersten Punkte „bezeichneten Akte durch Schläge oder grobe Thätlichkeiten „thätlichen Personen gereizt worden."

III. Punkt.

„Ist derselbe Angeklagte schuldig:

„in den Jahren 1842, 1843 und 1844 seinen vorgesetzten „Lehrer Johann Knüppe den fünften, Elementar-Lehrer zu „Essen, zu wiederholtenmalen freiwillig gepflegen „und gewendet zu haben."

Nach Einsicht der Verhandlungen und der Geschworenen-Erklärung, welche also lautet:

„ad I. Ja, er ist schuldig.

„ad II. Nein, er ist nicht gereizt worden.

„ad III. Ja, er ist schuldig."

Nach Anhörung der kl. Staatsbehörde in ihrem Antrage dahin gehend: den Angeklagten wegen des Verbrechens der Verletzung des Geschworenen, und in Anwendung der Art. 309, 312, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, 365 und 368 des Strafgesetzbuchs über das Strafmaximum, den Ludwig Reuther zur Strafe der Einsperrung, in ungemeiner Dauer, und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, ihn durch Druck und Anschlag des Urtheils nach gesetzlicher Vorschrift zu veröffentlichen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher auf Verringerung des Minimums der gesetzlichen Strafe bat;

ferner des Angeklagten selbst, welcher erklärte, dass er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 309, 312, 311, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 365 ff. 366 alinea 2 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche man dem Processe, beurtheilen in öffentlicher Sitzung gelesen wurden, und deren Inhalt:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Wer jemanden vorsätzlich verletzt oder geschlagen hat, soll, wenn „diese vorsätzlichen Handlungen eine Krankheit, oder Unfähigkeit, „sich zur gewöhnlichen Arbeit während mehr als 20 Tagen „Betten zur Folge gehabt, mit der Einsperrung bestraft „werden."

Art. 312 desselben.

„In den in den Art. 309, 310 und 311 bezeichneten Fällen „soll der Schuldige, wenn er den Vorsatz zu seinem Werke, „vorsätzlichen, natürlichen oder adoptirten Vater oder Mutter, „oder andern vorgesetzlichen Ascendenten gemacht hat, „durch folgende Art bestraft werden:

„Abschneidet der Artikel, wovon sich der Fall „bezieht, eine Schanzgräber-Strafe und Geldbusse; so

„soll der Schuldige zur Einsperrung;

„verhängt der Artikel die Strafe der Einsperrung, so soll er zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte „Zeit;

„verhängt der Artikel die Zwangsarbeitsstrafe auf eine bestimmte Zeit, so soll er zu Landesarbeiten „bei Zwangsarbeitern gebraucht werden."

Art. 311 desselben.

„Haben die Verwundungen oder Schläge keine Krankheit „oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit, von der Art, „wie im Art. 309 erwähnt ist, verursacht, so soll der „Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von einem Monate „bis zu zwei Jahren, und einer Geldbusse von fünfzig „bis zweihundert Franken bestraft werden."

„Haben sie aber Krankheit oder Unfähigkeit zur „eine Zeit bis fünfundzwanzig Tage, und „einer Geldbusse von fünfzig bis fünfhundert Franken.

Art. 21 desselben.

„Jeder Individuum das einer oder mehreren Übertretungen halber „zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in eine Arbeitsschule „aufgenommen, und zu Arbeiten gebraucht werden, deren „Lohn zum Theil zu seinem Nutzen verwendet werden „kann, so wie die Regierung dieses bestimmen wird."

„Diese Strafe muß wenigstens drei Monate, und höchstens „zehn Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,

„die Einsperrung, die Strafe der Gefangenschaft, die Landesver„weisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte „aussprechen, sollen öffentlich gedruckt werden.

„Die sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener, wo „der Urtheil gefällt, in der Gemeinde des Ortes, wo der „Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Voll„streckung geschieht, und in jener des Wohnortes des Ver„urtheilten ausgehangen werden."

Art. 365 des Strafgesetzbuches über das gemeine Verfahren.

„Ist der Angeklagte mehreren Strafen oder Strafen „unterworfen, so wird blos die schwerste Strafe verkannt."

Art. 366 al. 2 desselben.

„Der Gerichtshof bestimmt ebenfalls, was mit den zu Gewicht, „fonden genommenen Gegenständen dem Eigenthümer zurück, „gegeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der untheilnehmende Theil, gleichviel ob auf der Angeklagte „oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Verur„sachten, als der andern Partei gemachten Kosten ver„urtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, wovon der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, Verbrechen bilden, welche durch die Art. 309 und 312 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und bestraft sind, und daß das Gesetz nicht gestattet, eine höhere Strafe als das gesetzliche Minimum zu verhängen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der vorgelesenen Gesetzesstellen,

Personalbestand des Appellationsgerichts der Ludwig Reuther, 33 Jahre alt, katholisch, geboren und wohnhaft zu Speyer, 5 Fuß 5 Zoll groß, von hellblondem Haare und Augenbrauen, hoher Stirn, blaugrauen Augen, mittlerer Nase, gewöhnlichem Mund, blondem Bart, rundem Kinn, ovalem Gesichtsbogen, gesunder Farbe, untersetztem Körperbau, kurzgebogenen Füßen, –

Zur Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, hinsichtlich für den Staat auf den Betrag von einhundert drei- und siebzig Gulden neun und neunzig Kreuzer zwei Pfennige, –

für den k. Kreisadvocat Dr. Hettinger in Frankenthal zu Recht erkannt;

Demgemäß die Restitution der in Haft genommenen Gegenstände an den Eigenthümer, so wie den Druck und Anschlag des gegenwärtigen Urtheils an den neun Gesetze bestimmten Orten.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom neunzehnten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig, wo gegenwärtig waren: Heintz, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Gerichts, Hoecker, Rath am dasigen Gerichtshofe, Cotta, Dingler, Serini, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, beigezogen mit vollem Rechte des Gerichts, Petersen, neuer Vicepräsident, Lotz am k. Appellationsgerichte der

Pfalz und Faber, Obergerichtsschreiber am dasigen Gerichtshofe.

Heintz
Hoecker
Dingler
Serini
Petersen
Faber

Expedirt für den Denunciaten. Nro 2190. Kgl. Zu Zweibr. den 16 Juni 1845, Debet 28 Xr. B. 61. f. 64. C. J.
Rutzg. Seffert.

Jak. Klinger.

20 Januar 1845.

Das Königl. Bezirksgericht des Rheinkreises für die Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 1 November 1844, wodurch

Jakob Klinger,

23 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Contwig, im Landcommissariate Zweibrücken, der Mitschuld, so wie der öffentlichen Verletzung der Ehrerbietigkeit und der Widersetzlichkeit unter Anwendung von Gewalt angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisen-Gericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Staatsbehörde am 3 des nämlichen Monats verfügten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in den Schlußfolgerungen der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Anwalts Velten in seinen Vertheidigungs-Mitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, endlich, auf Befragen, erklärte, daß er den für ihn vorgetragenen Vertheidigungs-Gründen nichts Thatsächliches beizufügen habe;

Nach Einsicht der von den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

1te Frage.

„Ist der Angeklagte Jakob Schlinger, 23 Jahre alt, „taglöhner, gebornen und wohnhaft zu Ludwig, schuldig, „am 31. Oktober 1844, unweit der Maubijou'ne Forst „in der Gemarkung Mania der Volkel mit Vorbedachtung „zu Zeit unrechtmäßiger Gewalt Gesinnungen „gehabt zu haben?"

2te Frage.

„Ist der Angeklagte Jakob Schlinger dessen schuldig, „daß er nämlichen Ortes und Zeit in Gesellschaft „mit öffentlich Gewalt thätlich sich widersetzt zu haben?"

3te Frage:

„Ist der gedachte Angeklagte schuldig: daß er „selben Ortes und Zeit, unter Anwendung von Gewalt, „den gemeldeten Maria der Volkel eine Tasche, „worin sich ein Portefeuille, so wie eine Börsche „Silbermünzen befand, samme mehreren Stücken „Tuch, einen Spanischgrünen, zwei Stück Stiefel „und ein Taschentuch mit Gut gestohlen zu haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Auf die erste Frage: Ja es ist schuldig jedoch

„nie niemal die Thatsache erwiesen zu haben."

„Auf die zweite Frage: Ja es ist schuldig."

„Auf die dritte Frage: Ja es ist schuldig, jedoch ohne Gewalt."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: der Gerichtshof wolle, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Anwendung der Art. 331. 330. 401. 71. 36 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 365. 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, den Jakob Schlinger zur Strafe der Einsperrung in einer Dauer von und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, den Druck und Anschlag des Urtheils gesetzliche Vorschrift gemäß und die Einziehung der in Beschlag genommenen Gegenstände von der Gerichtsstelle anordnen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten in seiner Erklärung, daß Er die Zumessung der Strafe lediglich der Weisheit des Gerichts anheimstelle;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß Er bezüglich der zu verhängenden Strafe nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 331. 330. 401. 71. 36. des Strafgesetzbuches, 365. 366 und 368. des Gesetz-

buches über das peinliche Verfahren, welches von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautet:

Art. 331 des Strafgesetzbuches:

„Wer einen Beamten vorsätzlich, oder „eigens einer andern Handlung gegen die Rechtmäßigkeit, welche zu seinen Amtsverrichtungen gehört, oder „gegen den Befehl eines der andern Vorgesetzten voll„zogen oder vorzunehmen unterläßt, sich schuldig macht, „soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 330 ibidem:

„Jeder, der die Rechtmäßigkeit öffentlich verletzt, „soll mit Einsperrungen bis zu zehn Jahren Gefängnissen „und mit einer Geldbuße von zehntausend bis zwanzigtausend „Franken bestraft werden."

Art. 401 ibidem:

„Die übrigen, in gegenwärtigem Abschnitte nicht „begriffenen Diebstähle, die betrügerischen Entwendungen „und Veruntreuungen, so wie auch die Betrügereien oder „solche Vergehen, welche mit wenigstens ein- und „höchstens fünfjähriger Gefängnißstrafe bestraft werden; „sieben kann dieser Strafe noch eine Geldbuße „von wenigstens zehntausend und höchstens fünfzehntau„send Franken hinzugefügt werden."

Art. 21 ibidem:

„Jeder Individuum hat einen oder andern Gerichtsor„

„welcher für Einsperrung ernannt wird, soll in „ein Arbeitshaus eingeschlossen und zu Arbeiten zu „benutzt werden, deren Betrag zum Theile zu seinem „Nutzen verwendet werden kann, so wie die Regie„rung hierüber bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens „zehn Jahre dauern."

Art. 36 ibid:

„Alle Antheile, die die Verurtheilten, sowohl während „der Dauer seiner oder auf einen bestimmten Zeit, der „Deportation, der Einsperrung, der Degradation oder Einen „Landesverweisung und der Verlust der politi„schen Rechte nehmen, sollen auf gleiche „weisen gehandhabt werden.

„Die sollen in der Cantonalstadt der Departements, „in jener, wovon der Antheil verhängt, in der Ge„meinde der Distrikt, wo das Verbrechen begangen „worden ist, in jener, wo die Vollstreckung ge„schieht, und in jener der Wohnort der Ver„urtheilten angeschlagen werden."

Art. 365, Alinea 2, des Gesetzb. über das peinl. Verfahren:

„Erst der Anklagekammer eingereichte Verbrechen oder „Vergehen überschießt, so sind blos die schwerste „Strafe anzuwenden."

Art. 366, Alinea 2, ibidem:

„Der Zuchtpolizeirichter befindet abwesend, daß die zu

„ Gemäß Handen genommene Pfandstücke dem Eigen-
„ thümer zurückzugeben verordnet worden."

Art. 368 ibidem:

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Klage-
„ klagte oder der Widerklägerin war, muß allemal in die
„ dem Kläger verursachte, als der andern Partey erwie-
„ sterben Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß I. in der Verhandlungen,
Traum der Klägerklagte für schuldig anerkannt worden,
mit der Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus
zu belegen ist, der beiden andern Angeklagten aber eine
freiheitspolizeiliche Haftung mit zu strafen;

In Erwägung, daß I. nach Inhalt der Verfügung des Art. 365
des Strafgesetzbuches über die peinliche Verfahrungen, dass
die Zeugen dieser Partey aufgenommen werden kann;

In Erwägung, daß I. auf den Verhandlungen zeig
Umstände angegeben haben, welche eine Abkürzung
der Minimums rechtfertigen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben angeführten Gesetzes-
stellen, erkennt das Ch. Tribunal der
Jakob Klingen, 23 Jahre alt, Taglöhner, geboren
und wohnhaft in Landau, fünf Fuß zehn neun
halben Zoll groß, mit dunkelbraunen Haaren,
bedeckter Stirn, braunen Augenbrauen, grauen
Augen, mittlerer Nase, gewöhnlichem

Mund, rundem Kinn, ovalem Gesichte, ge-
sundes Gesichtsfarbe, und keinen besonderen Kenn-
zeichen, —

Zur Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus
auf die Dauer von sechs Jahren und in die Kosten
der Verhandlung, liquidirt zu zwei und siebenzig Gulden dreißig
Kreuzer für den Staat, und zu drei Gulden für den k. Kontrollsaal
D.C. Hemmler;

Verordnet den Druck und Anschlag der Urtheils,
im Auszuge, an den vom Gerichte bestimmten Orten,
so wie die Exekution der zu Gunsten gere-
chneten Pfandstücke an den Eigenthümer.

Also gerathen und erkannt in der öffentlichen
Sitzung des Ch. Tribunals des Pfalz zu Zweibrücken
vom zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechs und
neunzig, wobey gegenwärtig waren: Heintz, Rath
am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident
des Ch. Tribunals, v. Kreuter, Rath am besagten
Appellationsgerichte, Lotte, Ziegler, Perrin, Richter
am hiesigen Königl. Tribunal, Beisitzer gerichts, — bestehend aus
als Richter des Ch. Tribunals, — Hetmeyer, Staats-
prokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber am
Königl. Appellationsgerichte Zweibrücken.

Heintz Lotte Perrin Ziegler

Clemens

Jakob Trautzhaar.

21 Januar 1845.

Entscheidungs-Ordonnanz.

Wir Carl Ludwig Heintz, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken, Präsident der Assisen daselbst für das Rhein- und Saarthal abgehaltener Sitzungen fünf und zwanzig, —

Nach Einsicht der Akten-Verhandlungen in der Untersuchungssache gegen Jakob Trautzhaar von Lebach, im Canton Homburg, des Mordes, Raubes, Diebstahls und Brandes.

„Ist der Angeklagte Jakob Trautzhaar, 26 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Lebach, schuldig: in der Nacht vom 23 auf den 24 Novembr 1844 seinem damaligen Dienstherrn Nicolaus Hirschfeld Leben zu Lebach vorsätzlich genommen zu haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Antwortung, endlich also lautet:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht endlich des Artikels 358 der Strafgesetzbücher über die mündliche Verhandlung, endlichen in der öffentlichen Sitzung von dem Präsidenten verlesen worden, und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt worden, so steht der Präsident der Assisen, daß er von der Anklage freygesprochen sey, und befindet, daß er in Freiheit gesetzt werde,

" wenn er nicht um seine rechtlichen Ansprüche willen
" in Anspruch ist; "—

Inhalt, daß über obgenannte Jakob Lud-
wigs von der gegen ihn angebrachten Klage ver-
handelt worden ist, und beschlossen, daß derselbe alsbald in Haft genommen werde, inmaßen seine
rechtswidrige Klage der Inhaftirung be-
steht.

Also vorgenommen in der öffentlichen Sitzung
des Ehegerichts des Kreis zu Zweibrücken
dem Tag und Jahr wie oben verzeich-
net Tausend fünf und neunzig. —

Schmitz

Dispensation
der
Israeliten Knaben
betreffs.

22 Februar 1815.

Das Königl. Regierungs Präsidium
des Kreises zu Trier hat folgendes Schreiben an.
lautend:

Nach Anordnung des Königl. Staats Ministerii, wonach,
zufolge Verfügung vom 8ten Juny d. J. Seine Königl. Majestät
die Anzahl der Israeliten auszustellenden,
den Handelsstand betreffenden Patente
von Fünfzig auf Hundert, auf Dispensation
Ertheilung und Ausstellung auf den Namen des Regierungs-
Israeliten Jacob Kaufmann;

Nach Einsicht der abschriftlich beigefügten Akten des
Israeliten Jacob Kaufmann wegen Ertheilung
der Dispensation zu Verheirathung;

In Erwägung, daß der Israelit Jacob Kaufmann
durch ausführliche Darstellung nachgewiesen hat, daß er
sich in der Möglichkeit befindet, die Familie
einer Israelitischen Person zu ernähren;

Wird Ihnen Hierdurch

die gesuchte Dispensation der Israelitischen
Jacob Kaufmann von 23 v. M. an und für die
fernere Dauer der gegenwärtigen Regierungs Periode;

Anmit kann zu Folge, daß der Name
von dem unterschriebenen Tage an, von der Liste der
Handelsisraeliten gestrichen und statt seiner der
Regierungs Israelit Israelitischen angesetzt werden soll.

Die Namen Englar Volkstan rundar gefard in nim Thun gelagt, und bey der Frag der Präjudizialen zur gemeinsamen Fragung Thun der Thun der Angeklagten, gegenwärtig Philipp Lang, Kaufmann, wegen Betrug - nach Art. 386 Code d'instr. crim. beziehungsweise zum Vorschein.

Der Ch Tierneynicht hat darauf verordnet, daß der Thun der gedachten Lang von Thun an und für die übrige Dauer der gegenwärtigen Ch Tierneynicht Sitzungen auf die Tagesordnung der Tagesordnung einzutragen wurde.

Also geschehen und gemacht zu Trier bei der öffentlichen Sitzung der Ch Tierneynicht der Pfalz vom Trier und Vierundsiebzigsten Februar achtzehnhundert fünf und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Hauth, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der Ch Tierneynicht, v. Kantor, Rath am besagten Appellationsgerichte, Lotto, Dinglar, Jaxmi, Richter am hiesigen Königl. Tribunal Erstinstanz, - Volkstan ein alt Richter der Ch Tierneynicht, - Jakobsen, Beigeordneter, und Clemens, Gerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte Thun. -

Signé Hauth Präsident Dinglar

Clemens

Peter Lang.

22 Februar 1845.

Der Königl. Bayerische Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweybrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Verhandlungen der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 14ten Januar 1845, wodurch

Peter Lang,

42 Jahre alt, Weber, geboren und wohnhaft zu Frankl, im Canton Bergzabern, der Kindstödtung unter Anwendung von Verzeihungsgründen, und der freiwillig und mit Vorbedacht verübten Verwundung der Hebamme Philipp Jakob Ringling von Frankl angeklagt und zur Aburtheilung vor den Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz am 19ten des nämlichen Monats verfügten Anklageakten;

Nach stattgehabter Verhandlung sowohl in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Bayer. Regierung in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung der gezeugten Beyer'schen Ehefrau Barbara Link in ihrer Aussagen mittelst Dolmetschers für den Angeklagten, dann der Zeugen Adolf,

wahlhaft, auf Befragen, erklärte, daß er der für ihn
vorgetragenen Rechtfertigung hauptsächlich nichts weiteres
beizufügen wisse;

Nach Einsicht der den Hauptverhandlungen beigefügten Akten,
also lautend:

„daß der Angeklagte Peter Lang, 42 Jahre alt, Klingen,
„geboren und wohnhaft zu Hausen, schuldig sei, in der
„Nacht vom 24 auf den 25 November 1844 zu Hausen,
„in dem an der Hofraithe von Heinrich Lichtenberger
„anstoßenden und dazu gehörigen eingefriedigten
„Baumgarten und zu dessen Nachtheil Heinz Bäume,
„Aepfel gestohlen zu haben, daß Angeklagter
„von einem Baume, womit er umgehauen war, als
„Heller Lärm gemacht und ihm dadurch Angeklagter
„Diebstahl unter Anwendung von Gewalt in der
„That begangen zu haben, daß Angeklagter der Philipp
„Jakob Kingling, welcher in seiner Eigenschaft als
„Feldschütze den genannten Lichtenberger bei Klage-
„klagten verfolgte und, während Letzterer den
„zweiten gestohlenen Baumast wegwarf, Angeklagten
„auf den Eigenthümer von Lichtenberger machte, –
„durch Alles dasjenige freiwillig und mit Vorbedacht
„verwundet hat, so zwar, daß Verletzung der Tod
„Folge davon war, und Gnaden von Verwundung
„zurückblieben."

Nach Einsicht der von den Geschworenen hinaus-
gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Ja er ist schuldig."

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren
Anträgen, dahin gehend: das Urtheil dahin wolle,
auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und
in Anwendung der Art. 382. 381, Nr. 1 und 3, 386, Nr.
1 und 2, 101. 228. 230. 231. 232 des Strafgesetzbuches,
Art. 11. 20. 26. 36 des nämlichen Gesetzbuches, dann
der Art. 365. 366 und 368 des Gesetzbuches über
das gerichtliche Verfahren, den Peter Lang zum Beispiele
der lebenslänglichen Zwangsarbeiten, zur Brand-
markung und zu den Kosten der Verfahrens ver-
urtheilen, der Vollzug der Urtheils in Betreff der
Brandmarkung auf öffentlichem Marktplatze zu
Baumbach anordnen, die Konfiskation der in
Beschlag genommenen Waffen und zu nehmen, endlich
den Tenk und Ausspruch des Urtheils nach gesetz-
licher Vorschrift und die Rückgabe der übrigen
in Beschlag genommenen Gegenstände an den rich-
tigen Eigner anordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten
in seinem Antrage, dahin lautend: es gefalle dem
Königl. Gerichtshofe, indem derselbe die erschwerenden
thatsächlichen Umstände nicht gewürdigt und mit
einer Wahrheit unwiderlegbaren Thatsache für nicht vorhanden
und die Vertheidigung, angenommen Mit Handlung

an einem Privatanklägers in einem der beiden nachbenannten Länder, wenn nach gesetzlich nur auf eine einfache Mißhandlung an einem Privatankläger anklagt, — den Angeklagten zugleich den nach der Ansicht des Gerichtshofes ihm für das fallende That zur Strafe der criminellen Einzelhaft zu verurtheilen;

Nach vorheriger Abhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Anrufung der von Seite der Vertheidigung gestellten Anträge konkludirte;

Nach Abhörung der Angeklagten selbst in ihrer Verantwortung, daß sie rücksichtlich der ihnen angeklagten Thaten nichts zu bemerken haben;

Nach Einsicht der Art. 382. 381. Nr. 1 und 3. 386. Nr. 1 und 2. 101. 228. 230. 231. 232. 11. 20. 26. 36 des Strafgesetzbuches, 365. 366 und 368 der Strafgesetzbücher über das gerichtliche Verfahren, endlich von dem Vertheidiger in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 382 des Strafgesetzbuches:

„Wer einer Diebstahl schuldig ist, der mittelst „Feuergefährlichkeit verübt wurde, und überdies „mit Zwang der eine gegen eine in vorhergehenden „Artikel enthaltenen Thatsachen verbunden war, „wird mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft.

„Hat die Feuergefährlichkeit, unter denen Um-

„ständen der Diebstahl verübt wurde, Personen von „Verwundungen oder Tödtung zuwickgelassen, „so ist der Angeklagte allein zur Todesstrafe „zu lebenslänglicher Zwangsarbeit hinzufügen."

Art. 381, Nr. 1 und 3 ibid:

„1. Der Diebstahl der Nacht begangen wurde;"

„3. Jeder der Schuldigen oder einer von ihnen „gefährliche oder verborgene Waffen bei sich hatte;"

Art. 386, Nr. 1 und 2 ibid:

„Wer einer Diebstahl schuldig ist, der in einem „der folgenden Fälle begangen wurde:

„1. Wenn der Diebstahl der Nacht und von zwei „oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit „einem Einzigen zwei Personen, oder endlich in „einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden „Ort begangen wurde;

„2. Wenn der Schuldige oder einer von ihnen „gefährliche oder verborgene Waffen bei sich hatte, „sollte auch schon der Ort, wo der Diebstahl be„gangen worden ist, unbewohnt sein, noch zur „Wohnung dienen, und wären auch schon der Dieb„stahl bei Tag und von einer Einzigen allein „verübt worden;—

„soll mit der Einzelhaft bestraft werden."

Art. 101 ibid:

„Unter den Worten „Waffen" werden alle

„ abzuwenden, „ Angriffe oder Zwangshandlungen Abgehörender
„ Aufsichtsorgane oder Anstaltsinsassen.“

„ Vorführungsbefehle, Vorführungsurkunden, einfache Briefe,
„ namentlich wie in gleichen Fällen Postsachen angenommen,
„ als Zustellungen durch die Post, Beamte oder
„ Polizeiorgane gemacht werden ist.“

Art. 228 ibid:

„ Andere, den sogar ohne Haftbefehl, und ohne daß der Ver-
„ wahrungsbereich verlassen sind, einen ehrigkeitlichen
„ Beamten in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen,
„ oder bey Vollziehung seiner Amtsübung pflichtet,
„ soll mit Zuchthaus bis fünfjährigen Dauungnisse bestraft
„ werden.

Art. 230 ibid:

„ Gewaltthätigkeiten von der im Art. 228 bezeichneten
„ Gattung, welche an einem Beamten, der für die
„ Sicherheit, die ihn Personen anvertrauen, oder auch Sicher-
„ heitsorgane

„ verantwortlich wird, soll auf den öffentlichen Platz ge-
„ brandmarkt werden. Dieß geschieht mittelst Auf-
„ drückung einer Buchstabe auf die rechte Schulter mit
„ einem glühenden Eisen.

„ Die zu anderen Strafen Verurtheilten werden nur
„ in den Fällen gebrandmarkt, wo das Gesetz die Brand-
„ markung mit der Strafe, womit sie belegt werden,
„ verbunden hat.

„ Jeder Fehler besteht in Hinsicht der Schuldigen,
„ die zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten verurtheilt
„ werden, in den Buchstaben T. P., und in den
„ Buchstaben T. für die Schuldigen, die auf eine
„ bestimmte Zeit zu Zwangsarbeiten verurtheilt
„ werden, wenn sie gebrandmarkt werden müssen."

Art. 26 ibid:

„ Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffent-
„lichen Plätze des Orts, welcher im Urtheilspruche
„ gerichtlich angezeigt wird."

Art. 36 ibid:

„ Alle Strafen, die in der Todesstrafe, Zwangs-
„ arbeiten auf Lebzeit oder auf eine bestimmte Zeit,
„ in Deportation, in Einsperrung, in Haft der
„ Verurtheilten, in Landesverweisung und den Verlust
„ der gerichtlichen Rechten verkommen, stellen
„ auf Zeit einen Verbrecht dar. — Die selben

„ in der Ausübung der Disciplinarstrafe, in jener,
„ wegen der Rückfall aufhebt, in der Gemeinde der
„ Orte, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„ in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in
„ jener der Wohnorte der Familienhäupter angeklagten
„ worden.

Art. 365 Klima 2. Der Gesetzbuch über das peinliche Verfahren:

„ Ist der Angeklagte ungenügend Verbrechen oder
„ Vergehen überführt, so wird blos die gehörige
„ Strafe verkannt."

Art. 366. Klima 2, ibid:

„ Der Gerichtshof befindet, daß die zu Gerichtshanden
„ genommenen Thatsachen dem Eigenthümer gestoh-
„ lenen haben können."

Art. 368 ibid:

„ Der entlastende Theil, gleichviel ob er das
„ Angeklagten oder der Civilklägers sey, wird allen-
„ mal in die dem Rathe vorgelegte als der andern
„ Haftung vorangehenden Posten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte für schuldig erkannt worden, das durch obige Artikel vorgesehene Verbrechen bildet, und daß die Thatsache hinlänglich einen gerechtfertigten und einem Todesurtheil gleichen Strafurtheil

macht;

Über seinen Einwand

und in Anwendung der beigefügten Gesetzstelle, Urtheil
und Erkenntniß der IV. Strafkammer des Königl. Land-
gerichts, Lippert, Wilhelm, geboren und wohnhaft zu
Hannover, fünf Fuß neun Zoll zwei Strich, mit dunkel-
blondem Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne,
graue Augen, proportionirte Nase, mittlerem
Munde, dunkelblondem Bart, rundem Kinn, gesun-
den Gesichtsfarben, gesundem Gebiß, untersetztem Körper-
bau, und dem beigefügten Daumzeichen, das Er auf
dem Rande seines Erkenntnisses hat, –

zur Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit,
zur Brandmarkung und zu den Kosten der Ver-
fahrens, desgleichen für den Staat zu Königswart ein
Tausend sieben hundert Thaler; –

und für den Königl. Landdrost Dr. Hübner zu Neustadt
a. Rbge. Tausend zwei Thaler; –

Finde die Konfirmation der in Beilage genom-
menen Akten statt;

Verordnet, daß die Brandmarkung auf dem
öffentlichen Marktplatze der Stadt Königswart
vollzogen werden;

Verordnet ferner den Druck und Anschlag gegen-
wärtigen Urtheils, im Auszuge, an den vom Gesetze

bestimmten Orten, so wie die Publikation der übrigen
für Königswart genommenen Gerichtsstände an der
betreffenden Gerichtsstelle.

Also gerathen und erkannt in der öffentlichen
Sitzung der IV. Strafkammer des Hofs zu Königswarten
vom Jahr und Tage eingangs erwähnt, –
sind und waren gegenwärtig gewesen: Heintz,
Rath am Königl. Appellationsgerichte des Hofs, Präsident
der IV. Strafkammer, v. Bender, Rath am beigefügten
Appellationsgerichte, Lotte, Singer, Lewin, Richter
am hiesigen Königl. Landgerichte, – Notarius war
als Aktuar der IV. Strafkammer, – Referent, Land-
prokurator, und Clement, Gerichtsgeschworener am Königl.
Appellationsgerichte Fahne.

Lewin Lotte Heintz v. Bender Singer

Clement

Durch Urtheil der Exekutionsbehörde vom 3ten April 1845
wurde das Exekutionsgesuch des Ackerhalters Brandhorst,
und Inhalts allerhöchsten Reskripts vom 2ten des folgenden
Monats Mai die Brandmarkung nachgelassen und die Strafe
lebenslänglicher Zwangsarbeit in Zwangsarbeit von zwanzig-
jähriger Dauer gemildert, ohne jedoch mit dieser Strafmilderung
das im französischen Strafgesetzbuche nicht enthaltene
Verbot der Einmauerung zu verbinden.

Lebon

Vergantheilung vom 23 Febr 1845.

Das Königlich bayerische Landgericht Aschaffenburg als Stadtgericht Alzenau hat folgende Theilung erkannt:

Nach Anführung des Theilungsklägers Carl Caspar Karcher, Handelsmann dahier, gegen seine minderjährigen Kinder Carl Caspar, Johann Georg, Elisabetha, Margaretha, Catharina und Barbara Karcher, sämmtlich dahier, wegen Theilung der Verlassenschaft ihrer Mutter Margaretha Karcher, geborne Hofmann, dahier, und nach Einsicht der Akten;

Nach Anführung des Theilungsklägers, welcher auf Genehmigung des gestellten Vorschlags und Ernennung des gemeinschaftlichen Vormunds und der Liste der Ergänzungsgeschworenen antrug;

Nach Einsicht des Art 397 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, daß der Vormund seinen Collegen bestätigte Vermögensbeschreibung des Carl Caspar Karcher über die Verlassenschaft der verstorbenen Margaretha Karcher vorgelegt;

Aus diesen Gründen

erkennt das Gericht, daß der gemeine Carl Caspar Karcher für die minderjährigen Kinder Carl Caspar, Johann Georg, Elisabetha, Margaretha, Catharina und Barbara Karcher, sämmtlich dahier, und zwar zu mehrgenannten Zwecken zu einem Vormund gesetzlich geeignet und zu gut befunden, und daß sein Vorschlag nicht nur nicht minder, sondern auch gesetzlich zu verfügen sey;

Nach Einsicht des Vormundschaftsrathsprotokolls, welches auf Genehmigung des gestellten Vorschlags und Ernennung des gemeinschaftlichen Vormunds und der Liste der Ergänzungsgeschworenen antrug;

Nach Einsicht des Art 397 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, daß der Vormund seinen Collegen bestätigte Vermögensbeschreibung des Carl Caspar Karcher über die Verlassenschaft der verstorbenen Margaretha Karcher vorgelegt;

Aus diesen Gründen

erkennt das Gericht, daß der gemeine Carl Caspar Karcher für die minderjährigen Kinder Carl Caspar, Johann Georg, Elisabetha, Margaretha, Catharina und Barbara Karcher, sämmtlich dahier, und zwar zu mehrgenannten Zwecken zu einem Vormund gesetzlich geeignet und zu gut befunden, und daß sein Vorschlag nicht nur nicht minder, sondern auch gesetzlich zu verfügen sey;

werden soll.

Die Namen dieser Letztern wurden sofort in eine Urne gelegt, und nachdem der Präsident die Ziehung durch Lose vorgenommen hatte, ergab es sich, daß der Name des Ludwig Baehmer, Ordinärlos und Verkauf, den die genannten Abgeordneten Carl Lehzen Aarau zu ersetzen haben, weshalb man wieder wünschte, daß der genannte Ludwig Lösung vom 24. d. M. auf die Hauptgeschworenen-Liste eingetragen werde.

Also genehmigt und verabredet in der öffentlichen Sitzung des Obergerichts des Kts. Zug und gezeichnet haben wir Fünfzehn Geschworne, Heintz, Landammann, Abgeordneter des Kts. Freiburg, Präsident des Obergerichts, Cotta, Dingler, Serini, Landammann, Herzog, Abgeordneter des Kts. Tessin, Vollmar, Landammann und Abgeordneter des Kts. Uri, Peter, Landammann, Abgeordneter des Kts. Unterwalden ob dem Wald, Petersen, Landammann und Abgeordneter des Kts. Freiburg, und Herr Landammann Zurlauben, Abgeordneter des Kts. Zug, Schreiber allhier.

Heintz
Dingler
Serini
Vollmar
Peter

Heinrich Abel

23 Febr 1845.

Das heimliche Bürgerrecht Abstimmungsrecht der Pfalz zu Gemeinderaths Protokoll Verhandlungen.

Auf Einschreiben des Amtsvorstehers Abth. Abgeordnetenversammlung der Pfalz vom 1. d. M. wobei Namen Vorschlag, wurde vorgelesen

Heinrich Abel.

19 Jahre alt, von Frankenstein Zeugler, auf Tagelöhner, gebürtig und wohnhaft hier dem Ehrenbürgerrecht, Gemeinde Bürgerrecht beilegen, gegen welche Einwendungen nicht gemacht und wo die Abstimmung vorgenommen ist;

Auf Einschreiben des Amtsvorstehers Abth. Gemeinderaths Verhandlungen vom 3. dieses Monats zu vorstehend Angelegenheit;

Auf stattgefundene Berathung dieses Antrages in der heutigen nöthigen Sitzung;

Auf Anführung des Gemeinderaths in der Verhandlung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Auf Anführung des Amtsverwalters Kretzer in seiner Abstimmungsentschließung für den Angeklagten;

Dann der Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er das für ihn vorgetragene Vertheidigung persönlich nichts hinzufügen habe;

Auf Einsicht der den Abstimmungen zum Gemeinderathsverhandlung gestellten Fragen, also lautend

Erste Frage.

"Ist der Angeklagte, Heinrich Abel, 19 Jahre alt, Zeugler, von Frankenstein, auf Tagelöhner, gebürtig

und verschaft auf dem Rathhause, Gemeinde Seifersbachthal, schuldig, am Monate Dezember 1846, während er als Zuhörer gegen Lohn im Hause der Henry Hüber, Rhostand Ziegler auf der Dennemühle, stand, zum Nachtheile dessel. damals dienstpflichtigen Knechtes Hüber'schen Hause befindlichen Schreibpulte, und mittelst Erbrechung dieses Schreibpultes, die baare Geldsumme von beiläufig zwei Gulden gestohlen zu haben?"

Zweite Frage:

"Ist der zweifelhafte Angeklagte Henry schuldig, in der Nacht vom 10. auf den 11. dieses Januar 1845 zum Nachtheile des Henry Hüber, Rhost und Ziegler auf der Dennemühle, und zwar in einem, in einem Zimmer des Hüber'schen Hauses befindlichen Schreibpulte, und mittelst Erbrechung dieses Schreibpultes, die baare Geldsumme von beiläufig zwei Gulden gestohlen zu haben?"

Nach Einsicht der Erklärung des Geschworenen, des Inhalts:

auf die erste Frage: "ja, der Angeklagte ist schuldig"

auf die zweite Frage: "ja, der Angeklagte ist des Diebstahl schuldig, jedoch ohne Einbruch."

Auf Anführung des 6 Punkts des in seinem Antrage, dessen gestandt: der Staatsanwalt wolle, auf den Grund der Geschworenen-Frage Erklärung der Geschworenen und die Anwendung des art. 381 N°4. 384, 386 N°3, 19 und 36 des Strafgesetzbuches, sowie des art. 365, 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren bei Verbrechen, das Haupt-Akt zum Verdikte der Anklage-Kammer vom 30. Dezember 1846, wodurch der Angeklagte Johann Adam Ziegler, Taglöhner von Seifersbachthal, wegen Diebstahl, verübt in der Nacht vom 10. auf den 11. dieses Januar 1845 zum Nachtheile des Henry Hüber, Rhost und Ziegler auf der Dennemühle, und zwar in einem, in einem Zimmer des Hüber'schen Hauses befindlichen Schreibpulte, und mittelst Erbrechung dieses Schreibpultes, die baare Geldsumme von beiläufig zwei Gulden gestohlen zu haben?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen, des Inhalts:

auf die erste Frage: "ja, der Angeklagte ist schuldig"

auf die zweite Frage: "ja, der Angeklagte ist des Diebstahl schuldig, jedoch ohne Einbruch."

Auf Anführung des 6 Punkts des in seinem Antrage, dessen gestandt: der Staatsanwalt wolle, auf den Grund der Geschworenen-Frage Erklärung der Geschworenen und die Anwendung des art. 381 N°4. 384, 386 N°3, 19 und 36 des Strafgesetzbuches, sowie des art. 365 N°2 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren bei Verbrechen, welche von den Friedensrichtern in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden und also lautet:

art 384 des Strafgesetzbuches.

"Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Beihülfe einer von den Fällen N°4 des art 381 angezeigten Mittel verübt worden, soll selbst dann, wenn jener Einbruch, Einsteigen und der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder eingeschlossenen Räumen, die irgendwo zur Aufbewahrung dienen, nicht zu bewerkstelligen Diebstahl gehören, sondern schon vorher, wenn der Einbruch und Einsteigen geschehen ist, mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren belegt werden."

art 381 N°4. des peinlichen Gesetzbuches.

"Gleichen die Schuldigen, welche in einem Hause

in einer Reise zurückkehrende Fischerboot, in einer Bauern oder einem Fischbehälter, Lebensmittel sind, oder zur Rettung dienen, oder ihrem Gebäude oder Strandungen mittelst Rettungsboote, oder Verletzungen oder falschen Schlüssel begangen, oder selben sich dabei der Titel einer obrigkeitlichen Person oder einer Civil- oder Militär-Behörde angemaßet, p. p."

art. 386 ibidem.

"Wer einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen worden:

N. 3. Wenn der Dieb in Brandgemeinschaft ist, oder gegen Leib und Leben, selbe zu mindern Diebstahl so zur gegenwärtig worden, wenn er nicht wusste, daß selben entweder in seinem Hause seinen Herrn oder in seinem Hause sich befindet, befunden, oder wenn er sich in Arbeitshaus, Gefängniß oder Lehrling ist, der in dem Hause in der Absicht oder Diebstahl oder dem Bluträuber seinen Herrn stiehlt, oder gemeinschaftlich in der Absicht, wo er stiehlt, gemeinschaftlich verbricht,

soll mit der Todesstrafe belegt werden."

art. 19 ibidem.

"Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden."

art. 36 ibidem.

"Alle Todesstrafe, welche die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder eine bestimmte Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Strafe des Prangers, die Landesverweisung und den Verlust des strafbaren gelassen Rechte verkommen

sollen nicht angewendet werden.

Die Fälle in der Todesstrafe sind folgende, in jenen gewöhnliche Strafarten begangen werden, sind die Todesstrafe, in der Absicht Diebstahl, wo die Strafarten begangen worden ist, wenn, wo eine Verletzung geschieht, und in jenen der Strafgesetzbuch angewendet werden."

art. 365 N. 2. des Strafgesetzbuches über die Strafarten.

"Wenn der Angeklagte mehrere Strafarten oder Strafgrade übertritt, so wird blos die schwerste Strafe erkannt."

art. 366 ibidem.

"Wenn Gerichte sich befindet, dass die zu Gerichte sind zu gemeinem Gegenstande dem Angeklagten zurück gegeben werden."

art. 368. ibidem.

"Der mitschuldige Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder ein Civilklager sey, wird allemal in die dem Rechte gemäß oder die andere Partei verurtheilten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, dass die Thatsachen, wovon der Angeklagte Freisprechung der Gerichten für schuldig erkannt worden, die Strafarten bilden, welche zusammen mit der Strafe des Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit zu belegen sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen,

verurtheilt der Gerichtshof einstimmig

wahlberechtigten, abgenannten Heinrich Abel, welcher 5 Fuß
groß ist, blonde Haare, breite Stirne, blauen
Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase,
volle Mund, gesunde Zähne, runde Kinn, gewöhnliche
Ohren, kleine Haar, gesunde Gesichtsfarbe, breite
Gesichtsform, ovalzähnliche Bartes- und alt breiten
Hand Namen führen die Buchstaben A. H mit
einem Lorbeerkranz, um gestalten Wappenschild,—

für Wahl der Gemeindevorsteher und der Vorsteher
von fünf Personen, und zu den Rechten der Vorsteher
berechtigend, eingetheilt nach der Loosung von sieben,
und dreißig Gulden sieben Kreuzer;

wegen der Verschiedenheit der Beschaffung
genommenen Vorschüsse an den festgesetzten
Steuer, sowie den Druck und Ausfall der
gegenwärtigen Verfassung und Abdrücke von
den neuen Gesetze bestimmten Kosten.

Also gerathschlagt und verabredet zu
Gemeindevorsteher in der wiederholten Wahl
der Abtheilungsvorsteher Gulz zum Loos
und zwanzigsten Februar nächstgehaltet
fünfund dreyzig, wobei gegenwärtig
waren: Kleintz, Rath und Abgeordneter
gemeinst der Gulz, Vorsteher der Abtheilungen
Cotta, Dingler Serini Rechten zu siegen

Lorenz, Vollmar Vorsteher zu
den nämlichen Gemeinde, die zwei letzten als
Rechten der Abtheilungen, Petersen, erster
Beisitzer der Abtheilungen d. Abgeordneten
der Gulz- und Sees, gemeiner Unterzeichnet
schreiben daselbst.

Kleintz
Vollmar.
Dingler
Lorenz

Johannes Maurer.

24ten Februar 1845.

Der k. bayerische Appellationsgerichts-Rath von Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts-Rath von Pfalz am 1ten d. M. erlassenen Urtheils, wodurch

Johannes Maurer,

19 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Dahnenbach, bei seinem Vater Michael Maurer daselbst wohnhaft, der seine willigen Todtung angeklagt und von der Appellation von hier in das Kranken-Haus

Nach Einsicht der vom 3ten desselben Monats von der k. Untersuchungs-Behörde vorliegenden Anklage-Akte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staats-Behörde in den Schlussfolgerungen der Gründe zur Anklage-Sitzung der vorliegenden Anklage;

Nach Anhörung des Rechts-Kandidaten Hirtz in seinen Vertheidigungs-Mitteln für den Angeklagten;

Dem der Letztere selbst, welcher seine Einwendungen erklärte, ohne daß der über ihn ausgesprochene Urtheilsspruch persönlich nicht beizustimmen habe;

Nach Einsicht der den Gesetzmäßigkeit zur Beurtheilung gestellten Zweifeln, welche also lauten:

I. Zweifel.

"Ist der Angeklagte Johannes Maurer, 19 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Dahnenbach schuldig:

„am 27ten Dezember 1844 den Tagelöhner Philipp Lorscheider
„von Dudenhofen durch einen Messerstich freiwillig vorsätzlich
„zu tödten, und zwar so gethan, daß der Beschuldigte in
„Folge der erhaltenen Verletzung am 2ten Januar 1845
„verstorben ist?"

II. Frage.

„Ist derselbe zu der in der ersten Frage bezeichneten
„That durch Schläge, Stöße oder Mißhandlungen
„schwerer Art gegen Personen gereizt worden?"

III. Frage.

„Ist der genannte Johannes Maurer schuldig:
„am 27ten Dezember 1844 den Tagelöhner Philipp Lorscheider
„von Dudenhofen durch einen Messerstich freiwillig vor-
„sätzlich zu tödten, und zwar so gethan, daß jedenfalls
„eine Krankheit des Verletzten oder Arbeitsunfähigkeit
„desselben zur gewöhnlichen Arbeit während mehr als
„zwanzig Tagen die Folge davon gewesen sein kann?"

IV. Frage.

„Ist derselbe zu der in der dritten Frage bezeichneten
„That durch Schläge, Stöße oder Mißhandlungen
„schwerer Art gegen Personen gereizt worden?"

Nach Einsicht der hierauf von den Geschworenen gegebenen Antwort, welche lautete:

„Die Antwort der Geschworenen ist:
„auf die erste Frage: Nein, er ist nicht schuldig."
„auf die dritte Frage: Ja, er ist schuldig."
„auf die vierte Frage: Ja, er ist gereizt worden."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrer Anklage, dahin gehend: daß Assisenhof wolle in Anwendung der Art. 309, 321, 326, 11 des Strafgesetzbuches und der Art. 365 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, den Johannes Maurer zu einer korrektionellen Gefängnißstrafe in einjähriger Dauer und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch die Konfiskation des in Beschlag genommenen Messers aussprechen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, von denen Letzterer um Anwendung des Minimums der gesetzlichen Strafe bat, Ersterer aber erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 309, 321, 326 und 11 des Strafgesetzbuches, 365 al. 1 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Wer jemanden vorsätzlich verwundet oder geschlagen hat, falls,
„wenn diese vorsätzliche Handlungen eine Krankheit,
„oder Arbeitsunfähigkeit zur gewöhnlichen Arbeit während mehr
„als zwanzig Tagen zur Folge hatten, mit der Einsper-
„rung bestraft werden."

Art. 321 desselben

„Mord, so wie auch Verwundungen und Schläge, wenn sich

„zu entschuldigen, wenn durch Gewalt, Furcht oder unwiderstehliche
„Leidenschaften plötzlich Jemand dazu gereizt worden."

Art. 326 desselben.

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dienen soll,
„streitig, so soll,

„wenn von einer Anklagung die Rede ist, der die
„Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe oder
„die Deportation nach sich zieht, die Kammer durch mit
„drei Richtern besetzten Gerichtshof;

„und wenn von jeder andern Anklagung die Rede
„ist, durch ein Gericht von sechs Mitgliedern bei zu zwei
„Sitzungen hintereinander gesetzt werden."

Art. 11 desselben.

„Die Anwendung unter die besondere Aufsicht der
„Staatspolizei, die Geldbusse, und besondern Confiscation
„von der Gegenstand der Anklagung, wenn der
„Angeklagte Eigenthümer derselben ist, oder der mittelst
„der Anklagung hervorgebrachten Dingen, oder derjenigen,
„die dazu gedient haben, oder bestimmt waren, um
„sie zu begehen, sind Strafen, welche auch die gänzliche,
„so wie auch die bedingtermaßen ausgesprochen sind."

Art. 365 al. 1. des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren

„Ist die Sache verboten, so erkennt der Gerichtshof auch
„die im Gesetze vorgesehene Strafe, selbst alsdann, wenn
„auch den öffentlichen Verhandlungen sich vergeben sollte,
„dass sie nicht mehr zum Vorgetrag der Anklageschrift
„gehört."

Art. 368 desselben.

„Der mitverklagte Theil, gleichviel ob er der Anzeige,
„Klage oder der Civilklage sich, wird vollauf in die
„den Staat sowohl, als den andern Theil verursachten
„Kosten verurtheilt."

In Erwägung, dass bei obiger Charakterisirung der Thatsache, die That, deren der Angeklagte für schuldig erkannt worden, ein bloßes Vergehen bildet, welches eine polizeiliche Gefängnissstrafe nach sich zieht;

dass jedoch aus den Verhandlungen sich hinlängliche Gründe ergeben haben, um das Maximum der gesetzlichen Strafe gegen denselben zu verkennen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Gesetzesartikel,

Verurtheilt der Assisengericht den genannten Johann Maurer, 19 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Lichtenbach, im Kanton Leutenwald, zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für den Staat zu einhundert siebenzig Gulden 5 Kr., wovon das Einzugsgeschäft Gulden 35 Kr. zu bezahlen hat;

für den Hr. Kantonsgerichtsschreiber Dr. Richter in Leutenwalden Honorar zehn Gulden: zusammen zehn Gulden,

Vorbehalt die Confiscation des in Beschlag genommenen Messers, womit die That verübt wurde.

Also gerathen und erkannt in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Thals zu Leutenwalden vom vier und

zugezogen den Fabrikanten Heinrich Leonhard Schmidt und Benjamin Molitor gegenwärtig waren: Heintz, Rath von der Regierung des Rheinkreises der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts Cotta, Dingler, Serini, Richter, und Molitor, Regierungsräthe, Richter von der Regierung des Rheinkreises, Hilgard, Königl. Bayerischer Oberstlieutenant und Appellationsgerichts-Rath der Pfalz und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtshofes.

Heintz Dingler

Serini Cotta

Molitor Faber

Ehrenbreitst. Abschr.
– Zeugen.

25ter Februar.

Der k. bayerische Appellationsgerichts-Rath des Isthalz zu Zweibrücken hat in der Untersuchungssache gegen Peter Schollmeyer, Zeugschauer in Oberwesel und Consorten, der Abtheilung solchen Zeugenverhörs respective der Vereidigung derer, vorgeschrieben, folgenden Verhalt vernommen:

Nach Anhörung des Beschuldigten Bond, Vertheidigers des genannten Schollmeyer, welcher den Antrag stellte, – dem auch die übrigen Vertheidiger sich anschlossen, – daß der Zeuge Johann Kab, Schäfer in Oberwesel, welcher unter dem Namen „Kob“ denunzirt worden, deßen nicht denunzirt sey, nicht vernommen werden soll;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators, welcher diesen Antrag, den gegen den Zeugen Kab vorgebrachten Einwand als unerheblich zu verwerfen;

In Erwägung, daß nach der Erklärung des Angeklagten Weiß zu Oberwesel kein Schäfer Namens Kob in dieser Gemeinde wohnt, daß deßen keine Verwechselung in der Person stattfinden konnte;

Aus diesen Gründen

verordnet der Abtheilungsrath, unter Verwerfung des Antrags der Vertheidiger, daß der Schäfer Johann Kab als Zeuge gehört werden soll.

Also geschehen und gerathen zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Abtheilungsraths des Isthalz am fünf und zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünfzig und einzig, wobei zugegen waren: Heintz, Rath am k. Appellationsgerichte des Isthalz, Präsident des Abtheilungsraths, v. Roeder, Rath am gedachten Gerichtshofe, Cotta, Dingler, Serini, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst,

Letzteren wird als Richter des Obergerichts, Petersen
als Staatsprokurator und Dr. Appellationsrichter,
Richter als Schultz und Faber, Obergerichtsschreiber
von demselben Gerichtshofe.

Schultz Woedtke Hamm Heinzelmann

Faber

Christoph Genstheimer.

25ten Februar 1845.

Kreisprauchung Ordonnanz.

Wir Karl Friedrich Heintz, Ritter des k. bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Assisen des ersten Quartals von 1845, –

Nach Einsicht der den Geschworenen in der peinlichen Anklage, Untersuchungssache gegen Peter Schollmeyer, Apollonia Noë, Barbara von Christoph Genstheimer, Conrad Schehr und Christoph Genstheimer, alle von Hessenheim, gestellten II ten und IV ten Frage, also lautend:

II. Frage.

„Ist die Angeklagte Apollonia Noë, 33 Jahre alt, Ehefrau „von Christoph Genstheimer, geboren und wohnhaft zu Hessenheim, „schuldig:

„in der Sitzung des Assisenhofs zu Hammelsheim vom „24ten Dezember 1844, zu Gunsten von Conrad Schehr, Küfner „und Ortseinnehmer in Hessenheim, das Verbrechen „begangen, welches darin besteht, wissentlich falsches Zeugniß abgelegt zu haben, das „für, nach gepflogenen Untersuchung, erwiesenermaßen wurde „Zeugen ihr bestimmt Thatsachen, folgende Aussage machte:

„„Die Gelegenheit des Wegschleichens habe ich mir abgewartet, „„daß mich der Mann das Vorhängschloß in den Laden „„einen hinderten Busch werfen; die Thüre desselben „„stehen ich nicht mehr zugehen –““

„und also wissentlich falsches Zeugniß von gedachtem Schehr Ge„schenken und Versprechungen verleiten zu haben." „

III. Frage.

„Ist der Angeklagte Christoph Genstheimer, 37 Jahre alt,

" Einwohner, geboren und wohnhaft zu Scherzheim, schuldig
" in Gemeinschaft mit dem Inculpaten Conrad Schehr,
" seine Ehefrau Apollonia Noë zu dem vorgeschützten Selbstmord
" Zwangniß durch gewaltsame Einwirkung und Missbrauch seiner
" Autorität und Gewalt verleitet zu haben."

Nach Einsicht der von den Geschworenen auf die IV te Frage
gegebenen Erklärung also lautend:

" Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht endlich des Art. 358 des Gesetzbuchs über das
mündliche Verfahren, welches in der öffentlichen Sitzung vom
dem Präsidenten vorgelesen wurde, und lautet wie folgt:

" Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt worden, so
" hebt der Präsident den Anklageakt, durch welchen von der Anklage
" losgesprochen ist, und befiehlt, daß er in Freiheit gesetzt
" werde, wenn er nicht um einer andern Ursache willen in
" Haft ist."

Erklärend, daß der obenbenannte Christoph Gondheimer von
der gegen ihn erhobenen Anklage losgesprochen ist, und
befehlend, daß derselbe alsbald in Freiheit gesetzt werde,
wenn er nicht um einer andern Ursache willen in Haft ist.

Also ausgesprochen in der öffentlichen Sitzung des
Assisenhofes des Kreises zu Zweibrücken vom fünfte und
zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünfzig und vierzig.

Hertz

Peter Schollmeyer
& Cons.

25ten Februar 1845.

Das kr. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes des Rheinkreises vom 10ten l. M. erlassenen Urtheils, wodurch

1. Peter Schollmeyer, 35 Jahre alt, Taglöhner,
2. Apollonia Noë, 33 Jahre alt, Ehefrau des Emil, mehrere Zwischen Genstheimer,
3. Conrad Schehr, 14 Jahre alt, Knecht und Diener, sämmtlich
4. Christoph Genstheimer, 37 Jahre alt, Leinweber, sämmtlich geboren und wohnhaft zu Scherzenheim, im Kanton Herxheim, die beiden Ersteren der Anklage wegen falscher Zeugnisse in einer Vorsitzungsitzung, die beiden Letzteren der Mitschuldigung hiezu angeklagt und vor den Assisen gewiesen worden sind;

Nach Einsicht des dem 12ten d. Monats von der kr. Staatsbehörde verfassten Anklageacts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe zur Unterstützung der erhobenen Anklage;

Nach Anhörung der Vertheidiger Beck in seinen Vertheidigungsmitteln für Peter Schollmeyer, der Vertheidiger Abend in jenen für die Ehefrau Genstheimer, der Advocat Golden in jenen für Conrad Schehr und der Vertheidiger Munzinger in der Vertheidigung des Christoph Genstheimer;

Nach Anhörung der Angeklagten selbst, welche noch Erklärungen

verklärten, daß sie der ihnen zur Last gelegten Thatsache, diesmal persönlich nichts beizubringen wüßten;

Nach Einsicht der den Angeschuldigten zur Vernehmung gestellten Fragen, folgenden Inhalts:

I. Frage.

„Ist der Ackerknecht Peter Schollmeyer, 35 Jahre alt, „ledig, geräuftig und wohnhaft zu Hermannheim, schuldig:

„in der Sitzung des Forstgerichts zu Hermannheim vom „24ten Dezember 1844, zu Ungunsten von Conrad Scheer, Küfer „und Feuerungsbrenner in Hermannheim, des Forstfrevels „beschuldigt, falsches Zeugniß dadurch abgelegt zu haben, „daß er, nach geleistetem Zeugeneide, wahrheitswidrig „und gegen sein besseres Wissen, folgende Aussage machte:

„„Ich habe selber die Thäter des Holzdiebstahls im „„Mordscheine gemacht, und mich überzeugt, daß derselbe im „„Lokalaugenschein nur im Durchmesser drei bis vier Zoll dicke „„und etwa sechs bis sieben Schuh lange Buße gezeichnet war.“

„und für dieses falsche Zeugniß von gedachtem Scheer „Geschenke und Versprechungen erhalten zu haben?“

II. Frage.

„Ist die Ackerknechts Apolline Noë, 33 Jahre alt, „Ehefrau von Christoph Genetheimer, geboren und wohnhaft „zu Hermannheim, schuldig:

„in der Sitzung des Forstgerichts zu Hermannheim vom „24ten Dezember 1844, zu Ungunsten von Conrad Scheer, Küfer „und Feuerungsbrenner zu Hermannheim, des Forstfrevels „beschuldigt, falsches Zeugniß dadurch abgelegt zu haben, daß „sie, nach geleistetem Zeugeneide, wahrheitswidrig und gegen „ihr besseres Wissen, folgende Aussage machte:

„„Bei Schätzung des Mordholzes habe ich mich über „„zeugt, daß auch der Wunsch des Angeschuldigten in den „„Gaben eine bindende Sache gewesen; die Größe der „„Gaben kann ich nicht mehr angeben.“

„und für dieses falsche Zeugniß von gedachtem Scheer „Geschenke und Versprechungen erhalten zu haben?“

III. Frage.

„Ist der Ackerknecht Conrad Scheer, 45 Jahre alt, „Küfer und Feuerungsbrenner, geräuftig und wohnhaft „zu Hermannheim, schuldig:

„den gegenwärtigen Peter Schollmeyer und Ehefrau Gene„theimer zu dem vorgeschützten falschen Zeugnisse durch „Versprechungen, Geschenke, gewerbliche Vortheile und „durch Verleitung, die an denselben gegeben, unerlaubt „zu haben?“

IV. Frage.

„Ist der Ackerknecht Christoph Genetheimer, 37 Jahre „alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Hermannheim, „schuldig:

„in Gemeinschaft mit dem gegenwärtigen Conrad Scheer, „seine Ehefrau Apolline Noë zu dem vorgeschützten „falschen Zeugnisse durch gewerbliche Vortheile und „Mißbrauch seiner Autorität und Gewalt verleitet „zu haben?“

Nach Einsicht der Zeugnisse von den Geschworenen abgegebenen Verdammungsspruch, also lautend:

"Erklärung der Geschworenen:

"Erste Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig, jedoch "ohne Geschenke durch den verübt worden zu sein, "noch so wenig durch Nachstellungen."

"Zweite Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig, "jedoch ebenfalls ohne durch Geschenke oder Versprechungen, "jemanden dazu verleitet worden zu sein."

"Dritte Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig "durch Anleitung und persönliche Einwirkung zum "vorliegenden Verbrechen verleitet zu haben."

"Vierte Frage: Nein, der Angeklagte ist nicht "schuldig."

Auf Anfrage der kr. Strafkammer in ihrem Antrage, dahin gehend: der Gerichtshof wolle, nach dem Inhalt der Erklärung der Geschworenen, und in Anwendung der Art. 362, 365, 19, 21, 36, 55 des Strafgesetzbuches, und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren, gegen Peter Schollmeyer und Apollonia Nöe, Ehefrau Gentheimer, die Strafe der Einsperrung, gegen Konrad Schehr die Strafe der Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit, in ausgemessener Dauer, verhängen, den Peter Schollmeyer, die Ehefrau Gentheimer und den Konrad Schehr solidarisch in den Kosten verurtheilen, nach dem Inhalt und Anführung des Art. 368 auf vorgeschlagene Art, zweifelt verordnend;

Auf Anhörung des Vertheidigers Benet, Advocat und Gelben, von denen Letzterer im Auftrage des Angeklagten

das vorgetragen Gesetz hat, die andern aber erklärten, dass sie keine Bemerkung zu machen hätten;

dann der Angeklagten Schollmeyer, Ehefrau Gentheimer und Schehr selbst, welche ebenfalls erklärten, dass sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 362, 365, 19, 21, 36 und 55 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über die Verfahren in Strafsachen, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 362 des Strafgesetzbuches.

"Wer in Bewaffnetmacht- oder Polizeidienst ein feindliches "Unternehmen gegen den Vaterländischen oder den dessen Genossen "erlaubt, soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 365 desselben.

"Wer Jemanden zu einer solchen Handlung verleitet, "soll, wenn diese solche Handlung, oder der Versuch der "Verleitung genommen ist, die Strafe der Einsperrung "nach sich ziehet, zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte "Zeit; wenn aber diese solche Handlung die Strafe der Zwangs- "arbeiten auf eine bestimmte Zeit, oder der Deportation "selben nach sich zieht, zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten "verurtheilt; und wenn es lebenslängliche Zwangsarbeiten "oder die Todesstrafe nach sich ziehet, zum Tode verurtheilt "werden."

Art. 19 desselben.

"Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit "verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens auf

" stunft, und höchstens neun Jahren bestraft werden.

Art. 21 desselben.

" Jede Entwendung des einen oder mehreren Gegenstandes,
" welche zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein
" Arbeitshaus eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht
" werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem Unterhalt
" verwendet werden kann, so wie die Einsperrung dieser
" bestimmen wird.

" Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens
" zehen Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

" Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Brandmarken,
" bürgerliche Todes- oder auch eine bestimmte Zeit,
" die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Gefängnis,
" die Landesverweisung, und den Verlust des Rechts,
" einige gesetzliche Rechte zu nehmen, sollen Ausfertigungen
" geschrieben werden.

" Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener,
" wohin der Urtheil gehört, in der Gemeinde des Ortes,
" wo der Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die
" Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnortes,
" des Verurtheilten aufgeschlagen werden."

Art. 55 desselben.

" Alle wegen der nämlichen Verbrechens oder wegen der
" nämlichen Uebertretung verurtheilte Individuen sind für
" die Geldbußen, Schadenersatzleistung, den Ersatz des Gefängnis
" und aufgelaufenen Gerichtskosten, und für die Kosten solidarisch
" verbunden."

Art. 368 des peinl. Strafgesetzbuches.

" Der mitarbeitende Theil, gleichviel ob es der Anzeigende
" oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem
" Staate gehörige, oder dem andern Theile verurtheilten
" Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Verbrechen, wegen die Anzeigende
klagten pure schuldig erkennt wurden, daß die vorgeschriebenen
Strafgesetzartikel anzuführen und anzuwenden sind;

Und diesen Gründen
und der Anwendung dieser Strafgesetzartikeln verurtheilt
der Assisenhof

1. den Peter Schollmeyer, 35 Jahre alt, Taglöhner,
gebornen und wohnhaft zu Schwarzenheim, 5 Fuß 9 Zoll
3 Linien groß, mit braunen Haaren, hohe Stirne, blauen
Augenbrauen, grauen Augen, proportionirter Nase,
proportionirtem Munde, rundem Kinn, vollkommenen
Zähnen, länglichem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe,
mittelmäßigem Körperbau, und ohne besondere Kennzeichen;-

2. die Apollonie Noë, 33 Jahre alt, gebornen in Schwarzheim, Tochter des daselbst wohnhaften Leinwebers Friedrich Gensheimer, 5 Fuß 2 Zoll 1 Linien groß, mit hellbraunen Haaren, breiter Stirne, blauen Augenbrauen, grauen Augen, kleiner Nase, proportionirtem Munde, rundem Kinn, ovalem Gesichte, blasser Gesichtsfarbe, schlankem Körperbau und ohne besondere Kennzeichen;-

3. Conrad Schehr, 45 Jahre alt, Bäcker und Brennmeister, gebornen und wohnhaft zu Schwarzenheim,

6 Fuß 1 Zoll 4 Linien groß, mit schwarzen Haaren, breiter Stirn, braunen Augenbrauen, braunen Augen, spitzer Nase, großem Munde, ovalem Kinn, schwarzem Bart, ovalem Gesichtsform, blasser Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, der Daumen der linken Hand krumm, —

und zwar die beiden Ersteren zur Strafe der Einsperrung in die Arbeitshaus unter die Dauer von fünfe Jahren, den Letzteren zur Zwangsarbeitsstrafe ebenfalls unter die Dauer von fünfe Jahren, und alle drei solidarisch in die Kosten des Verfahrens, hinsichtlich unter den Ersteren wandzwanzigmarkt acht und siebzig Gulden sieben und zwanzig Kreuzer, den durch die Appellationsklage von Scherr veranlaßten, ihm allein zur Last liegenden, in Betrage von sieben Gulden zehn Kreuzer, nicht mitbegriffen.

Anvordnet dass gegenwärtiges Urtheil im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde.

Also gemeinschaftlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom Jahre tausend achthundert fünfzig und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Heintz Vorsitz des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Beisitzer des Appellationsgerichts, v. Roeder, Rath des besagten k. Appellationsgerichts, Cotta, Dingler, Serini, Richter des k. Bezirksgerichts daselbst, Letzterer als Richter des Appellationsgerichts, Petersen, und der Staatsprokurator des k. Appellationsgerichts

der Pfalz und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtshofs.

Heintz

Zeller

Faber

Expedirt für die Ehefrau Scherr. No. 1636. Kgl. Stadtgericht Zweibrücken. den 17 Sept. 1845 für 28 Kr. Fl. 60 C. 185 C.
Gerichtsschr. Buffard.

Das Exekutionsgesuch des Leonard Scherr wurde durch Urtheil des Appellationshofs vom 3ten April 1845 verworfen.

Faber

Jacob Keppes.

26te Februar 1845.

Das k. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des durch die Anklageakte vom 26. Novbr. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zum 6ten des laufenden Monats Februar anberaumten Hauptfeld, wodurch

Jacob Keppes,

50 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Kirschhimbolanden, der Anklage schuldigen Handlungen in einer Zuchtpolizeisache angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des dem 8ten desselben Monats durch die k. Vorladungsbehörde zugestellten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Folgerungen, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Advokaten Glaser in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Den der Letztere selbst, welcher seine Vertheidigung abgab, das er das für ihn vorgetragene Vertheidigung ausführlich nicht beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, folgenden Inhalts:

"Ist der Angeklagte Jakob Keppes, 50 Jahre alt,
"Maurer, gebürtig und wohnhaft zu Kirschhimbolanden
"schuldig:

"In der Sitzung des Zuchtpolizeigerichts zu Kirschhimbolanden

„ vom 27ten September 1814 zum Nachtheile von Philipp
„ Ehrenpfahl und Friedrich Karl Wachter von Ehrenpfahl,
„ der Mißhandlung und Verwundung beschuldigt, welches
„ Zeugniß dadurch abzulegen sie gehabt, daß sie, nach ihrer
„ beeidigten Zeugnahme, wechselsweise und jeder für sich
„ besonders wahrheitlich, als Augenzeugin, folgendes
„ wahrgenommen zu haben:

„„Ich hörte, als ich aber mit meinem Hunde beschäftigt
„„war, einen großen Lärmen, und als ich in den Hof
„„ging, sah, stand Ehrenpfahl vor der Thüre des
„„unteren Stuben, und hatte ein offenes Messer in der
„„Hand, ob es ein Taschenmesser oder ein Tischmesser war,
„„weiß ich nicht. Als ich in die Stube trat, bemerkte ich,
„„wie der Beschuldigte Wachter den jungen Ehrenpfahl
„„mit einem Stuhlstempel nach dem Kopfe schlug.
„„Ehrenpfahl versetzte darauf auch: damit ist es noch nicht
„„genug, ich bin auch da stehen. Dann war neben mir
„„kleinen Nebenstube stehen, als ich Ehrenpfahl
„„mit dem Messer gehen hatte; dieser kam dann
„„auf den Hinaus. — Als Wachter den Hund
„„schlug, blutete dieser schon am Kopfe.“

Nach Anhörung der Zeugin von dem Beschuldigten abgegebene Erklärung, welche lautet:

„Die Erklärung des Beschuldigten ist: Ich, er ist schuldig.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend, den Angeklagten wollen den Jacob Keppler, nach dem Grund der Erklärung des Beschuldigten

und in Anwendung der Art. 362, 21, 36 des Strafgesetzbuches, Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren, zum Zwecke der Einberufung und zu den Kosten des Verfahrens anzuhalten, den Degen und Kugelsack des Verhafteten noch zu beschlagnahmen verordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche beide verlangten, daß sie nicht zu berufen seien;

Nach Einsicht der Art. 362, 21, 36 des Strafgesetzbuches, und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche von dem Gerichtsdiener in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 362 des Strafgesetzbuches.

„Wer in Contraventionalle oder einfachen Polizeisachen „ein falsches Zeugniß gegen den Beschuldigten oder „zu dessen Gunsten ablegt, soll mit der Einsperrung „bestraft werden.“

Art. 21 desselben.

„Jedes Individuum das einen oder mehrere Geschworne, „welches zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein „Arbeitshaus eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht „werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen „verwendet werden kann, so wie die Anzeigung dieses „bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchst zwei „Jahre dauern.“

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthausstrafe auf „Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, „die Einsperrung, die Strafe der Landesverweisung, „sung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte zu „kennen, sollen Entscheidungsgründe enthalten sein.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener, „worin der Urtheil gefällt, in der Gemeinde des Ortes, „wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die „Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnortes des „Angeschuldigten angeschlagen werden."

Art. 368 der peinl. Strafgesetzordnung.

„Der mitverletzende Theil, gleichviel aber der Angeklagte „oder der Civilbeklagte pflegt, wird selbander in die ihm „durch Urtheil, oder durch Vertrag auferlegten Kosten „verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte für schuldig erkannt wurde, durch die obigen Thatsachen vollständig erwiesen und constant ist;

Und diesen Gründen

und in Anwendung dieser Gesetzesstellen, verurtheilt der Assisenhof den schuldig bekannten Jakob Keppel, 50 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Kirschhamboldenden, des Tod durch, von gräulichen Thaten, schwerer Noth, schmerzlichen Augenbrauen, braunen Augen, proportionirter Nase, gewöhnlichem Mund, guten Zähnen, ovalem Kinn, gewöhnlichen Ohren, schwarzem Haar, gesunder Gesichtsfarbe, besondern Zeichen, Korpulenter Statur, - mit den besondern Zeichen, daß er am rechten Arm eine Narbe und die Jahreszahl 1811, am linken Arm einen Blumenkorb eingeritzt hat, -

Zur Strafe der Einsperrung in eine Arbeitshaus auf die Dauer von fünfzehn Jahren und in die Kosten des Verfahrens, bestehend in einhundert achtzehn Gulden achtzehn Kreuzer für das k. bayerische Aerar und Zusatz der für das pfälz. pfälzische Aerar;

Verordnet den Druck und Anschlag des gegenwärtigen Urtheils nach der im Gesetze bestimmte Weise.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des Pfalz zu Zweibrücken vom 26ten Februar achtzehnhundert fünfzig und neunzig, wo gegenwärtig waren: Reintz, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofs, Cotta, Dingler, Serini, Richter, und Lang, Kanzleyinspektor am k. Bezirksgerichte Speier, letzteren wie als Richter des Assisenhofs, Peterssen, erster Assistenzprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Reintz
Cotta
Dingler
Serini
Lang

Catharina Barbara Odenbach.

27ten Febr. 1845.

Das k. bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht des durch die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz am 10ten des l. M. erlassenen Urtheils, wodurch

Catarina Barbara Odenbach,

24 Jahre alt, ohne Gewerb, Tochter von Karl Odenbach, Taglöhner, zuletzt allein wohnend, geboren und wohnhaft zu Hermersheim, der freiwilligen Tödtung ihres neugebornen Kindes angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am nämlichen Tage durch die k. Staatsbehörde gegen dieselbe erhobenen Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Advokaten Petri in seiner Vertheidigung;

Nach Vorlesung der Fragstücke, welche den Geschworenen zur Berathschlagung vorgelegt wurden, also lautend:

„Ist die Angeklagte Catharina Barbara Odenbach, 24 Jahre „alt, ohne Gewerb, gebürtig und wohnhaft zu Hermersheim, schuldig: „am 27ten Januar 1845 ihr neugebornes Kind, männlichen Geschlechts, „freiwillig getödtet zu haben?"

Nach Anhörung der Erklärung der Geschworenen folgenden Inhalts: „die Mehrheit der Geschworenen bejaht

„Ja, die Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, welche dahin

Heute den siebenten März achtzehnhundert fünf und vierzig, um neun Uhr des Morgens, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, zur Behausung des k. Generalprokurators, in der dasigen Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, von wo aus man den hiesigen Marktplatz bequem übersehen kann.

Daselbst angekommen, wurde durch die k. Gendarmerie vorgeführt Catharina Barbara Odenbach, Dienstmagd zu Hermersheim wohnhaft, und durch Beisein Conrad von Hilsheim, Posthalter zu Landau, und Johann Georg Hoffmann, Bürgermeister der besagten Stadt, als Beisitzer beigezogen.

Hierauf wurde die Angeklagte vor die Schranken gestellt, welche über dem Gerichtstische angebracht sind,

wonach mit großem
kurfürstlichen Buchstaben
Ausfertigung und dem am
27ten Januar d. J.
durch den k. Assisen-
hof dahier erlassenen
Urtheil der Ge-
richtsdiener Ober-
bach von
Hainstadt, wegen
Todtschlags
verurtheilt
worden ist,
welche Strafe jedoch
zufolge allerhöchsten
Reskripts vom 26ten
April d. J. in zwanzig-
jährige Zwangs-
arbeit mit öffent-
licher Darstellung
vom Seile, umge-
wandelt wurde.

Nachdem die Akte,
enthaltend eine volle
Stunde dem Urtheile
des vorgenannten
Tribunals ausge-
fertigt worden, und
dasselbe in den Justizgang
übergegangen.

Mundirte dieses
Protokoll.

Unterzeichnet: Faber.

Für die Richtigkeit,

Faber

des Assisenhofs wollen in Anwendung der Art. 300, 302, 12, 26, 36 des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, die Strafsache des Taglöhners Leonhard Odenbach von Hainstadt, vollziehbar auch vom Marktplatze zu Hainbrunn, und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch Druck und Anheftung des Urtheils an den durch das Gesetz bestimmten Orten verfügen;

Nach Anhörung der Anklagekammer und eines Vertheidigers, welche beide erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 295, 300, 302, 26, 12 und 36 des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„Ein vorsätzlich widerrechtlicher Todtschlag wird als Mord bestraft."

Art. 300 desselben.

„Kindesmord ist der Mord eines neugebornen Kindes."

Art. 302 desselben.

„Jeder, der eines Verwandtenmords, Vatermords, Kindesmords und einer Brandstiftung schuldig ist, soll, unbeschadet der besonderen Vorschrift, die in Hinsicht des Vatermords im Art. 13 enthalten ist, mit dem Tode bestraft werden."

Art. 26 desselben.

„Die Vollstreckung geschieht durch einen der öffentlichen Plätze des Ortes, welcher im Urtheilsspruche bezeichnet wird."

Art. 12 desselben.

„Jedem zum Tode Verurtheilten wird der Kopf abgeschlagen."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens-
„oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„Strafen des Zwangs, die Landesverweisung, und den Verlust der
„staatsbürgerlichen Rechte aussprechen, sollen Ausfertigungsweise genannt
„werden."

„Sie sollen in der Gemeinde des Verbrechens, in jener, wovon der
„Verletzte abhängt, in der Gemeinde des Ortes, wo der Verbrecher
„ergriffen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht,
„und in jener des Wohnorts des Verurtheilten angeschlagen
„werden."

Art. 368 der gerichtl. Prozeßordnung.

„Der unterliegende Theil, gerichtlich oder der Anklagekammer oder
„der Civilklage pflichtig, wird allemal in die dem Staate sowohl, als
„der andern Partei gemachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren die Anklagekammer für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches durch die obigen Gesetzesartikel vorgesehen und verpönt ist;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung der erwähnten Gesetzesartikel, verurtheilt das Assisengericht den schuldig erklärten Taglöhner Leonhard Odenbach, 24 Jahre alt, ohne Gewerb, geboren und wohnhaft zu Hainstadt, Kantons des dortigen Tribunals Erst Odenbach, 1 Schuh 11 Zoll groß, von blonden Haaren, hohe Stirne, hell, blonden Augenbrauen, grauen Augen, schmeler Nase, kleinem Munde, runden Kinne, ovalem Gesichtsthypus, gesunder Gesichtsfarbe, ledig, unverheirathet, Vorgenannten, und ohne besondere Kennzeichen, —

Zum Todesstrafe, vollziehbar auf dem Marktplatze der Stadt Hainbrunken, und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für den Staat zu einhundert neun und neunzig Gulden neunzig Centimen;

Für den k. Kantonarzt Dr. Heine in Hainstadt zu

fünfte Schulden;

Wonach, der Zahlungsverbindlichkeit Vorschrift entsprechend und an den vom Gesetze bestimmten Orten vorgenommen wurde.

Also verhandelt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenten und zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünfzig und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Heintz, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisengerichts v. Roeder, Rath an demselben Gerichtshofe, Cotta, Dingler, Serini, Richter am k. Landgerichte daselbst, beisitzende Richter des Assisengerichts, Hilgard, 2ter Staatsprokurator, redend und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Heintz
v. Roeder. Serini
Dingler
Faber

Durch allerhöchste Resolution vom 26ten April 1845 wurde die Todesstrafe ~~zum 1. Strafmaße~~ umgewandelt in die Strafe zwanzigjähriger Zwangsarbeit mit öffentlicher Ausstellung am Pranger, jedoch ohne Anbefehl des Nachrichters an ihr Theil dieser Strafe, und gemäß Urtheil vom 3ten desselben Monats der Exekutionsbefehl ausgefertigt. Faber

Daniel Klaus
28 Febr. 1845

Der königlich bayerische Assisengerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtshofes der Pfalz am 15ten d. M. erlassenen Urtheils-Verordnung

Daniel Klaus,

23 Jahre alt, Bursche von Hochspeyer, Schuhmacher und Handelsmann, geboren und wohnhaft in Hochspeyer, Landcommissariat Kaiserslautern, wegen freiwilliger Brandstiftung angeklagt und vor den Assisen vorzuführen verordnet ist;

Nach Einsicht der von der königlichen Staatsbehörde vorgelegten Akten und Anklageakte;

Nach Feststellung der Verhandlung dieses Falles in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königlichen Staatsbehörde in der Beweisführung des Thatbestandes, auf welchen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Advocaten Weis in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Nach dem Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung gar nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der an den Assisen vorgenommenen Beweisführung, gestalten solche lautet:

Erste Frage.

"Ist der angeklagte David Klaus, 23 Jahre alt, Bursche von Hochspeyer, Schuhmacher und Handelsmann geboren und wohnhaft in Hochspeyer, Landcommissariat

am 31. August 1844 den Schneidermeister Jacob Bremer zu Bülzheim freiwillig mit Hausarrest zu belegen, und zwar so lange, als der Mitschuldige in Folge des gegen ihn erlassenen Befehls nicht als genügend Caution bestellt und zu gerichtlichen Verhören vorgeführt werden kann."

Zweite Frage.

"Ist der genannte Angeklagte zu der in der ersten Frage bezeichneten That durch Befehl, Rath und Thätlichkeit Beihülfe geleistet, und hat er gegen Personen der Gensdarmerie Widerstand geleistet?"

Auf Einsicht der Publikation des Thatbestandes, des Anfalls:

auf die erste Frage: "der Angeklagte ist schuldig, gethan zu haben die erschwerenden Umstände:"

auf die zweite Frage: "ist dazu gerichtet worden."

Auf Würdigung der beigebrachten Entlastungszeugen, welche auf den Grund des Thatbestandes in Hinsicht der Artikel 311, 321 und 326 des Strafgesetzbuches, ferner der Art. 365 & 368 des Gesetzbuches über die Polizeivergehen den Vierschildmädchen Scheer als Metzger zu Bülzheim entlasten, zu einer mitgenommenen Verurtheilung Gefängnißstrafe und zu den Kosten zu verfallen;

Auf Anführung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher den Antrag stellte, das Gericht wolle die zu verfügende Strafe möglichst auf das gesetzliche Minimum verfügen;

Dann des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er in dieser Hinsicht nichts zu bemerken habe;

Auf Einsicht der Art. 311 und 326 des Strafgesetzbuches, ferner der Art. 365 und 368 des Gesetzbuches über die Polizeivergehen, welche von den Geschworenen in bejahender Form entschieden worden sind, und also lauten:

Art. 311 des Strafgesetzbuches.

"Jeder Widerspänstigkeit eines Polizeibeamten, sowie jeder Unfolgsamkeit zur gesetzlichen Arbeit von Seite des Volkes, wovon Art. 309 Erwähnung macht, so auch jeder Widersetzlichkeit, wo solche, so soll der Schuldige mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 16 bis 200 Franken bestraft werden."

Art. 326 daselbst.

"Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient, bewiesen, so soll, wenn gegen einen Polizeibeamten die That ist, die Strafe, je nachdem sie das Verbrechen mit sich führt, eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis auf zwei Monate bestimmt werden; ist es gegen einen Privatmann die That, so soll die Strafe nicht eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis auf zwei Monate bestimmt werden."

Art. 365 des Gesetzbuches über die Polizeivergehen.

"Ist die That verboten, sowohl durch die gesetzlichen Vorschriften, als durch die vorgängige Warnung, selbst dann, wenn nur die öffentliche Sicherheit Gefahr gelaufen, das Gesetz in Anwendung gebracht."

Art. 368 ebendaselbst.

"Der mildernden Umstände, gleichviel ob die Angeklagte oder die Entlastungszeugen sie vorgebracht, sind in der That keine, und deswegen sind sie verfallen."

In Erwägung, daß der Gesetz-Vertreter des Angeklagten Buchdruckereibesitzer Rickert für schuldig erkannt worden, sich nämlich als Verleger durch die Veröffentlichung des Artikels mit der Überschrift: „Politische Zustände“ in Nr. 6 der Zeitung für Norddeutschland vom 6. Januar 1845 eines Vergehens gegen die Ehre des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinufers, des Präsidenten desselben Geheimen Justizrath Simons, des Vizepräsidenten Heintz, des Appellationsgerichtsrathes Scotti, des Assessors Hoffmann, des Referendars Hellmann, des Auscultators Hilgard, des Gerichtsschreibers Lauffer, des Advocaten Dingler, des Advocaten Serini

Auf die erwähnte Ordnung in den Gemeinden Gemeinderäthen und Bürgerräthen nach welche gegangen wurde Verurtheilung resp. Verurtheilungsfall und mittelst Aufstellung an den gesetzlich bestimmten Orten gehörig bekannt gemacht worden ist;-

welche sämmtlichen Akten durch den Gerichtsschreiber in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden, sowie auch die als Beweise beigebrachten Protokolle und die schriftlichen Zeugenaussagen,

Nach Anhörung des Staatsanwalts in seinen Anträgen, dahin gehend: den Angeklagten welche des gegen Andreas Rubert, 32 Jahre alt, Taglöhner in Bürgstein wohnhaft, eingeleiteten Contumacial-Verfahren für regelmäßig erklären, und festsetzen gemäßen Rubert zum Beweis der Einlassung in angemessener Haft, und zudem Beschuldigten Verfahren, auf Kosten und Anlage des Gesetz bestimmten Orten gemäßigen Akten dieses im Anwendung des art 331, 21, 36 des Strafgesetzbuch und des art 470, 472 & 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß Rubert der öffentlichen Sitzung gewährigungen Contumacialverfahren schon selbst benommen regelmäßig ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, daß durch die Untersuchung allen das vollständige Beweis hergestellt, daß der Angeklagte, Andreas Rubert

am 19ten September 1841, bei Abend um halb 10 Uhr in Lemm von Bürgstein, einen gewaltsamen Angriff (attentat) auf die Schamhaftigkeit der Person von seinem Kinde mit Gewalt verübt hat,

In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen wie solches durch den art 331 des Strafgesetzbuches vorgesehen und angeklagt ist;

Daß hinsichtlich der allgemeinen Strafe, sowie der art 21 und 36 des nämlichen Gesetzbuch, dann der art 470, 471, 472 und 368 des Gesetzbuch über das Verfahren, welche um Ein Fortsetzen in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden sind,

art 331 des Strafgesetzbuch.

"Wer eine Person unter 14 Jahren mißbraucht, oder versucht und andere Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit welche gewaltthätig oder List gegen Personen eines oder das andere Geschlecht, welche zu ihrer Vertheidigung unfähig sind, schuldig macht, soll mit der Einsperrung bestraft werden."

art 21 des nämlichen Gesetzbuch.

"Jede Individuen der einmal der Gesetzbuch, welche zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in eine Arbeitshaus eingeschlossen und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Lohn zum Theil zu seinem Nutzen verwendet werden kann, wenn die Regierung diese bestimmen wird."

Diese Strafe wird vorangehen fünf und sechzig Jahre Ketten.

art 36 daselbst.

"Alle Verfahren, welche die Todeserklärung, Todesvermutung auf Lebende oder auf eine bestimmte Zeit, die Eröffnung der Verschollenheit, die Anordnung der Vermögensverwaltung, und den Beschluß der Hauptverhandlung betreffen, sollen kostenfrei geführt werden. Die Kosten in der Todeserklärung, der Todesvermutung, in der Anordnung der Vermögensverwaltung, in der Eröffnung der Verschollenheit, wenn diese Verfahren eingeleitet worden ist, in jenen, wenn die Verschollenheit festgestellt, und in jenen der Aufhebung der Vermögensverwaltung sollen aus Staatsmitteln bestritten werden."

art 470 der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren.

"Außer diesem soll die Einleitung zur Todeserklärung des Verschollenen, wenn dessen Name in den Verzeichnissen oder Kalendern der Verstorbenen vermerkt worden, oder wenn über sein Leben oder seinen Tod Zeugnisse oder Nachrichten vorliegen, welche die Annahme des Todes des Aufgebotenen zum Grunde legen, ferner wenn Alter und Lebensverhältnisse, welche über die gesetzliche Todeserklärung und den letztbekannten Aufenthaltsort Aufschluß geben, bekannt sind, abgelehnt werden. Nachdem diese Akten abgeschlossen worden, muß das beschließende Gericht entweder sofort über die Aufhebung und den Fortbestand der Vermögensverwaltung des Verschollenen und über das Bestehenbleiben des Aufgebotes des Verschollenen, oder, falls Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen sind, nach Vernehmung derselben Beschluß fassen. Ist der Verschollene unter Vormundschaft gestellt, so wird der Vormund über die Aufhebung der Vermögensverwaltung gehört. Ist ein Abwesenheitspfleger bestellt, so ist auch dieser zu hören. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt, welche auch dem Verschollenen zusteht. Ist der Verschollene unter Vormundschaft gestellt, so ist auch der Vormund beschwerdeberechtigt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Ist der Beschluß rechtskräftig geworden, so ist das Aufgebot durch öffentliche Bekanntmachung aufzuheben. Ist der Verschollene unter Vormundschaft gestellt, so ist auch dem Vormund der Beschluß zuzustellen. Ist ein Abwesenheitspfleger bestellt, so ist auch dem Abwesenheitspfleger der Beschluß zuzustellen

Im Namen Gottes

Es klagt der Apotheker Heinz auf die weitere Anberaumung Termins zu gütlicher Beilegung der zwischen den Parteien obschwebenden Differenzen, die Vernehmung der Zeugen für vorgenommen, und daß hierüber Protokoll aufgenommen worden ist, vor.

Es klagt Heinz – in contumaciam über den Angeklagten erkennend – Den gemeinsamen Anwalt Robert, Inglinus zu Braunheim, welcher 32 Jahre alt und 5 Fuß 10 Zoll groß ist, schwarzbraunes Haar, gewölbte Stirn, schwarzbraune Augenbrauen, dunkelbraune Augen, mittelmäßige Nase und dito Mund, runde Kinn, schwarzen Bart, braune Gesichtsfarbe und einen Leberfleck hat. –

für schuldig, am neunzehnten Dezember achtzehnhundert vier und vierzig des Abends um sechs Uhr in seinem Hause zu Braunheim einen gewaltsamen Angriff d. attentat auf die Person des Apothekers Heinz daselbst mit Dolch und Messer verübt zu haben;

Dolch sachen Messer sind dem Angeklagten zufolge wurden in Verwahrung Eigenthum des Angeklagten Beamten zu Braunschweig und Braunheim in der Lade.

Zeugenaussagen müssen in Abschrift gebracht mit 10 Gulden zwölf Kreuzer welche Kosten wegen Zeugenaussagen bezüglich zur Erhebung einzuziehen sind.

Dem

wegen Verletzung des Apothekers Heinz

zu Braunheim

zu Recht erkannt: Daß der Angeklagte Robert Inglinus wegen des gegen den Apotheker Heinz verübten Angriffs mit dem Dolche

für den Staat mit Zuziehung von sieben mit zwanzig Gulden Ehrensold für den Staat und zu einem Gulden 30 Xr. für den k. Landgerichts D. Hettinger

wegen versuchten, diesen Angriff übersteigenden Verbrechens im Anzuge innerhalb drei Tagen nach Braunheim Strafgerichtes, mit dem Antrage zu Freiheitsstrafe und einer Geldbuße angeklagt worden

wegen versuchten, absichtlichen Angriffs übersteigenden Verbrechens, vorsätzlichen Angriffs übersteigenden Verbrechens, absichtlichen und absichtlichen Angriffs und absichtlichen Angriffs und absichtlichen Angriffs

Georg Adam Weimar.

31ten März 1845.

Das kgl. bayerische Special-Gericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts dieses vom 14ten Januar l. Js.,

Georg Adam Weimar,

24 Jahre alt, Taglöhner, ledig und wohnhaft zu Neunkirchen, im Kanton Homburg, des criminellen Diebstahls angeklagt, und, als in Anklagestand befindlich, vor das Special-Gericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der kgl. Staatsbehörde am 19ten des laufenden Monats verfügten Anklageakts, dessen Schlußsatz also lautet:

„Demzufolge ist Georg Adam Weimar angeklagt: am „28ten Oktober 1844, zum Nachtheile des Ackersmannes Friedrich „Zink in Neunkirchen, durch offenen Einbruch und mittelst „Gebrauch falscher Schlüssel, eine Summe von ungefähr „61 Fl. 52 kr. gestohlen zu haben."

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl. Staatsbehörde, sowohl in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht, als in ihren Requisitionen, d. d. Zweibrücken, den 27ten dieß gehend: das Special-Gericht wolle in Anwendung der Art. 384, 381 Nro 4, 56, 20, 22, 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen, den Georg Adam Weimar zur Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit zur Brandmarkung und Ausstellung an den Pranger und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch aussprechen, daß das zu verhängende Urtheil im Auszuge gedruckt und

---

des Gerichtsschreibers zu Frankenthal, auf Anhalten des kgl. Prokurators daselbst, eine Pfändung bei Gelegenheit der Pfändung vom 1ten März 1845 an einem in der Gemarkung Marktsteft stehenden zweistöckten Hause aufgenommen, durch welches Urtheil Andreas Rickert, 32 Jahre alt, Taglöhner zu Steinfurth, wegen gewaltsamen Angriffs auf die Widerstandskraft der Person des Gerichtsvollziehers Siegel, in certum quem zum Zwecke der Einsperrung auf drei Tage zu fünf Franken zu verurtheilen sei.

Zu dem Ende begab sich der Gerichtsschreiber in eine zu besagtem Marktsteft gelegene Wohnung, um die Vollziehung der Pfändung zu überwachen, die während drei Stunden der Thüre des öffentlichen Ausgangs war.

Die Pfändung geschah in Gegenwart zweier Nachbarsleute durch Peter Renter, Taglöhner in Frankenthal, welchem 56 kr. zugesprochen wurden.

Alles dieß in Gemäßheit der art. 378 und 472 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und dem Pfändungsschuldner die Bestimmung nicht anders, denn durch Einschreibung gemacht worden ist, und wovon zum Behufe des Originalprotokolls Erwähnung geschehen und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

So geschehen und Tags und Jahr wie Eingangs. Unterz. Joseph Magenheimer.

№ 1626 Registrirt zu Frankenthal am 8ten März 1845 Vol. 99 fol. 97 Cs. Gebet 28 kr. 6 Rechnung unterschrieben Lucheseur (L. S.) unterzeichnet Magenheimer, Gerichtsschreiber.

Für diese Transcription
Zweibrücken den 12 März 1845.

Beer
2r Ablegschreiber.

an den durch das Gesetz bestimmten Orten angeschlagen werde;

Durch Erkennung des Angeklagten Glaser in seine Vertheidigungsmittel über den Anklagepunkt und in seinen Antrag, dahin gehend: es gefalle dem k. Special-gerichte, den Angeklagten, wegen ihm zur Last gelegten Diebstahls nicht abzuweisen, freizusprechen;

Durch Erkennung des Angeklagten selbst, welcher, durch den Vertheidiger Advokaten, erklärte, daß er dem Antrage seines Vertheidigers nichts weiteres beizufügen habe;

Durch stattgehabte Berathung, welche der Präsident bezüglich des im Anklageakte dem Angeklagten zur Last gelegten Diebstahls und der dort angegebenen erschwerenden Umstände die Fragen gestellt und die Stimmen gesammelt hatte, –

Erkennt das Special-gericht den Angeklagten Franz Adam Weimar schuldig: am 28ten Oktober 1844, zum Nachtheile des Aleksandr und Friedrich Zeile in Lemmerhain, auf dessen Wohnhaus, mittelst Einbruches falscher Schlüssel, in Summa von ungefähr 61 fl. 52 kr. Gestohlen zu haben;

Durch Einsicht des Antrages des Vertheidigers vom 6ten Dezember 1838, wodurch der genannte Franz Adam Weimar wegen zugeschriebenen Diebstahls zu fünfjähriger Zuchthausarbeitsstrafe verurtheilt worden ist;

Durch Einsicht der Art. 384, 381 N:o 4, 56, 20, 26 und 36 des Strafgesetzbuches, und der Art. 366 alinea 2 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche vor dem Versammlungen in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit Zuchthaus und
„von den unter der Ziffern 4 des Art. 381 angezeigten
„Mitteln begangen worden, soll selbst dann, wenn schon der
„Einbruch, der Einsteigen, und der Gebrauch falscher Schlüssel
„in Gebäuden, Gehalten oder umgeschlossenen Räumen, die andern
„zum Wohnen dienen, noch zu benannten Räumen gehören,
„statt hatte, und sogar dann, wenn der Einbruch nur in
„Innern begangen ist, mit Zwangsarbeitsstrafe auf eine bestimmte
„Zeit bestraft werden."

Art. 381 N:o 4 ibidem.

„Haben die Schuldigen entweder in einem Hause, in einer Reihe
„zusammenhängender Häuser, in einer Baracke, oder einem
„Schiffe, die benannt sind, oder zum Wohnen dienen, oder
„ihrem Zubehör des Nachtens mittelst gewaltsamen Einbruches,
„oder Einsteigen oder falscher Schlüssel begangen, oder haben
„sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen Person oder einer
„Civil- oder Militär-Uniform angenommen, oder wenden
„sie dabei in der Kleidung oder im Reden einer obrig-
„keitlichen Person oder einer Uniform, oder haben sie sich
„dabei auch einer falschen Unterschrift der Civil- oder Militär-
„Obrigkeit bedient."

Art. 56 ibid.

„Jeder, der, nachdem er wegen eines Verbrechens wo
„verurtheilt worden, ein zweites Verbrechen begeht, das den
„Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nach sich zieht,
„soll zum Zwange verurtheilt werden.

„Zieht das zweite Verbrechen die Strafe der Zwangs-
„oder die Landesverweisung nach sich, so soll zur Zwa-

„Einsperrung verurtheilt werden.

„Trifft den Zuchthaus-Verbrecher die Strafe der Einsperrung
„nach Fuß, so soll er zu Herumgearbeiten nach einer bestimmten
„Zeit und zur Ehrenumkehrung verurtheilt werden.

„Trifft den Zuchthaus-Verbrecher die Herumgearbeitsstrafe
„nach einer bestimmten Zeit oder die Deportation nach Fuß,
„so soll er zu lebenslänglichen Herumgearbeiten verurtheilt
„werden.

„Trifft den Zuchthaus-Verbrecher die lebenslängliche Herum-
„arbeitungsstrafe nach Fuß, so soll er zum Tode verurtheilt
„werden."

Art. 20 ibid.

„Jeder, der zur lebenslänglichen Herumgearbeiten-Strafe
„verurtheilt wird, soll nach dem öffentlichen Platze zu
„begleitet werden. Dieß geschieht mittelst Ausstellung
„einer Schrift nach der nächsten Schulter, mit einer glühenden
„Eisen.

Art. 26 ibid.

„Die Vollstreckung geschieht nach einem der öffent-
„lichen Plätze der Stadt, welcher im Urtheilungs-
„Erkenntniß angezeigt wird."

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todes-Strafe, Herumgearbeiten
„nach Lebens- oder nach einer bestimmten Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Strafe der Ehrenkreis, die Landesverweis-
„weisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„verkennen, sollen Ausführungsreife gedruckt werden.

„Die sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener
„wovon der Urtheil erlassen, in der Gemeinde der Orts,
„wo der Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die
„Vollstreckung geschieht, und in jener der Wohnort der
„schuldigen Urtheilen ausgeklebt werden."

Art. 366 al. 2 des Gesetzbuchs über die Strafgerichtsbarkeit.

„Der Gerichtshof bestimmt abwesend, daß die zu Ge-
„richtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer
„zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ibid.

„Der mitbeliegende Theil, gleichviel ob er der Anzeigende
„oder der Einklagte sey, wird allemal in die
„Kosten verfällt, weil der andere Theil wegen seinen Kosten
„warnen soll."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
sind schuldig erkennt wurde, ein Verbrechen bildet, welches
durch die angeführten Gesetzartikel vorgesehen ist,
und die darin bestimmte Strafe nach sich zieht;

Und diesen Gründen

Verurtheilt das Geschworenen-Gericht den sind schuldig er-
klärten Franz Adam Weimar, 21 Jahre alt, Zimmermann,
Wachsen vorgenommen Wachsen wurden in der
dortigen Population am geboren und wohnhaft zu Sennenheim, 5 Fuß 6 Zoll
Zeugnisse gerechnet groß, mit blonden Haaren und Augenbrauen, hohen
in Anfang gebracht, nach Stirne, blauen Augen, proportionirter Nase, mittlerem
nachmaligen Gesetzung Munde, blonden Barte, rundem Kinne, ovalem Gesichte,
eingerichtet wurden. gesund, gesunder Farbe, mittelgroßer Körperbau —

Und Kraft der Strafe der Herumgearbeit nach Landzeit,
zur Ehrenumkehrung, welche nach dem Urtheilsatze
der Acht Geschworenen zu vollziehen ist, und zu den
Kosten des Verfahrens, liquidirt nach dem Tarife mit
ein Hundert drei und neunzig Gulden neunzehn Kreuzer

Zeyne Hoheit;

Verordnet den Druck und Stempelung des Urtheils in Betreff der von dem Herrn Beklagten bestimmten Orten;

Verordnet ferners die Restitution der zu Gerichtshande genommenen Pfandstücke an den Eigenthümer.

Also gesprochen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationshofes des Rheinkreises.

Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, v. Roeder, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Cotta, Dingler, Serini, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, letzterer mit als Richter des Appellationshofes, Hilgard; 2ter Vicepräsident am k. Appellationsgerichte der Pfalz und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Hofes, ernannt.

Gott Hamm

Dingler

v. Roeder. Serini

Huber

Durch Urtheil des Appellationshofes vom 3ten April 1845 wurde das Appellationsgesuch genehmigt u. durch Abschluß der Session vom 28. desselben Monats die Akten in Vorgerichtsrecht gegen die Herrn Beklagten mit Ausschluß des Beweisverfahrens, jedoch

ohne Beobachtung und spätern Vorschriftlichkeit und Verlust von drei Viertheilen der Prozeßzeit, gewährt.

Huber

Festsetzung und Ausschreiben der Geschworenen.

19ten–17ten 1845.

Das k. bezirksgericht Aschaffenburg hat den Schalz zu Hessenthal, beschlossen hat folgendes Urtheil verlesen:

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche auf den Grund eines von den Geschworenen Philipp Maier, Wundarzt und Adjunkt zu Obernburg, wiederholten verzeichneten Ausschusses, den Antrag stellte: das Assisengericht wolle denselben für rechtlich erklären und verordnen, daß zum Thema von der Liste der Urtheilsgeschworenen für die Dauer der gegenwärtigen Session zu streichen und eine neue der Ausgeschworenen zu setzen wurde;

Nach Einsicht des bezeichnen, durch den k. Kreisarzt Dr. Kunstt zu Obernburg am 17ten l. M. wiederholten Zeugnisses;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 des Strafgesetzbuchs über das gesetzliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 397.

„Entschuldigt sind diejenigen, welche beweisen, daß es ihnen „unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der Entschuldigung."

Art. 395.

„Finden sich an dem bestimmten Tage weniger als dreißig „Geschworne ein, diejenigen nicht mitgerechnet, die entweder „entschuldigt oder dispensirt worden, so wird die Zahl der Ab„wesenden von dem Präsidenten des Assisenhofes jedesmal auf dreißig „ergänzt. Sie werden öffentlich durch das Loos bestimmt, und aus „den Zeugen genommen, welche zu der im Art. 382 bezeichneten „Klasse gehören, und in der Gemeinde wohnhaft sind, der Gerichtsort „pflicht. Zu diesem Ende nimmt der Gerichtshof ein Verzeichniß „dieser Personen."

In Erwägung, daß der nicht erschienene Geschworne Philipp Maier
zuhörig entschuldigt hat, sich in der Unmöglichkeit zu befinden,
dem ihm gewordenen Rufe Folge zu leisten, und den Sitzungen des
Assisenhofes als Geschworner beizuwohnen;

Aus diesen Gründen

Erklärt das Assisengericht den Geschworenen Philipp Maier,
Weinhändler und Adjunkt zu Ottweiler, für hinreichend ent-
schuldigt, demnach gehorcht, daß der Name desselben für die dies-
malige Session von der Liste der Urtheilsgeschworenen
zu streichen, und dessen Stelle aus der Liste der Ergänzungsgeschworenen
durch das Loos ersetzt werden soll.

Also gesprochen und gerathen zu Zweibrücken, in der öffent-
lichen Sitzung des Assisengerichts vom neunzehnten Mai achtzehn-
hundert fünf und vierzig, wobei zugegen waren: Fitting, Präsi-
dent des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisen-
hofs, Cotta, Dingler, Serini, Räthe am k. Landgerichte
daselbst, und Lang, Ergänzungsrichter bei demselben Gerichte,
letzterer nur als Richter des Assisengerichts, Petersen erster
Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber am k.
Appellationsgerichte der Pfalz.

Fitting Präsident
Cotta
Dingler Serini
Lang
Faber

Ertheilung eines nicht erschienen Geschwornen.

19ten Mai 1845.

Das k. bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche mit der Vor-
legung eines ärztlichen Zeugnisses den Antrag stellte, das Assisen-
gericht wolle den als Geschworenen einberufenen Heinrich Stief,
Weinwirth und Taglöhner in St. Ingbert, für hinreichend ent-
schuldigt erklären, gehört genommen, daß der Name desselben
von der Liste der Urtheilsgeschworenen für die Dauer der
gegenwärtigen Session gestrichen und dessen Stelle aus jener
der Ergänzungsgeschworenen ersetzt werde;

Nach Einsicht des angezeigten durch den praktischen Arzt Dr.
Rink in St. Ingbert ausgestellten Zeugnisses;

Nach Einsicht der Art. 397 und 395 des Gesetzbuchs über das
peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 397.

„Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen, daß es ihnen un-
„möglich wäre, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der Entschul-
„digung."

Art. 395.

„Finden sich an dem bestimmten Tage weniger als dreißig Ge-
„schworne ein, diejenigen nicht mitgerechnet, die entweder entschuldigt
„oder dispensirt worden, so wird die Zahl der Geschwornen aus dem
„Präsidenten des Assisenhofs jedesmal durch dreißig ergänzt. Sie
„werden öffentlich durch das Loos bestimmt, aus den Ergänzungs-
„personen, welche jene im Art. 382 bezeichneten Erfordernisse
„besitzen, und in der Gemeinde wohnhaft sind, der Präfekt pflegt
„zu diesem Ende jährlich aus dem Gerichtshof ein Verzeichniß dieser
„Personen."

In Erwägung, daß aber nicht erschienene Geschworne Heinrich Stief

hinreichend nachgewiesen hat, daß Krankheit vorhanden zu sein, seine Entbindung als solche Umstände zu bejahen;

Auf diesen Gründen

Gutachten des Assisenhofs des Rheinkreises als Geschworenen Simon Stief, Strohstuhl und Korbmacher in St. Ingbert, sein gesetzlich festgestellt, ordentlich gesetzt, daß der Name desselben von der Liste der Urtheilsgeschworenen für die Dauer des gegenwärtigen Quartals gestrichen, und dessen Stelle auf der Liste der Anzeigungsgeschworenen durch das Loos ersetzt werden soll.

Also geschehen und gerathen zu Zweibrücken, in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs vom neunzehnten Mai achtzehnhundert fünfzig und einundzwanzig, wo Zugegen waren:

Fitting, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofs, Cotta, Dingler, Serini, Richter und Lang, Anzeigungsrichter am k. Bezirksgerichte daselbst, Petersen, zweiter Staatsprokurator am besagten k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber am diesem Gerichte.

Fitting
Cotta
Lang
Dingler
Serini
Faber

Simon Jacob Volles.

19ter Mai 1845.

Urtheilsausfertigung.

Der Präsident Fitting, Rath am k. bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, präsidirt den Assisen des zweiten Quartals d. J. –

Nach Einsicht der an den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen Simon Jakob Volles von Steinwiller gestellten Frage, also lautend:

"Ist der Angeklagte Simon Jakob Volles, 30 Jahre alt, Tag-
"löhner, geboren und wohnhaft zu Steinwiller, schuldig:
"in der Nacht vom 22ten Januar 1845, in der Ortschaft Steinwiller,
"den Polizeidiener und Feldschützen Christian Klein von der in
"Ausübung seiner Dienstverrichtungen freiwillig, mittelst
"Vorbedacht und Hinterlist, mit einem Prügel in der Absicht
"auf den Kopf geschlagen zu haben, daß diese Handlung,
"sichtbare Verletzungszeichen und Krankheit hervorgebracht?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf diese Frage, also lautend:

"Nein! der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht endlich des Art. 358 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und lautet wie folgt:

"Ist der Angeklagte frei nicht schuldig erklärt worden, so
"hat der Präsident den Ausspruch, daß er von der Anklage
"losgesprochen sey, und bestimmt, daß er in Freiheit gesetzt
"werde, wenn er nicht aus einer andern Ursache willkürlich
"festgehalten ist."

Erklären daß der genannte Simon Jakob Volles von der gegen ihn erhobenen Anklage losgesprochen ist, und bestimmen, daß er alsbald in Freiheit gesetzt werde, wenn keine andere Ursache der Gefangenhaltung besteht.

Bernhard Schlemmer
& Consorten.

20 Mai 1845.

Das k. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, Fünfter Senat, Strafgerichtshof, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes des Rheinkreises am 29ten April letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

1. Bernhard Schlemmer, 30 Jahre alt, Taglöhner,
2. Christian Schlemmer, 19 Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Peter Schlemmer,
3. Jakob Schlemmer, 18 Jahre alt, Taglöhner, Sohn von Daniel Schlemmer,

alle drei geboren und wohnhaft zu Oberhausen, im Kanton Kusel, criminaliter Mißhandlung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht des am 2ten des laufenden Monats von der k. Staatsbehörde verfaßten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Glaser in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Bernhard Schlemmer;

des Rechtsvertheidigers Gintz in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagten Christian und Jakob Schlemmer;

denen der Angeklagten selbst, welche keine Bemerkungen machten, erklärten, daß sie ihre für vorgetragenen Vertheidigungen wesentlich nichts beizufügen hätten;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, also lautend:

„Sind die Angeklagten Bernhard Schlemmer, 30 Jahre alt,
„Christian Schlemmer, 19 Jahre alt, und Jakob Schlemmer, 18 Jahre

„alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Altschaumburg, schuldig:
„gemeinschaftlich und als Mitthäter am 22ten März 1815 den
„Georg Wenz, den Alten, Schuldiener in Mittelbach, während der
„Ausübung seiner Dienstverrichtungen thätlich, mit Schaudacht
„und Aufsehen, so gethan mißhandelt zu haben, daß eine
„Krankheit der Mißhandelten die Folge davon war."

Nach Einsicht der Hinweisung der Geschworenen gegebenen Erklärung folgenden Inhalts:

„Die Antwort der Geschworenen hinweist ist:
„Ja, die Angeklagten sind schuldig, jedoch sind die erschwerenden
„Umstände der Schaudacht und Aufsehens, und einer solchen
„Thatsache der Mißhandlung, daß eine Krankheit der Mißhandelten die Folge davon war, in Beziehung auf die beiden
„Angeklagten Christian und Jakob Schlemmer, nicht anzusehen."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: daß Gerichtshof wolle in Anwendung der Art. 228, 230, 231, 232, 311, 21, 36, 55 des Strafgesetzbuchs, und der Art. 365 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, den Bernhard Schlemmer zur Strafe der Entfernung auf die Dauer von sieben Jahren, den Christian und Jakob Schlemmer zu einer korrektionellen Gefängnißstrafe von einem Jahre, und alle solidarisch zu den Kosten der Verfahrens verurtheilen, auch Druck und Anschlag des zu erlassenden Urtheils bezüglich des Bernhard Schlemmer verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten Bernhard Schlemmer, welcher das gesetzliche Minimum nicht zu überschreiten bat;

dann der Vertheidiger der Angeklagten Christian und Jakob Schlemmer, welcher die Unzurechnbarkeit des Art. 311 des Strafgesetzbuchs bestritt und den Antrag stellte, der Gerichtshof wolle blos die im Art. 230 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe aussprechen;

endlich der Angeklagten selbst, welche erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 228, 230, 231, 232, 311, 21, 36, 55 des Strafgesetzbuchs, 365 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und lauten wie folgt:

Art. 228 des Strafgesetzbuchs.

„Jeder, der, sey es ohne Waffen, und ohne daß Einer
„derjenigen dessen sich bedient sind, eine obrigkeitliche Person
„in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, oder bei Ge-
„legenheit dieser Ausübung schlägt, soll mit zwei bis
„fünfjährigem Gefängnisse bestraft werden.

„Hat diese Thätlichkeit in der Absicht eines Todtschlags
„gehabt stattgehabt, so soll der Schuldige mit dem Zwangsar-
„beitshause bestraft werden."

Art. 230 desselben.

„Gemeine Thätlichkeiten, die in Art. 228 bezeichneten Gattung,
„gegen die dort benannten, dem Gesetze die Gewalt, die ihr
„Amt ausüben, oder auch deßhalb begangen wurden, sein Amt,
„Verrichtungen ausüben muß, an einem Organe der bewaffne-
„ten Macht, oder an einem mit einer in den öffentlichen
„Dienst eingehenden Verrichtung beauftragten Beamten
„begangen werden, sollen, wenn sie während der Ausübung
„ihrer Amtsverrichtungen, oder bei dieser Gelegenheit statt

„hatten, mit einem Schwerginste von einem Monate bis zu
„sechs Monaten bestraft werden."

Art. 231 desselben.

„Haben die von den in den Art. 228 und 230 bezeichneten
„Personen und Agenten gewaltthätigkeiten
„Thätlichkeiten, Wunden oder Krankheit verursacht,
„so soll die Strafe der Einsperrung mindestens; ist keine
„mindere Strafe der Tod erfolgt, so soll der Schuldige mit
„dem Tode bestraft werden."

Art. 232 desselben.

„Sogar in dem Falle, wo solche Gewaltthätigkeiten
„keine Thätlichkeiten, keine Wunden oder Krankheit
„verursacht haben, sollen die Schläge, wenn sie mit Vor-
„bedacht oder Auflauern ausgeübt worden sind, mit der
„Einsperrung bestraft werden."

Art. 311 desselben.

„Haben die Verwundungen oder Schläge keine Krankheit
„oder Untauglichkeit zur persönlichen Arbeit, von der
„Art, wie in Art. 309 angezeigt ist, verursacht, so
„soll der Schuldige mit einem Gefängnisse von einem
„Monate bis zu zwei Jahren, und einer Geldbusse
„von sechszehn bis zweihundert Franken bestraft
„werden."

„Hatte Vorbedacht oder Auflauern statt, so trifft
„ein zwei bis fünfjähriges Gefängnisstrafe, und eine
„Geldbusse von fünfzig bis zwei hundert Franken ein."

Art. 21 desselben.

„Jeder Individuum der einen oder andern Gattung, welches
„zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein Arbeits-
„haus eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht werden,
„deren Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen verwendet
„werden kann, so wie die Regierung dasselbe bestimmen
„wird.

„Diese Strafen müssen wenigstens fünf, und höchstens
„zehn Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Verurtheile, die die Todesstrafen, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Depor-
„tation, die Einsperrung, die Strafe des Pranges, die
„Landesverweisung, und den Verlust der Bürgerehre,
„keine Strafe nach sich ziehen, sollen Ausgezeichnet
„werden.

„Die sollen in der Urtheilsart des Departements,
„in jenem, wovon der Verurtheilte gebürtig, in der Gemeinde
„des Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist,
„in jenem, wo die Vollstreckung geschieht, und in jenem
„des Wohnortes der Verurtheilten ausgeschrieben werden."

Art. 35 desselben.

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen des
„nämlichen Vorgehens verurtheilte Individuen sind zu
„die Geldbusse, Wiedererstattung, den Ersatz des
„Schadens und entstandenen Gemeind, und zu die Kosten
„solidarisch verbunden."

Art. 365 des Gesetzbuch über das peinl. Verfahren.

„Wo diese Theil verboten, so nehmen der Gemeinderath

„auch die im Gesetze angedrohte Strafe, selbst erkannt,
„wenn auch den äußerlichen Verhandlungen sich ergeben
„sollte, daß sie nicht mehr zur Competenz des Assisen-
„hofes gehört.

„Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Ver-
„gehen überführt, so wird blos die schwerste Strafe
„erkannt."

Art. 368 daselbst.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Klä-
„ger oder der Civilbeklagte sey, wird allemal in
„die dem Staate sowohl, als der andern Partei ver-
„ursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thathandlung, deren der
Angeklagte Cornelius Schlemmer durch die Erklär-
ung der Geschworenen für schuldig erkannt worden,
ein Verbrechen ausmacht, welches mit der Strafe der
Einsperrung zu belegen ist, daß demgegen die That-
handlung, deren die Angeklagten Christian und Jakob
Schlemmer für schuldig erklärt wurden, nur ein
Vergehen bildet, welches mit einer korrektionellen
Strafe zu belegen ist;

In Erwägung, daß die Strafbestimmung der
Art. 311 des peinlichen Strafgesetzbuchs neben jener in den
Art. 228 und 230 in Anwendung zu bringen ist, weil
ein Mißhandlung wie die hier vorliegende, an einem
Individuum verübt, daß wenigstens drei derselben Strafe
der Strafe noch sich ziehen muß, als wenn sie von

einer Privatperson verübt worden wäre;

Auf diese Gründe

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen -

Verurtheilt das Assisengericht die Schuldigen,
klärten

1. Cornelius Schlemmer, 30 Jahre alt, Tag-
löhner, geboren und wohnhaft zu Altschonbach, Kan-
ton Trier, von schwarzen Haaren,
dunkelbraunen Augenbrauen, grauen Augen,
mittelmäßiger Nase, gewöhnlichem Mund, blonden
Bart, kleinlichter Gesichtsfarbe, gesunder Gesichts-
farbe, schlankem Körperbau, und dem besondern
Kennzeichen, daß er am rechten Finger der linken
Hand eine Narbe hat, -

2. Christian Schlemmer, 19 Jahre alt, lediger Tag-
löhner, geboren und wohnhaft zu Altschonbach,
Sohn des Viehverwalters Peter Schlemmer daselbst -

3. Jakob Schlemmer, 18 Jahre alt, lediger Tag-
löhner, geboren und wohnhaft ebendaselbst, Sohn
des Viehverwalters Daniel Schlemmer allda -

und ferner Cornelius Schlemmer zur Strafe
der Einsperrung durch die Dauer von fünf Jahren,

Christian Schlemer und Jakob Schlemmer,
einen jeden von ihnen in eine Gefängnißstrafe
von fünf Monaten und eine Geldbuße von acht
Franken, -

Rechtsfall denselben ferner in die Kosten des Prozesses, diese so wie die Gerichtskosten unter Solidarischer Verhaftung;

welche Kosten liquidirt sind ohne den Streit zu ein und sechzig Gulden zwei Pfennige —

und

für den k. Rentamtsverwalter D. Stemmler in Zweibrücken zu drei Gulden dreißig Kreuzer;

verordnet in Betreff des Conrad Schlemmer den Druck und Anschlag des Urtheils an den vom Gerichte bestimmten Orten.

Also verurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz vom zwanzigsten Mai achtzehn hundert fünfzig und einzig, wobei gegenwärtig waren: Sitting, Rath am königl. Appellations-Gerichte der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Stengel, Rath am besagten königl. Appellationsgerichte, Dingler, Serini, beide Richter am königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Molitor, Vertretungsrichter am demselben königl. Bezirksgerichte, letzteren wie als Richter des Appellationsgerichts, Hilgard, Generalstaatsprokurator am königl. Appellations-gerichte der Pfalz, und Faber, Obergerichtsschreiber

Rechtskraft dem Dennis von demselben Appellationsgerichte.
Urtheil N.
2472. Kreis- zu Zweibr.
vom 22 Juli 1849. B. 61.
fol. 108 f. 6. fus 28 do.
Urtheilsg. Tyffert.

Sitting
Dingler
Stengel
Serini
Molitor
Faber

Urtheil
in Betreff der Ver-
weisung der Ver-
handlungen
vom
21 Mai 1845.

Der Königl. Sächsischen Appellationsrath zu Dresden hat folgendes Urtheil ab-
gefaßt:

Nach Anhörung der Rechtsverständigen Hofrath Heinrich Eckardt
von Hier, welcher die Appellation, welche der Angeklagte Keller, über sein
die gegen seine Verurtheilung in Strafe zu 10 Tagen Gefängniß,
wegen Beleidigung seiner Dienstherrschaft eingelegte Berufung
zu Protocoll zurückgenommen hat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators, welcher
die Aufrechterhaltung in Betreff der gegen Keller ausgesprochenen
Strafe beantragt, dem Angeklagten aber die Kosten zu belassen;

Nach Einsicht der Verhandlungen, welche in öffentlicher Sitzung
vor dem Präsidenten verlesen worden, und also lautet:

„Nur genommen sind Einsprüche, welche vorsätzlich,
„daß er ihm möglich war, vor dem bestimmten
„Tage sich einzufinden;

„der Einspruchshof aufgehoben über die Gültigkeit
„der Entschuldigung."

In Erwägung, daß der von dem Angeklagten
Keller vorgebrachte und, wie aus einem vorgelegten
Attest ärztlichen Zeugnisse hervorgeht, auf Wahrheit
beruhenden Umstände halber die Ausbleibung

hinlänglich ausgefertigt sei;

Aus diesen Gründen

erkennt das Ehrengericht der Herr Beklagte sei durch Verletzung seiner Ehrenpflicht als Offizier, sowie durch Verletzung seiner Standespflicht als Edelmann, und erkennt auf Entlassung des Beklagten aus der Armee.

Demgemäß beschließt das Ehrengericht, der Herr Beklagte solle, sofern er nicht binnen 24 Stunden, von der Zeit der Zustellung dieses Spruches an gerechnet, seine Entlassung aus der Armee nachsucht, durch Kassation aus derselben entfernt werden.

Die Kosten dieses Verfahrens sind nunmehr in einen Betrag gesetzt, und bei der von dem Präsidenten hierzu vorgenommenen Prüfung kann der Betrag der Ausgaben gerechtfertigt erscheinen. Das Ehrengericht hat deshalb weiter erkannt, daß der Betrag der bezeichneten Kosten von Mk. 99.- auf den Beklagten endgültig zu belegen sei, und hat die Erstattung der bezeichneten Auslagen dem Beklagten auferlegt.

Alles geschehen und erkannt zu Hildesheim in der öffentlichen Sitzung des Ehrengerichts der Stadt vom 20. bis 22. Mai 1891.

Gegenwärtig sind und einstimmig, wobei gegenwärtig waren: Leutnant, Rath am Gericht, Hauptmann der Stadt, Vorsitzender des Ehrengerichts, Leutnant, Ingler, Hauptmann, Richter am Königlichen Gericht.

Lieutenant, Vollmar, Hauptmann à la suite des Infanterie-Regiments, – Leutnant von Richter der Ehrengerichts, – Richard, Hauptmann, und Thomas, Premierlieutenant und Regimentsadjutant.

Richter

Richard

Vollmar.

Thomas

Johann Burk.

31 März 1845.

Anzeigenschreiben.

Die Hermann Lilling, Rath am Königl. Tag-zeichen Appellations-gerichte der Pfalz für Zweybrücken, Präsident der 4te Kammer für das peinliche Verfahren in Sachen nachstehender fünf und zwanzig, -

Nach einsicht der in der Anzeigeschrift in der Anklage-sache gegen

Johann Burk,

aus Schiffweiler, im Bezirke Ottweiler, geschöpften Anzeigen, also lautend:

1te Anzeige:

„Ist der Angeklagte Johann Burk, 31 Jahre alt, „Bäckermann, gebürtig und wohnhaft zu Schiffweiler, „schuldig: am 31ten Januar 1845 der Gemeinde „Martin Joseph Hattel von Schiffweiler durch einen „Maueranschlag in die größte Furcht und Bestürz-„ung versetzt zu haben, und zwar so zu thun, „daß derselbe in Folge dieser Androhung „am 14ten des nämlichen Monats gestorben ist?"

2te Anzeige.

„Ist der genannte Angeklagte für der in der ersten „Anzeige bezeichneten That durch Belästigung, Nöthigung oder „gewaltthätigkeiten gegen seinen Bruder „gewaltet worden?"

3te Anzeige.

„Ist der Angeklagte Johann Burk schuldig:

„ der männlichen Zeit der gerichtsamen Martin Lorenz
„ Pastal Zung Haltung der Wagen und der Pferde
„ hiezu sonderlich bestellt worden zu haben?"

4te Frage.

„ Ist der Angeklagte zu der in der dritten Frage
„ angeführten That durch Schläge, Stöße oder andere
„ Gewaltthätigkeiten gegen seinen Vorsteher genöthigt
„ worden?" —

Nach Einsicht der von den Geschworenen hinaus
gegebenen Entscheidung, endlich also lautet:

„ Auf die erste Frage: „Nein, der Angeklagte
„ ist nicht schuldig!"

„ Die zweite Frage entledigt sich gemäß von selbst."

„ Auf die dritte Frage: Nein, der Angeklagte
„ ist nicht schuldig!"

„ Die vierte Frage ist gemäß von selbst entledigt."

Nach Einsicht endlich des Art. 358 der Gesetz-
ordnung über das peinliche Verfahren, endlichen in
der öffentlichen Sitzung von dem Präsidenten vor-
gegeben wurde, und also lautet:

„ Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt
„ worden, so hat der Präsident den Ausspruch,
„ daß er von der Anklage freigesprochen sey,
„ und befindlich, daß er in Freiheit gesetzt werde,
„ wenn er nicht um einer andern Ursache willen sey.

„ haftet ist." —

Erklären, daß der obbenannte Angeklagte
Johann Bock von der gegen ihn erhobenen Anklage
sey freizusprechen ist, und befehlen, daß derselbe alsbald
in Freiheit gesetzt werden, sofern keine andere rechtmäßige
Ursache der Nachhaltung besteht.

Also auf gesprochen in der öffentlichen Sitzung des
Assisiengerichts der Stadt zu Grazbeitsen vom ein
und zwanzigsten May achtzehnhundert fünf und
neunzig.

Ulrichen 23 März 1845

Vorgenommen der Assessor Kolb

Der löbl. Ausschuß-Verein des Kantons Uri hat folgenden Antrag gestellt:

Auf Anmeldung des Assessors Herrn Landrath Kolb, Landsäckels und Bankhalters zu Bürglen, welcher um Vorgenommen für die Assessorenstelle des Obergerichts und zur Untersuchung dieser seiner Wahl ersuchte, daß die Abhaltung des Landsgemeinds-Examens für einen Beisitzer in Bürglen auf den 26. d. M. angeordnet sey, und es alle Commissionsmitglieder dabei anwesend sein müßte und zur Untersuchung der Wahl erstellten Herrn Fenner dort nöthig sey; dabei bezog es sich auf eine Anfrage in der Regierungs Zeitung, sowie auf andere schriftliche Anmerkungen;

Auf Anhörung des Bauchherrn in seinem Anbringen und Verwilligung des vorgenommenen Vorgenommen.

Auf Einsicht des art 397 des Obergerichts über die Assessoren zu gerichtlichen Personen, welches von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

"Als genommen sind Vorgenommen, welche bestehen, "daß es ihnen an möglichem, zu dem bestimmten Tage sich einzufinden - als Offiziers sich entschuldigen oder die Gültigkeit der Entschuldigung."

zu Ergänzung, daß die Anwesenheit des Assessoren Kolb im Gutachten über Holzbericht zu Berg nöthig ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Abtheilungsgericht, den genannten Assessor Friedrich Kolb für die vorliegende Untersuchung, und verordnet, daß dieselben Kosten, nämlich neun Thaler 24 Sgr. M. neu, neue der Hauptkasse gestrichen und mit jener der Ergänzungsgerichte neu verrechnet werden soll;

Der Kommissarius Assessor Richter wünscht seine Ansicht dahin abgegeben, und nachdem der Präsident die Sitzung aufgehoben hatte, ergaben sich, daß der Assessor Friedrich Jacob Richter, practischer Arzt und Dr. medicinae, den abgelehnten Assessor Assessor Friedrich Kolb zu ersetzen habe,

worüber verordnet wurde, daß der genannte Friedrich Jacob Richter mit 24 Sgr. M. auf die Hauptgerichtskasse angewiesen werde.

Also gerathen und verhandelt zu Freiberg in der öffentlichen Sitzung des Obergerichts des Amts Freiberg am dreizehnten Mai achtzehnhundert fünf und siebenzig, welches vorläufig verzeichnet: Fielleng, Rassmuck, Lippelt, Friedrich, Colla, Ziegler, Serini, Richter und Lehmann, Assessor, Ergänzungsrichter, an Stelle des Obergerichts, Assessor, Assessor Richter, Assessor des Amts, Assessor des Obergerichts, Assessor des Amts Freiberg.

Rassmuck. Colla. Ziegler. Serini. Richter und Lehmann Ergänzungsrichter. Molitor Ergänzungsrichter an Stelle des Obergerichts, Assessor Richter als Assessor des Obergerichts, Petersen, Assessor Bauhofverwalter und Obergerichtsbeisitzer des Amts- und Forst- Ergänzungsrichter daselbst.

Rassmuck.

Ziegler

Colla

Serini

Molitor

Richter

Johann Ad. Neumann.

24. Mai 1845.

Das k. Assisengericht des Isarkreises zu Freisbrüden hat
folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des königl.
Appellationsgerichts des Isarkreises am 13ten März l. J.
erlassenen Urtheils, wornach

Johann Adam Neumann,

19 Jahre alt, Ackermann, geboren und wohnhaft in
Freisbach Amtes Grumersheim, Sohn von Johann
Michael Neumann, Häusler und Ackermann allda,
der freiwilligen Theilnahme an Verabredung des Carl
Ludwig Haug von Landau, angeklagt und wo die
Assisen zusammengesetzt worden ist;

Nach Einsicht des gegen den k. Anklagebeschluß am 17ten
des nämlichen Monats erstatteten Anklagevortrags;

Nach stattgehabter Abhandlung dieser Sache in der
gesetzlichen und öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Anklagebeschlusses in Beziehung
der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Angeklagten Aussagen in seiner
Vertheidigung, mittels des Angeklagten;

Nach des Angeklagten selbst, endlich erklärt,
daß er das für sich vorgetragene Vertheidigung
geschrieben nicht beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Assisenhof zur Berathung
gestellten Fragen, also lautend:

Erste Frage.

"Ist der angeklagte Johann Adam Neumann, 19 J. a.
"Ackermann, geboren und wohnhaft in Freisbach
"Sohn von Johann Michael Neumann, Häusler und

und Abredenamen Daselbst, schuldig, am 18ten Januar 1844 zu
Friedland Carl Ludwig Bruno Neumann, Tuchscheer-
Gesellen, mit dem Beding freiwillig verabredet zu haben,
und gewiß zu wissen, daß der Abgemachte in folge
des verfallenen Gedinges monatlich dreißig Tage
krank und zu verschiedenen Arbeiten unfähig war?"

Zweite Frage.

"Ist der genannte Angeklagte zu der in der ersten
Frage bezeichneten That durch Bestechung, Miß-
handlung oder Mißbrauch der Amtsgewalt eines Beamten
gereizt worden?"

Auf hinsicht der Feststellung der Thatsachen wird,
bemerkt:

Auf die erste Frage: "Ja, der Angeklagte ist schuldig."
auf die zweite Frage: "Ja, er ist gereizt worden."

Auf Anführung des §. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 17ten
Januar, betreffend die Bestrafung, in
Anwendung des art. 309, 326 des Strafgesetzbuchs
und art. 368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren,
den Johann Adam Neumann zu einer Gefängnißstrafe
von zwei Jahren zu Einhundert Thalern verurtheilen

Auf Anführung des Vertheidigers des Angeklagten
werden die Akten der Sache, das Urtheil selbst, die
in der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde, bei
der vorliegenden Mißbrauchsbeschwerde, die
vorhergehenden Strafen über das gesetzliche Minimum
verhängt,

Zum des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß
er in dieser Hinsicht nichts zu bemerken habe,

Auf hinsicht der art. 309 und 326 des Strafgesetz-
buchs, sowie der art. 368 u. 368 des Gesetzbuchs über

des Verfahren, welche während der gerichtlichen
öffentlichen Sitzung zu vollziehen waren, und daß
keine

art. 309. des Strafgesetzbuchs.

"Wer gewohnheitsmäßig oder gewerbsmäßig sich, selbst,
wenn diese gewohnheitsmäßigen Handlungen einen Bruchtheil oder
Unterabtheilung eines gewerblichen Arbeit ausmachen, mehr
als 30 Tage zu Folge selbst mit der Einschränkung
beschäftigt haben."

art. 326. desselben

"Jeder Ehemann, der zum Ehebruch Gelegenheit, beziehungs-
weise, wenn von einem Ehebrecher die Ehefrau
der Todesstrafe oder Lebenslänglicher Zwangsarbeit
oder der Deportation nach Sibirien, die Ehefrau mit
einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu
zehn Jahren, und wenn von Ehebrecher die Ehe ist, auf eine
Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis auf zwei Jahre
herabgesetzt worden. p. p."

art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren.

"Jeder Theil, welcher, sowohl das Gerichtshof
die in Gesetze vorgesehene Recht, selbst stimme, wenn
nicht die öffentliche Verhandlung ausgeschlossen sollte,
durch sie nicht noch zur Eingehung des Gesetzes gesetzt

art. 368 alter.

"der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in
die dem Staate verursachten oder noch zu verursachenden Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der
Angeklagte durch die Feststellung des Gerichtes
nun für schuldig erkannt wurde, nicht noch
eine strengere Strafe, welche noch das

Jacob Kambeis.

24ten Mai 1845.

Das k. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 8ten April laufenden erlassenen Urtheils, wodurch

Jacob Kambeis,

19 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Frankenthal, des qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 10ten des laufenden Monats verfassten Anklageakts;

Nach stattgehabter Vorhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Scheffer in seiner Vertheidigungsmittel, ferne der Angeklagten;

Wenn das letztere selbst, welcher auch Letzterer anklagten, dass er das ihm vorgeworfene Verbrechen persönlich nicht begangen habe;

Nach Einsicht der von Geschworenen zur Beantwortung gestellten Frage, welche also lautet:

„Ist der Angeklagte Jakob Kambeis, 19 Jahre alt, „Schneider, geboren und wohnhaft zu Frankenthal schuldig:

„in den Jahren 1841, 1842, 1843, 1844 und 1845 zum „Nachtheile des Rentmeisters Luckede zu Frankenthal, „bei welchem er damals als Schneider gegen Lohn in „Diensten stand, eine Summe von beiläufig sechshundert „Gulden, theils mittelst eines falschen Schlüssels, theils

Das Assisengericht hat in Betracht, dass Adam Neumann zu einer Gefängnissstrafe von sechs Monaten und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt und zu zwanzig Gulden Kranzgeld zwei Thaler, und für Entschädigung des Dr. Heine in Speyer seine zwanzig Gulden.

Also für Recht erkannt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz vom einundzwanzigsten Mai achtzehnhundert fünfundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Fetting, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Colla, Dingler, Beisitzer und Lezius, Adjunkt daselbst, Molitor, Ergänzungsrichter im nämlichen Sprengel, die zwei letztern als Beisitzer des Assisengerichts, Petersen, erster Staatsprokurator und königl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz, und Scott, zweiter Staatsprokurator daselbst.

Fetting. Dingler.
Colla.
Scott.
Molitor.

Dieses vorgenommene Urtheil wurde in Betreff der Entschädigung, Gebühren des Anklägers, Advokaten und Zeugen auf den Ansatz gelassen, wird einem Gulden drei und zwanzig Kreuzer weiß was, lediglich zur Kenntnisnahme zugefertigt.

Vorgel. f. den Domiciliat. N° 2180.
Tagz. Z. Zweibrz. 16 Juni 1845 fur 28 Xr.
C. 61 f. 63 C. A.
Vertauz. Hoffart.

Vorgel. f. den Hinterhaltern N° 1460 Tagz. Z. Zweibrz. den 3 Dez. 1845 fur 28 Xr. Vertauz. Hoffart.

„ohne diesen erschwerenden Umstand, das Todten zu haben?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf Schuldig, also lautend:

„Die Antwort der Geschworenen ist: ja, der Angeklagte
„ist unter allen erschwerenden Umständen schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Gerichtshof wolle in Anwendung der Art. 381, 381 No. 4, 386 No. 3, 19, 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen, den Jakob Kambeck zur Strafe der zeitlichen Zuchthausarbeiten in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, die Konfiskation der in Beschlag genommenen Gegenstände zu Gunsten des Fiskus anordnen, und Druck und Anschlag des zu ergehenden Urtheils an den durch das Gesetz bestimmten Orten verfügen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, so wie des Letzteren selbst, von denen Ersterer das Minimum der gesetzlichen Strafe nicht zu überschreiten bat, Letzterer erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 381 No. 4, 384, 386 No. 3, 11, 19, 36 des Strafgesetzbuches, 366 alinea 2 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lautend:

Art. 381 No. 4 des Strafgesetzbuches.

„Sollten sie (die Schuldigen) entweder in einem Hause, in einer „Reihe zu einander gehöriger Zimmer, in einer Brennerei, oder „einem Schuppen, die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, „oder einem Zubehör des Vorbesagten mittelst Einbruch, Ein„bruch, oder Erbrechen oder falscher Schlüssel begangen,

„oder haben sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen Person „oder einer Civil- oder Militärbedienstung angenommen, oder „erschienen sie dabei in der Uniform oder im Kostüm einer „obrigkeitlichen Person oder einer Behörde, oder haben sie „sich dabei einer falschen Befehle der Civil- oder Militär„obrigkeit bezogen.

Art. 384 daselbst.

„Wer einer Diebstahls schuldig ist, der mit Beihilfe einer „von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 angezeigten Weisen „solche verübt wurde, soll selbst dann, wenn schon der Einbruch, „das Erbrechen und der Gebrauch falscher Schlüssel in „Gebäuden, Zimmern oder eingeschlossenen Räumen, die „ersteren zur Wohnung dienen, noch zu bewohnten Gegenden „gehören, Art hatte, und sogar dann, wenn der Einbruch „nur im Innern vorgefallen ist, mit Zwangsarbeiten „durch eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 386 No. 3 daselbst.

„Wer einer Diebstahls schuldig ist, der in einem der „folgenden Fälle begangen wurde:

„3. Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen „Lohn dient, hatte er auch den Diebstahl gegen Jemanden „begangen, dem er nicht diente, die sich aber „entweder im Hause seiner Herren oder in seiner, seines „Gastgebers, Begleiters; oder wenn er ein Arbeiter, „Gehilfe oder Lehrling ist, der in dem Hause, in der „Werkstätte oder den Wohnungen seiner Herren „stiehlt, oder jemand, der in der Wohnung, wo er dienet, „gewöhnlich verbleibt;

„Fall mit der Einschränkung bestraft werden."

Art. 11 desselben.

„Die Strafe trifft die besondere Aufsicht der
„obern Staatspolizei, die Geldbusse, und besondere
„Confiscation des Strafgegenstandes des Strafbaren, wenn
„der Strafbare Eigenthümer derselben ist, oder der unbefug-
„te Strafbare Zuwiderhandlungen, oder denjenigen,
„die dazu gedient haben, oder bestimmt waren, um sie
„zu begehen, sind Strafen, ergeben sich die gesetzlichen, so wie
„auch die Correctionalfälle vermindert sind."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens auf zwei
„Jahre, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation
„die Einsperrung, die Strafe des Pranges, die Ehrenstrafe
„und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte aussprechen,
„sollen Auszüge hievon enthalten werden.

„Sie sollen in der Gerichtsstadt des Departements, in
„jener, worin das Urtheil gefällt, in der Gemeinde des
„Ortes, wo der Verbrechen begangen worden ist, in
„jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des
„Wohnortes des Verurtheilten ausgehangen werden."

Art. 366 al. 2 der peinl. Gerichtsordnung.

„Der Gerichtshof befindet ebenfalls, daß die zu Gerichts-
„handen genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurück,
„gegeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der mitverlangende Theil, gleichviel ob auf der Angeklagte
„oder der Einspruch thut, wird allemal in die den Verlust
„selbst, oder den andern Theil betreffenden Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Verhandlungen, wenn der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches mit der Strafe der Einsperrung zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzartikeln –

Verurtheilt der Assisenhof den schuldigerklärten Jakob Kambeck, 19 Jahre alt, Schreiber, geboren und wohnhaft zu Frankenthal, 5 Fuß 11 Zoll groß, von hellblonden Haaren und Augenbrauen, blauen Augen, mittlerer Stirne, ebensolcher Nase, wöhnlichem Munde, gewöhnlichem Kinne, länglichtem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, schlankem Körperbaue, ohne besondere Kennzeichen –

zur Strafe der Zwangsarbeit auf sechs Jahre, und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt auf die Betrag von sechs und siebenzig Gulden zwölf und neunzig Kreuzer zwei Pfennige;

Verfügt die Confiscation des in Beschlag genommenen Schlachtbeils und, somit des Gerichtshandens gewordenen;

Anordnet die Zurückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an den Kläger;

Anordnet ferner den Druck im Auszuge und den Anschlag gegenwärtigen Urtheils an den im Gesetze bestimmten Orten.

Also verurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Donnerstag, den zwei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünf und neunzig,

wobei zugegen waren: Fitting, Rath am k. Appellations-
gerichte der Pfalz, Freiherr v. d. Pfordten, Appellationsgerichts-Cotta,
Dingler, Serini, Richter, und Lang, Appellationsgerichts-
rath k. Criminalgerichts daselbst, diese wie alle Richter des
Appellationsgerichts, Hilgard, k. Staatsprokurator und
Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellations-
gerichte der Pfalz.

Cotta Fitting Dingler Serini

Faber

Abschrift dem Inwohnerbuche entnommen. N.2608
angemeldet zu Zweibrücken am 16. Juli 1867.
Band 66. fol. 67. C. 3. für 28 Xr. Hoffert.

2. Abschr. v. Stempel Stockinger. N. 1000. Kurz.
Zu 2 Abschr. 31 Januar 1868 für 28 Xr.
Kurz. Walter.

N.2261 Angemeldet zu Zweibrücken den 24. November 1858 für 28 Xr.
K. Bezirksamt
Kurz. Walter.

Heinrich Kopp.

25ten Mai 1815.

Das k. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 9ten l. M. wodurch

Heinrich Kopp,

36 Jahre alt, Taglöhner und Weber, geboren und wohnhaft zu Rosbach im Canton Waldfischbach, der criminellen Mißhandlung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des zufolge dieses Urtheils durch die k. Staatsbehörde am folgenden Tage zugestellten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe ihrer Anklagerichtung der vorliegenden Anklage;

Nach Anhörung des Vertheidigers in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

dann des Letzteren selbst, welcher seine Vertheidigung wiederholte, aber sonst in der für ihn gestellten Vertheidigungsfrage persönlich nichts erhebliches beizubringen wußte;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche also lautet:

„Ist der Angeklagte Heinrich Kopp, 36 Jahre alt,
„Taglöhner und Weber, geboren und wohnhaft zu Rosbach,
„schuldig: am 18ten April 1815 zu Rosbach seine verstorbene
„Mutter Elisabetha Katharine Klein, Wittwe von Heinrich
„Jakob Kopp, freiwillig vorsetzlich und mißhandelt zu haben,
„indem er sie am Backen mehrmal mit Gewalt zu
„Boden warf und einige Zeit auf den Boden niederdrückte?"

Nach Einholung der Gutachten von den Sachverständigen abgegebene Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist: Ja, der Angeklagte „ist schuldig, jedoch ist nicht nachgewiesen, daß eine Waffe, „anwendung die Folge der That war."

Nach Anhörung der kk. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Gerichtshof wolle, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Anwendung der Art. 309, 311, 312, 21, 36 des Strafgesetzbuches, und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, den Franz Kopp zur Strafe der Einsperrung und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, nach den Druck und Anschlag des Urtheils nach gesetzlicher Vorschrift anordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seiner Vertheidigung, von einem Rechtsanwalt und einem Polizeisoldaten zu verfassen hat, Letzteren aufmerksam darauf zu machen, daß er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 309, 311, 312, 21, 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und lauten wie folgt:

Art. 309 des Strafgesetzbuches.

„Wer Jemanden vorsätzlich oder zufällig getödtet hat, soll, wenn „diese zurechtfertigenden Umstände eine Krankheit, oder „Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit während mehr als „zwanzig Tagen zur Folge hatten, mit der Einsperrung „bestraft werden."

Art. 311 desselben.

„Haben die Verwundungen oder Schläge keine Krankheit „oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit, oder eine Art, „wie im Art. 309 erwähnt ist, verursacht, so soll der „Schuldige mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu „zwei Jahren, und einer Geldbusse von sechszehn bis zwei „hundert Franken bestraft werden.

„Hatten Vorbedacht oder Hinterlist Statt, so tritt eine „zwei bis fünfjährige Gefängnissstrafe, und eine Geld„busse von fünfzig bis hundert Franken ein."

Art. 312 desselben.

„In den in den Art. 309, 310 und 311 bezeichneten Fällen „soll der Schuldige, wenn er den Verbrechen zu seinen „nächtlichen, nächtlichen oder verborgenen Absichten oder „Mitteln, oder andern nächtlichen Umständen gemacht „hat, auch folgende Art bestraft werden:

„Anzeigt der Artikel, worunter sich der Fall bezieht, eine „Gefängnissstrafe und Geldbusse, so soll der Schuldige zur „Einsperrung;

„Anzeigt der Artikel die Strafe der Einsperrung, so soll „er zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit;

„Anzeigt der Artikel die Zwangsarbeitsstrafe auf eine „bestimmte Zeit, so soll er zu lebenslänglichen Zwangs„arbeiten verurtheilt werden."

Art. 21 desselben.

„Jeder Zurechnung bei einer oder andern Handlung, welche „zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein Arbeitshaus „eingeschlossen, und zu Arbeiten gehalten werden, deren „Ertrag zum Theil zu seinem Nutzen verwendet werden „kann, so wie die Ordnung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf, und höchstens zehn „Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Antheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf

„Lebens- oder wenigstens eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Strafe des Zuchthauses, die Landesver-
„weisung, und den Verlust der gesetzlichen Rechte
„erkannt, sollen Strafzumessungsgründe gedruckt werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener,
„worin das Urtheil gefällt, in der Gemeinde des
„Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jener, wo die Volksstrafung geschieht, und in
„jener des Wohnortes des Schuldigen angeschlagen
„werden."

Art. 368 des Gesetzb. über das gerichtl. Verfahren.

„Der mitanklagende Theil, gleichviel ob er der Anzuklagende
„oder der Einzelkläger sey, wird allemal in die dem Urtheile
„sowohl, als der andern Instanz vorausgehenden Kosten ver-
„urtheilt."

In Erwägung, daß die Verhandlung, wovon der Anzu-
klagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig
befunden wurde, ein Verbrechen involvirt, welches mit der
Strafe der Einsperrung zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der vorgelesenen Gesetzbestellen,

Schultheiß des Assisengerichts den schuldig befundenen
Heinrich Kopp, 36 Jahre alt, verheirathet und Maurer, geboren
und wohnhaft zu Rastbuch, 1 Meter 65 Centimeter groß,
von hellbrauner Statur, niederer Stirne, braunen Augen-
brauen, grauen Augen, proportionirter Nase, Mund und
Kinn, ovalem Gesichte, rundem Kinn, braunem Bart, blasser
Gesichtsfarbe, ovalem Gesichtsbaue, untersetzter Statur,
ohne besondere Kennzeichen, —

Zur Strafe der Einsperrung in der Dauer von sechs
Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt für
den Staat auf den Betrag von ein hundert sieben Gulden
zwanzig Kreuzer Zwei Pfennige;

für den k. Staatsanwalt Dr. Schleip in Wolfstein zu
zwei Gulden dreißig Kreuzer;

Anerkannt, daß gegenwärtiges Urtheil in Rastbuch ge-
druckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten
angeschlagen werde.

Also verurtheilt und markirt zu Zweibrücken in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz
vom fünfte und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs
und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Fitting, Rath am
k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisen-
gerichts, Cotta, Dingler, Serini, Richter am k. Bezirks-
gerichte daselbst, Vollmar, Ergänzungsrichter von demselben
Gerichte, diese zwei als Richter des Assisengerichts,
Peterßen erster Staatsprokurator und Faber, Ober-
gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Cotta Fitting Dingler

Vollmar Faber Serini

Heinrich Kuhn.

26ten März 1845.

Das k. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 29ten April letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Heinrich Kuhn,

39 Jahre alt, Korbmacher, geboren zu Schwarzenbach, wohnhaft zu Pirmasens, im Bezirksamt Zweibrücken, der criminellen Anklage überwiesen und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsbehörde am 21ten d. M. erwirkten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche dann die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Advocaten Glaser in seinen Aus-führungsmitteln für den Angeklagten;

Denn der Letztere selbst, welcher auch Zeugen anführte, hat es der Zeit für angezeigt gehalten, seine Vertheidigung weiters nicht beizubringen;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Heinrich Kuhn, 39 Jahre alt, Korbmacher, „gebürtig aus Schwarzenbach, wohnhaft zu Pirmasens, schuldig:

„am 9ten März 1845 den Forstgehilfen Jakob Diefier von „Einsiedlerhof, während der Ausübung seiner Dienstver-„richtungen, absichtlich mit Vorbedacht und Hinterhalt zu tödten, „und Zeugen vorhanden, daß Tod auf den Beamten erfolgt und der „Mißhandlung hinreichend Folge geleistet worden?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Fragen, welche dahin lautet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in dem Antrage, dahin gehend: den Assisengericht-solle in Anwendung der Art. 228, 230, 231, 21, 11, 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, den Heinrich Kuhn zur Strafe der Einsperrung und die Dauer von sechs Jahren und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, die Confiscation der in Beschlag genommenen Acte aussprechen, und Druck und Anschlag des zu erlassenden Urtheils an den durch das Gesetz bestimmten Orten verfügen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher um das Minimum der gesetzlichen Strafe zu verfügen bat;

endlich des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 228, 230, 231, 21, 11, 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und welche lauten:

Art. 228 des Strafgesetzbuches.

„Jeder, der, sogar ohne Absicht, und ohne daß Anwendungen „vorhanden sind, einer obrigkeitlichen Person in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, oder bei Gelegenheit dieser „Ausübung Gewalt anthut, soll mit zwei bis fünfjährigem Gefängnisse „bestraft werden.

„Hat diese Thätlichkeit in der Audienz eines Gerichtshofs oder „Gerichts statt gehabt, so soll der Schuldige mit dem Zwange „bestraft werden."

Art. 230 desselben.

„Gewaltthätigkeiten und die in Art. 228 bezeichneten Thät„lichkeiten, welche gegen einen Beamten, der sind die Gerichte, die ihm „denen angethan, oder auch dafür bezahlen müssen, seine Amts„verrichtungen vorzunehmen oder unterlassen, sollen mit Einsperrung von einem Monate bis zu sechs Monaten bestraft werden."

Art. 231 desselben.

„Haben die gegen die in den Art. 228 und 230 bezeichneten „Beamten und Agenten gerichteten Gewaltthätigkeiten Art„verletzungen, Wunden oder Krankheit verursacht, so soll die „Strafe der Einsperrung mitunter; ist keiner vierzig Tagen „der Tod erfolgt, so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft „werden."

Art. 21 desselben.

„Jedes Individuum das einer oder mehreren Handlungen, welche „zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in eine Arbeitshaus „eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag „zum Theile zu seinem Nutzen verwendet werden kann, so „wie die Regierung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens zehn „Jahre dauern."

Art. 11 desselben.

„Die Verweisung unter die besondere Aufsicht der oberen Gerich„tspolizei, die Geldbuße, und besondere Confiscation des Gegenstandes „des Verbrechens, wenn der Verurtheilte Eigenthümer derselben ist, „oder der mittelst des Verbrechens hervorgebrachten Sachen, „oder derjenigen, die dazu gedient haben, oder bestimmt waren, „um es zu begehen, sind Strafen, welche auch die peinlichen, „so wie auch die Correctionalfälle nach sich ziehen."

Art. 36 der Verfassung.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf
„Lebund- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung,
„die Strafe der Schanzarbeit, die Landesverweisung und der Verlust der
„staatsbürgerlichen Rechte aussprechen, sollen Rechtskraft erlangen, sollen Rechtskraft gedruckt
„werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener, wo der
„Urtheil gefällt wurde, in der Gemeinde des Verbrechens, wo der Verbrecher
„begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und
„in jener des Wohnortes des Staatstheilen angeschlagen werden."

Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtl. Verfahren.

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder
„der Civiltheilnehmer sey, wird allemal in die den Staat betreffende,
„wie der andern Theile verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Verhandlung, wovon der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen ohne schuldig erkannt wurde, in Verbrechen impolvirt, welches mit der Strafe der Einsperrung zu belegen ist;

Auf diese Gründe

und mit Anwendung obiger Gesetzbestimmungen –

Verurtheilt das Appellationsgericht den schuldig erkannten Heinrich Kahn, 39 Jahre alt, Handelsmann, geboren und wohnhaft zu Landau, angehalten in Zweibrück, 5 Fuß 8 Zoll groß, von blonden Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne, graue Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichen Mund, gutes Gebiß, spitzes Kinn, gewöhnlichen Ohren, blondem Bart, blasser Gesichtsfarbe, gewölbter Gesichtsform und langlichter, schlanker Statur, mit den besonderen Kennzeichen, daß er am linken Arme ein Narbenzeichen, am rechten an Daumen Finger und die Jahreszahl 1826 eingeätzt hat, –

Zur Strafe der Einsperrung und die Dauer von acht Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt für eine

Urtheil auf den Antrag von zwei hundert zwei Gulden
Vorgenommenen Zeugen zwei und funfzig Kreuzer;
für den k. Staatsanwalt Dr. Meuth in Kreisgerichtssachen
Gulden zu zahlenden Gebühr
zu einer Gulden;
Zeugniß die Confiscation der in Beschlag genommenen Akten und,
Dinge, welche zur
Begehung gedient haben, gegen die That gerichtet wurde;
Anwendung des zugezogenen Artikel im Auszuge gedruckt
und an den durch das Gesetz bestimmten Ort angeschlagen
werde;

Also gerathen und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz vom Fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünf und siebzig, wobei gegenwärtig waren: Fitting, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Hauptmann, Cotta, Dingler, Serini, Richter am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Molitor, Ergänzungsrichter an demselben Gerichte, Letztere wie auch Richter des Assisenhofes, Hilgard, k. Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz, und Faber, Gerichtsschreiber dieses Gerichtshofes.

Cotta Fitting Dingler

Serini

Molitor

Faber

Joh. Phil. Lerch.

27. März 1815.

Das k. bayerische Assisengericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagskammer des k. Appellationsgerichts des Isarkreises am 29ten April letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Johann Philipp Lerch,

26 Jahre alt, Oekonom, geboren und wohnhaft zu Volxheim, im Canton Grünstadt, des gemeldtnen Angriffs (attentat) auf die Ehrenhaftigkeit einer fruchtbringenden Absicht, in Beziehung der freywilligen Annahme und Anwendung dieses Mittels um zu tödten und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 2ten l. M. verfaßten Anklageakts;

Nach stattgehabter Anhörung dieser Akte in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Advokaten Holtzen in seinen Anträgen, dagegenmittels für den Angeklagten;

Dem der letztere selbst, welcher auch Erklärungen vorbrachte, dass er der ihm zur vorgetragenen Vertheidigung war, deshalb nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgestellten Fragen, welche lauten wie folgt:

I. Frage.

"Ist der Angeklagte Johann Philipp Lerch, 26 Jahre alt, Oekonom,
" wohnhaft, geboren und wohnhaft zu Volxheim, schuldig:
" am ersten April 1815 einen gemeldtnen Angriff (attentat)
" auf die Ehrenhaftigkeit der fruchtbringenden Elisabetha Mathern,
" Tochter von Johann Georg Mathern zu Volxheim gemacht zu
" haben?"

II. Frage.

„Ist derselbe schuldig: mittels der in der ersten Frage bezeich-
„neten Thathandlung wenigstens eine Thathandlung gegen die
„genannte Elisabetha Wettstein dadurch vorsätzlich verübt zu haben, dass er
„dieselbe gewaltsam mißhandelt und verwundet hat?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf vorstehende
Frage, also lautend:

„Die Antwort der Geschworenen auf die zweite Frage
„lautet: Ja der Angeklagte ist schuldig.

„Auf die dritte Frage: Ja, er ist schuldig."

Nach Anhörung der kt. Staatsbehörde in ihrem Antrage,
dahin gehend: der Assisenhof wolle den Johann Heinrich
Lerch, nach der Anzeige der Erklärung der Geschworenen, und
in Anwendung der Art. 331, 332, 19, 36 des Strafgesetzbuches
und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren
der Strafe der zeitlichen Zwangsarbeiten und zu den Kosten
des Verfahrens verurtheilen, nach den Druck und Anschlag
des Urtheils nach gesetzlicher Vorschrift verordnen;

Nach Einsicht der Art. 331, 332, 19, 36 des Strafgesetz-
buches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche
Verfahren, welche vor dem Vortragenden in öffentlicher
Sitzung vorgelesen wurden, und lautet wie folgt:

Art. 331 des Strafgesetzbuches.

„Wer eine Nothzüchtigung, oder irgend eine andere
„Gewaltthat gegen die Schamhaftigkeit, welche gewaltthätiger
„Weise gegen Personen des einen oder des andern Geschlechts
„vollzogen oder versucht wurde, für schuldig erklärt, soll mit der
„Einsperrung bestraft werden."

Art. 332 desselben.

„Ist der Gewaltthat an einem Kinde, welches noch nicht volle
„fünfzehn Jahre alt ist, vermuthet worden, so soll der Schuldige
„zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt
„werden."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit ver-
„urtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens auf
„fünf, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden."

Art. 36 desselben.

„Allen Urtheilen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf
„Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Verurtheilung
„in Einsperrung, die Strafe des Pranger, die Landesver-
„weisung, und den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte
„aussprechen, sollen Abschriftsauszüge beigedruckt werden.

„Die sollen in der Strafgerichtsstadt des Kreises, in jenem,
„worin der Urtheil ausgefertigt, in der Gemeinde des Ortes,
„wo der Gewaltthat begangen worden ist, in jener, wo die
„Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnortes des
„Schuldigen zugeschlagen werden."

Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtl. Verfahren.

„Der mitenthaltende Theil, gleichviel ob er den Angeklagten
„oder den Civilkläger ganz, zwar allemal in den dem Staats-
„fiscal, als der andern Partei gemeinschaftlichen Kosten ver-
„urtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, wovon der Angeklagte
durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde,
ein Gewaltthat bildet, welche mit der Strafe der zeitlichen
Zwangsarbeit zu belegen ist;

Auf diese Gründe
und in Anwendung obiger Gesetzesstellen, –

Verurtheilt der Assisenhof den schuldig erklärten

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche beide erklärten, dass sie nichts zu bemerken hätten; Verlesung der gesetzlichen Worten genehmigt,

Johann Philipp Lerch, 26 Jahre alt, Rekrutirungs-, geboren und wohnhaft zu Holzweiler, 5 Fuß 5 Zoll groß, von schlanker Statur und Gesichtsfarbe, hoher Stirne, grauen Augen, mittelmäßiger Nase, mittelmäßigem Munde, blonden Haaren, bemerkbarem Kinne, bemerkbarer Gesichtsfarbe, gesunder Leibes-, untersetzter Körperbau, ohne besondere Kennzeichen,–

zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von sechs Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, beziffert für den Staat auf die Taxe von zwei Hundert sieben- und fünfzig Gulden neun und neunzig Kreuzer;

für den k. Kreisarzt Dr. Schuneck in Germersheim zu vier Gulden fünfzehn Kreuzer;

Verordnet den Druck und Kupferlitz des gegenwärtigen Urtheils im Auszuge an den vom Gesetze bestimmten Orten.

Also gerathen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenten und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Fetting, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisenhofes, Cotta, Dingler, Serini, Richter am k. Civilgerichte zu Zweibrücken und Lang, Hofgerichtsrichter bei diesem Gerichte, letzterer als Richter des Assisenhofes, Petersen unser Staatsprokurator am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz, und Faber,

Ebenzugestehenden von demselben Gerichtshofe.

Fetting. Dingler. Serini. Faber.

Expd. für Anwald Culman. N: 1540. Kopfg. Zweibr. den 23 März 1846 fur 28 kr.
Kontrz. Hyffert.

Exp. f. die Hofgerichts Advokaten N: 2979. Kopfg. Z. Zweibr. den 27 Aug. 1846 f. 28 kr.
Kontrz. Hyffert.

Kluber und Lingas.

28 21Mai 1845.

Das Königl. Hofgericht der Provinz Westphalen hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Hofes vom 13ten 21Mai 1845, wodurch

1. Nikolaus Kluber, 45 Jahre alt, Maurer, geboren und ansässig, wohnhaft zu Paderborn, im Landkreis Paderborn

2. Philipp Lingas, 45 Jahre alt, Taglöhner, geboren und ansässig Bergenthalerhof, wohnhaft zu Paderborn;-

wegen gemeinschaftlich verübten Diebstahls angeklagt und vor den Assisenhof verwiesen worden sind;

Nach Einsicht der von den Königl. Staatsbehörden am folgenden Tage mündlichen Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung der Vertheidiger der Angeklagten Finke in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Kluber,-

Sowie der Vertheidiger Münzinger in seinem für den Angeklagten Lingas,-

endlich der Angeklagten selbst, endlich, auf

Vorhaben, anzuklagen, das Jene sich für die wenige
Langsame Buchführung gänzlich nicht Rechnung
beizufügen vermöchten;

Nach Einsicht der über die Vorkommnisse gefällten
Aussagen, also lautend:

1ter Zeuge.

„ Ist der Angeklagte Nikolaus Klaber, 35 Jahre
„ alt, Maurer, ledig, wohnhaft zu Leinenbach,
„ für Raubsburg, schuldig: in der Nacht vom 8ten
„ auf den 9ten Januar 1845 zum Nachtheile des
„ Ackers namens Johann Meyer zu Hattenbüchelhaus
„ und aus den hier bewohnten Behältnissen Franz
„ Meyers gestohlen zu haben. b "

2ter Zeuge.

„ Sind die Angeklagten Klaber und Philipp Dingel,
„ beziehungs 35 Jahre alt, Taglöhner, geboren resp.
„ Leinenbach, wohnhaft zu Raubsburg, schuldig:
„ am Neujahrstage 1844, zur Nachtzeit und zum
„ Nachtheile der Familie des Wirthes Philipp Bungert
„ aus der Wohnstube aus den hier bewohnten
„ Behältnissen gegen alle Formen, Frau Bungert
„ Handtücher und Frau Bungert Bettücher
„ gemeinschaftlich gestohlen zu haben. b "

3ter Zeuge.

„ Sind die gemeldeten Angeklagten Nikolaus Klaber
„ und Philipp Dingel schuldig: Anfangs Januar

„ 1845, zur Nachtzeit und zum Nachtheile des Weinhauers
„ Martin Bernard und Johann Philipp Laub von
„ Leinenbach aus einem Behältnisse gehörigen Weinbauses
„ eine Zweizentner, Franz Weinmichel, einen Mutter-
„ faß, einen Reifen und Franz Hattenbüchel ge-
„ meinschaftlich gestohlen zu haben. b "

4ter Zeuge.

„ Sind die Angeklagten Klaber und Dingel schuldig:
„ Anfangs Januar 1845, zur Nachtzeit und zum Nach-
„ theile des Wirthes Martin Heymann von Hattenheim
„ aus den hiesen bewohnten Behältnissen Franz Hoppen
„ gemeinschaftlich gestohlen zu haben. b "

5ter Zeuge.

„ Sind die Angeklagten Klaber und Dingel schuldig:
„ Anfangs Januar 1845, zur Nachtzeit und zum
„ Nachtheile der Weinhandlung Heinrich Laux von
„ Hallgarten gemeinschaftlich gestohlen zu haben. b "

6ter Zeuge.

„ Sind die Angeklagten Klaber und Dingel schuldig:
„ Anfangs Januar 1845, zur Nachtzeit, im Damen
„ von Raubsburg, und zum Nachtheile der Fuhrleute
„ Paul Reitz, der Jüngere, Franz Hermann Bastenhaus
„ gemeinschaftlich gestohlen zu haben. b "

7ter Zeuge.

„ Sind die Angeklagten Klaber und Dingel schuldig:
„ in der Nacht vom 25 auf den 26 Januar 1845

„ zum Nachtheile der Handelsmann Jacob Mayer
„ in Illingen wegen darüber begangenen Thätlichkeiten
„ Franz Hänsler und einem Unbekannt gemeinschaftlich
„ groß Schlag zu haben."

8te Anzeige.

„ Sind die Angeklagten Adam und Jacob schuldig:
„ den Januar 1845, zur Nachtzeit und zum Nach-
„theile der Wittwe Peter Jung in Landsberg
„ mit darüber begangenen Thätlichkeiten mehrere Sachen
„ Nach gemeinschaftlich groß Schlag zu haben?"

9te Anzeige.

„ Sind Einzelnen Angeklagten schuldig: in der Nacht
„ vom 3 auf den 4ten Februar 1845 und zum Nachtheile
„ der Ackermann Jakob Jungs, der Familien, von
„ Landsberg mit darüber begangenen Thätlichkeiten
„ Franz Hänsler gemeinschaftlich groß Schlag zu haben?"

10te Anzeige.

„ Sind die gemeinten Angeklagten schuldig: in der
„ Nacht vom 14 auf den 15ten Februar 1845 und zum
„ Nachtheile der Ackermann Conrad Wilz
„ in Landsberg mit darüber begangenen Thätlichkeiten
„ Franz Hänsler gemeinschaftlich groß Schlag zu haben?"

11te Anzeige.

„ Sind Einzelnen Angeklagten schuldig: in der
„ Nacht vom 14 auf den 15ten Februar 1845 mit

„ zum Nachtheile der Wittwe von Hinrichs-
„ Amtsdiener in Landsberg mit darüber begangenen
„ Thätlichkeiten eine Drohung und ein Widerstand
„ gemeinschaftlich groß Schlag zu haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hinsichtlich der gegebenen Erklärung, nemlich also lautend:

„ Auf die erste Frage: Ja der Angeklagte
„ ist schuldig.

„ Auf sämtliche übrigen Fragen: Ja die Angeklagten sind schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Assisenhof wolle, in Anwendung der Art. 386, Nro. 1. 21. 55. 36 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, den Nikolaus Thaler und Philipp Jungs zur Strafe der Einsperrung in correctionneller Haft und solidarisch zu den Kosten verurtheilen, die Confiscation der in Anschlag gebrachten Jagdgewehre und Druck und Anschlag des Urtheils an den durch das Gesetz bestimmten Orten verordnen;

Nach Anhörung der Vertheidiger der Angeklagten und Einzug Schlusses halber, endlich sämtliche auf Verhängung der Minimum der gesetzlichen Strafe antragen;

Nach Einsicht der Art. 386, Nro. 1, 21. 36. 55 des Strafgesetzbuches, 366, Alinea 2, und 368 des

Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche in der öffentlichen Sitzung von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden, und also lauten:

Art. 386, Nr. 1, des Strafgesetzbuches:

„Wer einer Gefängnißstrafe schuldig ist, kann in einem „der folgenden Fälle begnadigt werden:

„1. wenn die Gefängnißstrafe nicht von einer längeren „oder unbestimmten Dauer ist, wenn sie also mit „einem Tage einer Zuchtstrafe, oder zugleich in „einem hinreichenden oder zur Besserung dienenden Falle „begnadigt werden, — p

„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 51 ibid:

„Jeder Individuum, das einen oder mehrere Angeklagte, „welche zur Einsperrung verurtheilt sind, soll „in sein Gefängniß aufgenommen und so lange „gefangen gehalten werden, bis ein Befehl zum Theile der „seinem Richter ausgeführt worden kann, je nach der „Eigenschaft Jenes bestimmen wird.

„Jeder Wärter muß wenigstens fünf und höchstens „zehn Jahre dauern."

Art. 36 ibid:

„Alle Gefängniß, die der Untersuchung, Haupt- oder „Berufung auf Lebens, oder eine bestimmte Zeit, „die Deportation, die Einsperrung, die Haft oder „Verweisung, die Landes-Verweisung und der Pol-

„lizei-Aufsicht, sollen in den Gefängnissen, welche „zu diesem Behufe bestimmt sind, vollzogen werden.

„Die Gefangenen in der Untersuchungshaft sollen, „in jenen, wenn der Gefängniß aufgehoben, in der „Gemeinde der Ort, wo der Verbrechen begangen „worden ist, in jener, wo die Vollstreckung ge„schieht, und in jener der Wohnort der Per„sonhaften angehalten werden."

Art. 55 ibid:

„Alle wegen der männlichen Verbrechen oder „wegen der männlichen Unzucht verhafteten Ver„dächtigen sind für die Gefängnisse, Kindesabstellung, „den Empfang der Pflanzen und aufbewahrten Gegenstände „und für die Posten gesondert aufzubewahren."

Art. 366, Alinea 2, des Strafgesetzb. über das peinl. Verf.

„Der Gerichtshof befindet, daß die zu Gefängniß„strafen gerichtlich Verurtheilten den Eigenthümern „freiwillig zugegeben werden sollen."

Art. 368 ibid:

„Der verhaftende Theil, gleichviel ob er der „Eingekerkerte oder der Civilkläger sey, wird alle„mal in die dem Rathe zweckdienlich als die andern „Rathes verurtheilten Kosten verurtheilt." —

In Erwägung, daß die Gefängnißstrafen, denen die Eingekerkerten für schuldig erkannt worden,

Vollzogenen Verfügungen in der Voll. Exec. Sache wurden [illegible] Dabei anzuzeigen: Besitz zu wenig an Ersatz zu bewerkstelligen nöthigen Arrest zu verhängen welches ausdrücklich zu bewilligen, Schätzung anzuordnen wurden sind.

Vollzogen

Verhandelt Graz am Dienstag den 15ten Juli 1862.

Gegenwärtig: Herr Landesgerichtsrath Dr. Ritter von Kalchberg als Vorsitzender, Herr Landesgerichtsrath Dr. Ritter von Kaiser und Herr Landesgerichtsrath Dr. Ritter von Schmutzer als Beisitzer.

Protokollführer: Herr Landesgerichts-Adjunkt Dr. Ritter von Kaiser.

Zu dieser Tagsatzung sind erschienen:

1. Nikolaus Vlaho, 45 Jahre alt, Maurer, gebürtig aus Istrien, wohnhaft zu Vordberg, fünf Fuß acht Zoll groß, mit dunkelblondem Haare und Augenbrauen, hoher Stirne, blauen Augen, mittlerer Nase, mittlerem Munde, ebensolchem Barte, ovalem Kinne, länglichter Gesichtsform, gesunder Farbe, untersetzten Körperbaue, und dem besonderen Kennzeichner, daß er auf der rechten Backen eine von Ehen her [illegible] Narbe hat, –

2. Philipp Jungk, 45 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig aus Leutschach, wohnhaft zu Vordberg, fünf Fuß sechs Zoll groß, mit dunkelblondem Haare und Augenbrauen, hoher Stirne, blauen Augen, mittlerer Nase, mittlerem Munde, länglichem Barte, ovalem Kinne, ovaler Gesichtsform, gesunder Farbe, untersetzten Körperbaue, –

und zwar Ersterer zur Wahrung der Einbringung in sein Vermögen auf die Dauer von sieben Jahren, und beide gleichzeitig in die Kosten der Vorsehung

hinsichtlich der Summe Zweihundert Zwei und siebenzig Gulden [illegible] und dreißig Kreuzer;

Verhandelt das Urtheil und Urtheilsfällung der Vormundschaft in der öffentlichen Sitzung der Abtheilung für Civilgerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes Graz am acht und zwanzigsten des Monates [illegible] tausend achthundert zwei und sechzig, Nachmittags um zwölf Uhr, in Gegenwart des Vorsitzenden, Herrn Landesgerichtsrath Dr. Ritter von Kalchberg als Vorsitzender, Herrn Landesgerichtsrath Dr. Ritter von Kaiser und Herrn Landesgerichtsrath Dr. Ritter von Schmutzer als Beisitzer, – Protokollführer Herr Landesgerichts-Adjunkt Dr. Ritter von Kaiser, –

Gefällt

Dr. Ritter von Kalchberg

Dr. Ritter von Kaiser

Vollmar

Hf. Würtenberger.

29 März 1815.

Vor Königl. Bayerische Ob. Tribunalgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat folgender Rathsherr verhandelt:

Nach Einsicht der Rathsherrn der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts Schreiben vom 13 März 1815, nemlich

Heinrich Würtenberger,

21 Jahren alt, geboren und wohnhaft zu Klingenheim im Land, im Canton Dürkheim, Inhalts dieses, benehmt bey Jakob Baumgärtner in Quanthurthal, der Fälschung von Privatschriften und der wissentlichen Gebrauchung derselben angeklagt und von der Ob. Tribunal verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Baierl. Regierung des mittlern Rheinkreises, - dann des Polizeyamts selbst, nemlich, auf Requisition nachkommen, daß Er der für ihn ernannten Vertheidigung gänzlich nicht Widerstand beizufügen wünsche;

Nach Einsicht der den Hauptverhandlungen gestellten Anträgen, also lautend:

1ter Tag.

„ Ist der Angeklagte Heinrich Rüstenbergen, 21 Jahre
„ alt, geboren und wohnhaft zu Weyersheim am
„ Rhein, zuletzt Dienstknecht bey Jakob Baumgärtner
„ in Frankenthal, schuldig: einen Verleumdung von
„ Privatpersonen durch Schrift begangen zu haben,
„ 1. Dass er einen Brief mit dem Datum 11ten
„ April 1845, adressirt an Ackermann in Worms
„ und unterzeichnet „ Jakob Baumgärtner von Frankenthal,
„ in welchem Briefe Ackermann von Jakob Baum-
„ gärtner angezeigt wird, den Advokaten Hirsch
„ Gelder gegen zwanzig Prozente zu geben, — Jakob
„ Baumgärtner sich verpflichten, den andern Tag,
„ aber doch in der nächsten Woche an Ackermann
„ Provision zahlen, — den genauen Inhalt nach ge-
„ schrieben und die falsche Unterschrift „ Jakob
„ „ Baumgärtner von Frankenthal " beigesetzt
„ hat;

„ 2. Dass er einen Brief mit dem Datum dieses
„ den 15 April 1845, adressirt an Lorentius
„ in Landau und unterzeichnet „ Jakob Baum-
„ „ gärtner von Frankenthal," in welchem Briefe
„ Baumgärtner den Lorentius angezeigt, ihm
„ durch den Advokaten Hirsch eine oder fünf Gulden
„ zu schicken, — den genauen Inhalt nach ge-
„ schrieben und die falsche Unterschrift „ Jakob
„ „ Baumgärtner von Frankenthal " beigesetzt hat.

2ter Tag.

„ Ist der genannte Angeklagte schuldig: von den beiden
„ oben bezeichneten Vorfällen, worüber, dass sie falsch
„ zeugen, förmlich Ueberführung gemacht zu haben, dass er
„ an einem Tage um 11 und 15 April 1845 dem
„ Handelsmann Carl Ackermann in Worms und
„ beziehungsweise einem Herrn Philipp Lorentius
„ in Landau mittheilte, von dem einen Manne
„ sey in den Briefen auf den Namen von Jakob
„ Baumgärtner von Frankenthal verlangte Gelder
„ zu unterhalten, auch von Ackermann eine Provision
„ gerade von zwanzig Prozenten wirklich erhielt?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen
gegebenen Erklärung, wodurch also lautet:

„ Die Erklärung der Geschworenen auf beide
„ Fragen ist: Ja der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in
ihrem Vortrage, dahin gehend: der Gerichtshof
wolle, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen
und in Anwendung der Art. 147. 150. 151. 164 des
Strafgesetzbuches, 365. 366 und 368 der Gesetz-
bücher über das peinliche Verfahren, den Heinrich
Rüstenbergen zur Strafe der Einsperrung, Gelb-
strafe von sechs und vierzig Gulden einzig Centimen,
so wie zu den Kosten verurtheilen, den Druck
und Anschlag der Urtheils anordnen, so wie die
Requisitionen der in Anschlag genommenen Tage, ꝛc.

zuerkannt mit dem Rechte der Zeugen Vernehmung,
zu Protokoll genommener Zeugen;

Nach Anhörung der Rechtsbeistände Klägers
in seinem Antrage auf Bestätigung der Klausel
der gerichtlichen Urkunde;

endlich der Klagerklärung selbst, welcher, auf der-
selben Seite Protokolls, eine gütliche Entsagung hat;

Nach Einsicht der Art. 150. 147. 151. 164. 31. 36
der Rechtsgesetzbücher, 365, Alinea 2, 366, Alinea 2,
und 368 der Rechtsgesetzbücher über der gerichtlichen Be-
fugnisse, welche in öffentlicher Sitzung von dem
Präsidenten vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. 150 der Rechtsgesetzbücher:

„Wer auf eine der Akten, die in Art. 147 auf-
„gelöst sind, eine Verfälschung in einer Privatschrift
„begeht, soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 147 ibidem:

„Alle andere Personen, die in authentischen oder
„öffentlichen Schriften, oder in Handlungs- oder
„Bankschriften eine falsche Sache begehen, sei
„sie

„entweder Schriften oder Unterschriften nach-
„machen oder verfälschen;—

„oder solche Verträge, Versprechen, Schuld be-
„kenntnisse oder Willenungen machen, oder dann
„nach der Hand in solche Urkunden einrücken,—

„oder Klauseln, Erklärungen oder Thatsachen,
„die durch solche Urkunden aufgenommen und be-
„gehen werden sollen, hinzusetzen oder aus-
„wechseln,—

„sollen mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit bestraft werden."

Art. 151 ibidem:

„Wer von der falschen Schrift Gebrauch macht, soll
„mit der nämlichen Strafe belegt werden."

Art. 164 ibid:

„In allen Fällen, wo die Strafe der Verfälschung
„nicht zugleich mit der Confiskation der Güter
„verbunden ist, sollen die Schuldigen zu einer Geld-
„buße verurtheilt werden, die sich höchstens bis
„auf den vierten Theil der wegnehmbaren Güter vermag;
„Um die Verfälschung der Urkunden der Verbrechen,
„ihren Mitschuldigen, oder jenen, die von der falschen
„Schrift Gebrauch gemacht haben, wegschafft hat, oder
„zu verschaffen bestimmt war, verurtheilen kann;—
„Für jeden Tag Geldbuße zu wenigstens oder höchstens
„Centimen sagen."

Art. 31 ibid:

„Jeder Individuum ist einer jeden neuen Verhaftung,
„welcher zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein
„Arbeits Haus eingeschlossen und zu Arbeiten gebraucht
„werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem Unterhalt
„verwendet werden kann, so wie die Anzeigung

„ Einlage beschimmen wird.

„ Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens
„ sechs Jahre dauern."

Art. 36 ibid:

„ Alle Theile, die der Todesstrafe, Zuchthaus- oder
„ auf Lebenszeit, oder auf eine bestimmte Zeit, der Infa-
„ mation, der Einsperrung, der Strafe der Brandmark,
„ der Landesverweisung und der Stellung unter Polizei-
„ Aufsicht verurtheilten Rechten verlustig, sollen durch diese
„ Strafe nicht werden. —

„ Sie sollen in der Landesstadt der Provinz,
„ in welcher das Verbrechen verübt, in der Ge-
„ meinde des Orts, wo das Verbrechen begangen
„ worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht
„ und in jener des Wohnorts der Beschädigten
„ ausgeschlossen werden."

Art. 365, Alinea 2, des Gesetzb. über das peinl. Verf.

„ Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder
„ Vergehen überwiesen, so wird blos die schwerste
„ Strafe verhängt."

Art. 366, Alinea 2, ibid:

„ Der Gerichtshof befindet ebenfalls, ob in den
„ Gerichtshandlungen genommene Angaben oder
„ Eigenthümer zurückzugeben werden sollen."

Art. 368 ibid:

„ Der entscheidende Theil, gleichviel ob auf das

„ Eingeklagte oder das Widerklagen geht, wird allemal
„ in die Taxe der Kosten gesetzt als eine andere Verfügung
„ vorangehenden Inhalts erwähnt."

In Erwägung, daß die Verhandlungen, worauf
der Angeklagte für schuldig verkannt worden, Ver-
brechen bilden, endlich und die Strafe der Einsperrung
in ein Zuchthaus sie belegen sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzbuchs-Artikel,
namentlich der Art. 36 Einsperrung in ein Zuchthaus
dauernd, 21 Jahren alt, geboren und wohnhaft zu
Wiesenheim an Berg, Tochter eines Schmieds bey
Jakob Baumgärtner in Neuenthal, durch Urtheil gestern
Zoll zwölf, mit blauen Augen und Augenbrauen,
hohen Stirn, blauen Augen, mittlerer Nase,
mittlerem Mund, rothen Haaren, runden Kinn,
ovalen Gesichtsform, gesunder Farbe, mittelgroßen
Körperbau, und dem besonderen Kennzeichen, daß I
an der rechten Backen grün Pflaster hat, —

die Strafe der Einsperrung in ein Zuchthaus
auf die Dauer von zehn Jahren, zu einer Geld-
buß von sechs und dreißig Gulden dreißig Kreuzer
und in die Kosten der Verhandlungen, liquidirt zu
einhundert sechsundzwanzig Gulden acht Kreuzer für den k. bayerischen
Staat, zu neun und neunzig Kreuzer für den großherzogl. hessischen Staat;

Verurtheilt den durch und Klageschlag gegenwärtigen
Theils, im Uebrigen, wie über vom Gesetze bestimmten
Fälle, so wie die Restitution der in Anschlag

genommenen Pflicht zu der Immediat-Untersuchung

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, wo sind und versammelt waren die Herren Appellationsgerichts-Präsident Schilling, Rath und Vorsitzer, Hoffmann, Rath, Heintz, Richter, Lauer, Ersatzrichter, alle ordentliche Mitglieder des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz, assistirend der Herr Appellationsgerichts-Präsident

Erklärt das Assisengericht die Geschworenen Ludwig Wirth und Ludwig Rupprecht für hinreichend entschuldigt, verordnet ferner, daß ihre Namen von der Hauptgeschworenenliste gestrichen und deren Stelle aus der Liste der Ergänzungsgeschworenen für die Dauer der gegenwärtigen Session durch's Loos ersetzt werden soll.

Also geschehen und gerathen zu Zweibrücken, in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz vom achtzehnten August achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Hopps, Rath am k. Appellations-gerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Cotta, Dingler, Serini, Bühler, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, letzteren vier als Richter des Assisengerichts, Seterdeu, erster Staatsprocurator am Appellations-gerichte der Pfalz und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Cotta

Dingler

Serini

Richter.

Faber

18ten August 1815.

Das k. Bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz am 9ten Juli d. J. erlassenen Urtheils, wodurch

Caspar Geisser,

17 Jahre alt, Sohn der Wittwe von Caspar Geisser, geboren und wohnhaft zu Neustadt, zuletzt Lehrjunge bei dem Schneidermeister Johann Gand allda, wegen Diebstahls unter dem erschwerenden Umstande des Dienstverhältnisses angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 12ten desselben Monats durch die k. Staatsbehörde verfassten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Advokaten Glaser in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzten selbst, welcher erklärte, daß er dem über ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts beizufügen wisse;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Caspar Geisser, 17 Jahre alt, Schneider, „Lehrling, geboren und wohnhaft zu Neustadt, schuldig:

„im Laufe des Monats Mai 1815 in dem Hause des „Schneidermeisters Johann Gand in Neustadt, bei welchem „er damals als Lehrling in Arbeit stand, zum Nachtheile

„das Haus Schlosser, Chausse bei genanntem Johann Gerd, Zwei „goldene Ringe gestohlen zu haben."

II. Zeuge:

„Ist der Angeklagte schuldig: am 26ten März 1845 in dem „Hause desselben Schneidermeister Johann Gerd, bei welchem „er damals als Lehrling in Arbeit stand, zum Nachtheile „der Charlotte Gerd, Tochter des genannten Johann Gerd, „acht und zwanzig Thaler baares Geld gestohlen zu haben."

III. Zeuge:

„Ist derselbe schuldig: am dritten 26ten März 1845 in „dem Hause des mehrgenannten Schneidermeisters, bei welchem „er damals als Lehrling in Arbeit stand, zum Nachtheile des „Schneiders desselben, Charlotte Germano, einen mit acht ver „Silbergulden besetzten goldenen Ring gestohlen zu haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:

„Sämmtliche Geschworenen erklären den Angeklagten in den „drei vorstehenden Zeugen für schuldig mit den angegebenen „Umständen."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: den Angeklagten wegen, durch den Spruch der Erklärung der Geschworenen, und in Anwendung der Art. 386 No. 3, 21, 36 des Strafgesetzbuchs, 365, 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, den Kosten Gesetzes zum Ersatze der Einsperrung und zu den Kosten des Verfahrens, sowie auch zu den, den Druck und Anschlag des Urtheils nach gesetzlicher Vorschrift, so wie die Restitution der in Beschlag genommenen Gegenstände an den Eigenthümer anzuordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Glaser, welcher um Anwendung der Verordnung vom 31ten März 1814 bat;

Nach des Angeklagten selbst, welcher nach Vorlesung erklärte, daß er nichts Weiteres zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 379, 386 No. 3, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, 366 alinea 2 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und welche lauten:

Art. 379 des Strafgesetzbuchs.

„Wer eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache wegnimmt, in „wendet, ist eines Diebstahls schuldig."

Art. 386 No. 3 desselben.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der fol „genden Fälle begangen wurde:

„3. Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen „den dient, hätte er auf den Diebstahl sogar gegen sie, „genommen, wenn er nicht diente, die sich eben aufhalte „in Wohnung seines Herrn oder in jenem, wohin er ihn be „gleitete, begleiten, oder wenn es ein Arbeiter, Gesell „oder Lehrling ist, der in dem Hause, in der Werkstätte „oder dem Warenlager seines Herrn stiehlt, oder jemand, „der in der Wohnung, wo er stiehlt, gastlich verweilet;

„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21 desselben.

„Jedes Individuum das einen oder mehrere Gegenstände, welches „zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in eine Arbeitshaus

» niedergeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht werden, deren
» Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen verwendet werden
» kann, so wie die Regierung dieses bestimmen wird.

» Diese Strafe muß wenigstens sechs, und höchstens sechs
» Jahre dauern. »

Art. 36 desselben.

» Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthausstrafe
» auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe der Gefangniß, die
» Landesverweisung, und den Verlust der Staatsbürgerrechten aussprechen, sollen Ausfertigungsweise gedruckt
» werden. »

» Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener, wovon
» das Urtheil erlassen, in der Gemeinde, der Ort, wo
» das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die
» Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnortes
» des Beurtheilten angeschlagen werden. »

Art. 366 al. 2 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

» Der Gerichtshof bestimmt abwechselnd, ob die zu Ge-
» richtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer
» zurückzugeben seyen. »

Art. 368 desselben.

» Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
» oder der Civilklagende sey, wird allemal in die dem Staate
» sowohl, als der andern Partey gemachten Kosten ver-
» urtheilt. »

In Erwägung, daß die Verhandlungen, denen der Angeklagte durch die Schlußnahme der Anklagekammer

schuldig erkannt wurde, Verbrechen bilden, welche durch die obigen Gesetzartikel vorgesehen und bestraft sind;

Auf diese Gründe

und in Anwendung der benannten Gesetzartikeln, namentlich des Assisengesetzes den Ludwig Geisser, 17 Jahre alt, gebohren und wohnhaft zu Neustadt, Sohn des Wittwers von Ludwig Geisser, zuletzt Lehrjunge bei dem Schneidermeister Johann Land daselbst, 5 Schuh 6 Zoll groß, mit rothgelben Haaren und Augenbrauen, hohe Stirn, grauen Augen, mittlerer Nase und Mund, blondem Bart, ovalem Kinn, länglichem Gesichte, gesunder Farbe, schlankem Körperbaue, und dem besondern Kennzeichen, daß er auf der linken Seite der Stirne eine kleine Narbe hat, –

Zur Strafe der Einsperrung auch die Kosten von sechs Jahren, und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu Ehr, Franken von neun und siebenzig Gulden sechs und zwanzig Kreuzer drei Pfennige;

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge ge-druckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;

Verordnet ferner die Restitution der im Verhaft genommenen gelben Einsprenge mit Ehr an den Eigenthümer.

Also getheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten August achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Hopp, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Cotta, Dingler, Serini und Bühler, Richter am k. Bezirksgerichte daselbst, letzterer

wie als Beisitzer des Assisengerichts, Petersen, wegen Mordes, Brockmeier und Faber, Obergerichtsschreiber zum k. Appellationsgerichte des Herzogthums Holstein.

Petersen. Voss. Dingelstedt. Lorentz. Brockmeier. Faber.

18ter August 1845.

Das k. bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz am 28ten Juli letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Georg Als,

28 Jahre alt, geboren zu Wörlheim, wohnhaft in Kayserlau, zuletzt Dienstknecht bei dem Ackersmann Karl Fath zu Hainsheim, des criminellen Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 29ten desselben Monats durch die k. Staatsbehörde errichteten Anklageacts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Rechtsbeistandes Loew in seinen Aus, führungsmitteln für den Angeklagten, dem das Letztere selbst, welcher erklärte, dass er der ihm vorgeworfenen That, handlung persönlich nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Frage, also lautend:

"Ist der Angeklagte Georg Als, 28 Jahre alt, Dienst, "knecht, geboren zu Wörlheim, wohnhaft in Kayserlau, "schuldig:

"In der Nacht vom 5ten auf den 6ten Juni 1845, in dem "bewohnten Hause des Conrad Fath in Hainsheim und zu "dessen Nachtheil, mittelst aufgebrochener Thüre und Einsteigen, "die baare Geldsumme von drei Gulden vier Kreutzer, nebst

„einem Geldbetrag, zu stehlen zu haben?“

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf diese Frage, dahin gehend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig.“

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: den Angeklagten wegen des Verbrechens der Erklärung der Geschworenen, und in Anwendung der Art. 381 N°. 4, 386 (2) N°. 1, 384 (1), 19, 36 des Strafgesetzbuchs, 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, den Haag Als zur Strafe des Zuchthauses, verbunden mit der Brandmarkung, zu den Kosten des Verfahrens, ferner, den Druck und Anschlag des Urtheils nach gesetzlicher Vorschrift, auch die Konfiskation der in Beschlag genommenen Gegenstände zu den Eigenthümern verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher um Anwendung des Minimums der gesetzlichen Strafe bat;

endlich des Angeklagten selbst, welcher auf Befragen, seine Vertheidigung erklärte, dass er nichts weiter zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 379, 381, 381 N°. 4, 386 N°. 1, 19, 36 des Strafgesetzbuchs, 366 al. 2 und 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und lauten wie folgt:

Art. 379 des Strafgesetzbuchs.

„Wer eine ihm nicht gehörige Sache wegschleppen oder

„wegwendet, ist eines Diebstahls schuldig.“

Art. 381 daselbst.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit Erschleichung
„eines von den unter der Ziffer 1 des Art. 381 genannten
„richtigen Mitteln verübt wurde, soll selbst dann, wenn
„schon der Einbruch, der Einsteigung und der Einbruch fehl,
„schon Nachschlüssel in Anwendung, falsche oder nachgemachte
„Schlüssel, die weder zum Gebrauche dienen, noch zu benutzen
„sein scheinen, gebraucht hatte, und sogar dann,
„wenn der Einbruch nur in seinem Anfange besteht, mit
„Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft
„werden.“

Art. 381 N°. 4 daselbst.

„Werden bei verübten Diebstählen folgende fünf Um-
„stände zusammen oder nicht:

„4. Haben sie (die Schuldigen) entweder in einem Hause,
„in einer Reihe zu einander gehörender Zimmer, in einer
„Kammer, oder einem Quartier, die benutzt sind, oder
„zur Wohnung dienen, oder ihrem Zubehör des Nachts
„mittelst äußeren Einbruchs, oder Ersteigen oder falscher
„Schlüssel begangen, oder haben sie dabei den Titel einer
„obrigkeitlichen Person oder einer Civil- oder Militär-Be-
„amten angenommen, oder wenn sie dabei in der Uniform
„oder in Kostüm einer obrigkeitlichen Person oder einer
„Beamten, oder haben sie sich dabei auf einen falschen
„Befehl der Civil- oder Militär-Obrigkeit bezogen. p.

Art. 386 N°. 1 daselbst.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der folgenden

„Falle begangen werde:

„1. Wenn der Diebstahl mit Waffen, und von zwei oder „mehreren Personen, oder wenn er mit mit einem dieser „Umstände, oder Einbruch in einem bewohnten oder „zur Wohnung dienenden Orte begangen werde; oder

„soll mit der Todesstrafe belegt werden."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit „verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens fünf „und höchstens zwanzig Jahre belegt werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, welche die Todesstrafe, Zwangsarbeiten „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, „Detention, die Strafe der Ehrlosigkeit, die Landesverweisung, „und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte aussprechen, „sollen vollzogenermassen gedruckt werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener, wo der „Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Ortes, wo der Verbrechen „begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, „und in jener des Wohnortes des Verurtheilten aufgeschlagen „werden."

Art. 366 al. 2 der peinlichen Gerichtsordnung.

„Der Gerichtshof bestimmt nämlich, dass die zu Gerichtshande „genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben „werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder „der Civilklagende sey, wird allemal in die dem Staate sowohl,

„als den andern Partey verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, dass die Verhandlung, wegen der Angeklagte für schuldig erkennt worden, ein Verbrechen bildet, welches mit der Strafe zeitlicher Zwangsarbeit zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzartikeln, verurtheilt das Assisengericht den schuldig erklärten Franz Alb, 28 Jahre alt, geboren zu Mörlheim, wohnhaft zu Kirzallen, im Kreise Landzgraben, zuletzt Dienstknecht bei dem Ackersmann Karl Fuchs in Hunisheim, 5 Fuss 6 Zoll 8 Linien gross, mit braunen Haaren, breiter Stirne, braunen Augenbrauen, braunen Augen, stumpfer Nase, proportionirtem Munde, runden Kinne, gewöhnlicher Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbaue, ohne besondere Kennzeichen,

zur Strafe der Zwangsarbeit auf die Dauer von fünf Jahren, und in die Kosten des Verfahrens, bemessen auf den Betrag von sieben und siebenzig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer;

Verordnet den Druck und Anschlag des gegenwärtigen Urtheils im Auszuge an den vom Gesetze bestimmten Orten, so wie die Restitution der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an den Eigenthümer.

Also gerathen und erkannt in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sechzehnten August achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Popp, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Cotta, Serini, Bühler, Richter, und Molitor, Assessor am k. Bezirksgerichte daselbst, Petersen, erster Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte der

Pfaltz und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.
& letzteren wenn nöthig Dolmetscher des Assisengerichtes.

Molitor. Pfaltz. Faber. Schreiber.

Johann Müller.

19 März 1845.

Das königliche bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 14. Juni 1845, wodurch

Johann Müller,

26 Jahre alt, Leinwandergeselle, geboren und wohnhaft zu Fischbach, Canton Usingen, der Fälschung einer Privatschrift und des widerrechtlichen Gebrauchs derselben angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vom kgl. Staatsprokurator am nämlichen Tage verfaßten Anklageakte;

Nach stattgehabter öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der Sitzung vom nämlichen Tage;

Nach Anhörung des kgl. Staatsprokurators in der Auseinandersetzung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, Herrn Rechtskandidaten Henkel in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

So wie des letzteren selbst, welcher zum Beweggrund befragt erklärte, daß er den Gegenstand zu seiner Vertheidigung weiter selbst angeben werde;

Nach Einsicht des von Geschworenen gefällten Spruches, also lautend:

Erste Frage.

Ist der Angeklagte Johann Müller, 26 Jahre alt, Leinwandergeselle, geboren und wohnhaft zu Fischbach

schuldig, eine falsche Aussage eines Sprachschriftstücks dadurch begangen zu haben, daß er einen Bericht mit dem Datum "Hessheim den zweiten März 1845" und des Adresses "an Herrn Horst, Bürgermeister und Beigeordneten in Annweiler", mit unterzeichnet "Johann Wendelin Hessheim, in welchem Bericht Baumann Horst vorspiegelt worde, dem Überbringer 7 Ellen Tuchballen Damaise, 24 Ellen Tuch neu glatter Farbe und 2 Ellen Halbseidenzeug für 2 Westen nebst dem dazu gehörigen Knöpfen zu übergeben, - seinem ganzen Inhalte nach gefälschte und die falsche Unterschrift beigefügt hat?"

Zweite Frage:

"Ist der genannte Angeklagte ferner schuldig, zu dem in der vorigen Frage erwähnten Berichte, wissend, daß er falsch sey, dadurch Gebrauch gemacht zu haben, daß er denselben an zweiten März 1845 dem Beigeordneten, Johann Georg Horst in Annweiler einhändigte, um mittelst desselben die darin aufgezeichneten Waaren zu erhalten, welche er auch erhalten hat?"

Auf Einsicht der von den Geschworenen auf diese gegebene Antwort, welche auf beide Fragen folgende als lautet: "Ja, der Angeklagte ist schuldig".

Auf Anforderung des hohen Staatsprocurators, dessen gegen diese Antwort, in Anwendung der Artikel 150, 147, 151, 21 und 36 des Strafgesetzbuches und des art. 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren im Strafsachen, dem Johann Müller, 26 Jahre alt, Taglöhner zu Hessheim, zur Strafe der Einsperrung in einem Zuchthause, auf Lebenszeit und zu dem Kosten des Strafverfahrens, auf Abtrag und Ausstellung des zu vorgefundenen Corpus delicti an den durch das Gesetz bestimmten Ort zu verfügen;

Auf Anforderung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher das Minimum der gesetzlichen Strafe beantragte;

Auf Anforderung des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er bezüglich der zu verhängenden Strafe nichts zu bemerken habe;

Auf Einsicht der art. 147, 150, 151, 21 und 36 des Strafgesetzbuches, sowie 366, 367 und 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche gedachten Gerichtshöfen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

art. 150 des Strafgesetzbuches.

"Wer auf eine der Arten, die im art. 147 aufgeführt sind, eine Verfälschung in einer Gerichtsschrift begeht, soll mit der Einsperrung bestraft werden."

art. 147 desselben.

"Alle andere Personen, die in gerichtlichen oder öffentlichen Schriften oder in Handlungs- oder Landschriften zu falschem Zwecke begehen, daß sie - entweder Schriften oder Unterschriften nachmachen oder verfälschen, - oder falsche Anzeigen, Feststellungen, Aktenstücke oder Zeichnungen machen oder, wenn sie dazu berufen sind, in solche

Urkunden einreichen, - oder Anträge, Erklärungen oder Schriftsätze, die derartige Urkunden aufgenommen und der Sache nach enthalten sollen, hinzufügen oder abändern - sollen mit Zwang anbefohlen auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

art. 351. ebda.

"Wer von der falschen Schrift Gebrauch macht, soll mit der nämlichen Strafe belegt werden."

art 21 ebendaselbst

"Jeder Gerichtshof hat einen oder mehrere Gerichtsschreiber, welcher zur Aufnahme der Verhandlungen und zur Ausfertigung der Urkunden angestellt und zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er seine Pflicht zum Schaden der Parteien verletzt haben kann, sowie die Regierung dieses bestimmen wird."

"Diese Strafe muß wenigstens sechs und höchstens zehn Jahre dauern."

art. 36 ibidem.

"Alle Verbrechen, welche die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebenszeit oder eine bestimmte Zeit, die Degradation, die Aufhängung, die Brandmarkung, die Landesverweisung und den Verlust der Staatsbürgerrechte beifügen, sollen Kriminalverbrechen genannt werden."

"Die sollen vor den Tribunalstand der Kriminalsachen gehören, wenn das Verbrechen in dem Bezirke des Gerichtshofes, in dem der Angeklagte gefangen gehalten wird, begangen worden ist, wenn die Selbstbestrafung gestraft, und in jenen des Wohnsitzes des Verurtheilten ausgeführt werden."

art. 366. des Gesetzbuches über die Verbrechen.

"Der Gerichtshof befindet allenfalls, ob die zu Gerichte gebrachten gravierenden Umstände dem Angeklagten zugerechnet werden sollen."

art. 368. daselbst.

"Der untersuchende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder Civilkläger sey, wird allemal in die dem Rechte gemäß oder den andern festgesetzten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Schlußverhandlung, wenn der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt würde, durch die allen vorgelesenen Gesetze stellen als Verbrechen vorgesehen und gestraft sind;

In Erwägung, daß die dem Angeklagten gestellten Fragen sowohl die Hauptschuldigerklärung und die Handlungen, wegen welcher die Erklärung des Geschworenen für schuldig erkannt wurde, als auch die Umstände, daß der Gerichtshof gewaltsam gedrungen, daß der Angeklagte Menschen zu ermorden;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben angeführten Gesetzbestellen, verurtheilt der Gerichtshof den Angeklagten Joseph Müller, 26 Jahre alt, Lohnarbeiter, gebürtig, gebeten und wohnhaft zu Fischbach, welcher auf Schaffel gefangen sitzt,

fünf Fuß 8 Zoll gross dick, Schwanz braun, braune Haare Schwanz braune Haare und dito Augenbraunen, weißer Bauch braune Flügen, schöne Füße, blaue Klauen, weiße Lust, weiße Geschlechtheile, geschmückt farben Geschlechtfarben, und welche Kennzeichen auf dem linken Arme Zum Namen Klaus ganz nicht geschrieben, und auf dem rechten die Buchstaben B M. auch eine gränze steht,-

zur Strafe der criminellen Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, eigentlich zu ein hundert dreißig Gulden ein und neunzig Kreuzer Zwei Pfennige;

wegen des Bruch und Auflösung des Arrest im Abzuge, an dem zum Gefängniß bestimmten Orte wird die Arrestation des zu Gefängniß verurtheilten zugemessen und die eingerechnet.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes zu Graz den vierzehnten August achtzehnhundert fünf und vierzig, wobei gegenwärtig waren:

Popp, Präsident und bey Appellation der Gerichtshof, Präsident des Gerichtshofes, Dingler, Serini, Bichler, Richter und sämtliche bey Landgerichte, Moltor, Assessor mit Sitz und Stimme, Leitner, Protokollführer des Gerichtshofes, Hilgard als Amtsprotokollführer.

verlor um gemeinen Appellation zu weisen, und
Sexr. 2ª Urtheil zu verfassen selbst.

Dingler
Popp
Serini
Moltor
Bichler
Leitner

Joh. Wolf

19 Aug. 1845.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht des Rheinkreises des Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Pfalz vom 28. Juli 1846 wodurch

Johannes Wolf,

42 Jahre alt, Ackerer, zu [illegible] und [illegible] wohnhaft, Landwehr-Mann, der gegen seinen Angriffe auf die Schamhaftigkeit angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vom k. Anklagebeamten am 1. August vorigen Jahres verfassten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Anklagebeamten in seinen Schlußfolgerungen und der Vertheidigung des Angeklagten;

Nach Abstimmung der Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

Erste Frage:

Ist der Angeklagte Johannes Wolf, 42 Jahre alt,

"Schneider, geboren und wohnhaft zu Mannheim, schuldig,
"am 9ten Juli 1845 einen gewaltthätigen Angriff auf
"die Schamhaftigkeit an der Person der erst jährigen
"Elisabetha Metz, Tochter des Klägers Adam Metz
"in Mannheim, verübt zu haben?"

Zweite Frage.

"Ist der genannte Angeklagte ferner schuldig, in
"den Jahren 1842, 1843 und 1844 einen gewalt-
"samen Angriff auf die Schamhaftigkeit an der
"Person der sechsjährigen Philippine Stober,
"Tochter des Klägers Georg Heinrich Stober
"in Mannheim, versucht zu haben?"

Nach Lesung der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend auf beide Fragen: "Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung des byß Mittwochs in seiner Anklage, dahin gehend: "daß Christian Schmitt wegen des Verbrechens der Nothzucht an der Person der Wittwe, 42 Jahre alt, Theresia, in Mannheim verübt, zur Strafe des gemeinschaftlichen Zuchthauses in ungemessener Dauer und zu einer Buße des Maximum der durch das Gesetz bestimmten Art, nach Vorschrift und Anleitung der zu vergleichenden Artikel an der Stelle des Gesetz bestimmten Strafe zu verfügen, in Gemäßheit der art. 331, 332, 19, 36 des Strafgesetzbuchs und art. 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen."

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seiner Erklärung, daß er die Zumessung des Maximum der Strafe des Minimum der Geldbuße überlasse;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher keine weitere Rede hat;

Nach Einsicht der art. 331, 332, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, sowie des art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

art. 331 des Strafgesetzbuchs.

"Wer mit Gewalt einen muthwillig oder aus Rache gegen eine andere Person das Verbrechen der Schamhaftigkeit, welches gewaltthätige Akte gegen Personen des einen oder des andern Geschlechts voraussetzt, verübt oder versucht hat, soll mit der Einsperrung bestraft werden."

art. 332 ebdt.

"Ist das Verbrechen an einem Kinde, welches noch nicht volle 15 Jahre alt ist, verübt worden, so soll der Schuldige zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt werden."

art. 19 daselbst.

"Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt wird, soll mit diesen Arbeiten wenigstens 5, und höchstens zwanzig Jahre verurtheilt werden."

art. 36 ibidem.

"Alle Urtheile, die eine Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, eine Reparation, eine Einsperrung, eine Strafe des Prangers, die Landesverweisung

und den Verlust der schuldigen Ausgaben und selbst Entschädigungsansprüche gerichtlich geltend machen."

Die Pflicht in der Gemeinderathssitzung, in ganzer, wenn die Wahl vollzogen, in der Gemeinderathssitzung, wo die Verpflichtung geschieht und in ganzer der Rücksendung der Verhandlungen angeführt werden."

Art 368 des Gesetzes über das Verfahren.

"Wer unter Eid und Pflicht, gleichviel ob der Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen, wird allemal in die Kosten des Prozesses, als den andern Theil zu verurtheilen, verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, daß die Aussage durch die Verletzung des Verfahrens nicht würde, als Thatsachen in den vorgelegten Gesetzesstellen vorgesehen und muß diesen zu behandeln sind;

daß zunächst kein Grund gefunden werden, daß die Gründe der Verletzung vorhanden, die zu verfügen Verfahren über die gesetzliche Minimum zu setzen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben angeführten Gesetzesstellen, verurtheilt der Assisenhof des Jahrgangs Wolf, 42 J. a, Schmied, geboren und wohnhaft zu Wachenheim, wegen 5 Fuß 6 Zoll großer, braunen Haaren und Bart, Augenbrauen, schwarz und andern Augen, grauen Augen, mittlerer Nase, großem Mund mit aufgeworfenen Lippen, braunem Bart

langlichen Kinn und langlichen Gesicht, blasser Gesichtsfarbe und unterschlank Körperbau hat und blasses weißes Hemd und blauen Hosen und Jacke zu sammengetragen und trauen ist,-

zum Verlust des Ehrenrechtes auf Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, eigentlich zu neun und siebenzig Gulden neun Kreuzer zwei Pfennige für den Staat, und zu acht Gulden für den k. Landgerichtsarzt Dr. Herberger in Dürkheim;

verordnet den Druck und Anschlag des Urtheils im Auszug, wie den im Gesetze bestimmten Fällen.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Pfalz vom neunzehnten August achtzehnhundert fünfundfünfzig, wobei gegenwärtig waren: Pappo, Rath und Präsident des Assisenhofs, Pfalz, Präsident des Assisenhofs, Cotta, Dingler, Serini, Bühler, Richter und sämtlich Mitglieder des Assisenhofs, Helgard, 2t. Staatsprokurator und genannten Assessoren gewesen, und Serr, 2t. Gerichtsschreiber daselbst.

Cotta. Pappo. Dingler. Serini

Bühler.

Serr

20ten August 1845.

Das k. bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz am 21ten Juni letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

Baptist Gerst,

20 Jahre alt, Flederarbeiter, geboren und wohnhaft auch der Lambrechter Glashütte, Bruder Heinrichs, der freiwilligen schweren Misshandlung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 23ten desselben Monats durch die k. Staatsbehörde verfügten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Rechtsbeistandes Gerst in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des letzteren selbst, welcher erklärte, daß er der hier ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts beizufügen wisse;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

"Ist der Angeklagte Baptist Gerst, 20 Jahre alt, Flederarbeiter, geboren und wohnhaft auch der Lambrechter Glas-
"hütte, schuldig:

"am 22ten April 1845 die Ehefrau Sorst, Catharina
"des Joseph Gentz von der Lambrechter Glashütte in der Absicht
"freiwillig mißhandelt zu haben, daß sie ihr mit einem Keugel

„den linken Arm mutzwillig, oder eine mehr als „zweiwöchentliche Arbeitsunfähigkeit zu verschulden Arbeiten „für die Angeklagten zur Folge hatte." „

II. Frage.

„Ist der Angeklagte zu Tag in der ersten Frage bezeichneten That durch Schlagen, Stoßen oder Gewaltthätigkeiten körperlich Akt gegen Personen genötigt worden?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen muß man, stehende Frage, also lautend:

„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig.

„Auf die 2te Frage: Ja, der Angeklagte ist genötigt „worden."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Assisenhof wolle, nach den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Anwendung der Art. 309, 326 des Strafgesetzbuches, und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, den Barbier Gerst zu einer angemessenen korrektionellen Gefängnißstrafe und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher um Anwendung des Minimum's der gesetzlichen Strafe bat;

Denn der Angeklagte selbst, welcher erklärte, daß er nichts weiter zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 309, 326 des Strafgesetzbuches, 365 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lautet:

Art. 309 des Strafgesetzbuches.

„Wer jemanden vorsätzlich oder absichtlich Schläge oder Verletzungen, „wenn diese gewaltthätige Handlungen eine Krankheit, „oder eine Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit während „mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatten, mit der „Einsperrung bestraft wurden.

Art. 326 desselben.

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient, bewiesen, so soll,

„Wenn von einem Verbrechen die Rede ist, oder die „Todesstrafe oder lebenslängliche Zwangsarbeiten oder „die Deportation nach sich zieht, die Strafe nicht ein bis „fünfjähriges Gefängniß;

„Und wenn von jedem andern Verbrechen die Rede „ist, nicht ein Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei „Jahren verhängt werden."

Art. 365 der peinl. Prozeßordnung.

„Ist diese That verneint, so verkennt der Gerichtshof „nicht die im Gesetze bezeichnete Strafe, sobald erklärt, „wenn auch den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben „sollte, daß sie nicht mehr zur Competenz des Assisen„hofes gehört."

Art. 368 desselben.

„Der entscheidende Theil, ebenfalls als auf den Angeklagten „oder den Civilklagten sich, wird vollkommen in die den „Parteien vorgelegte, als der andere Theil verurtheilende „Kosten vertheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte für schuldig erkannt worden, nach der Erklärung der Geschworenen nur noch ein Vergehen bildet, welches mit Zuchtpolizeilicher Strafe zu belegen ist;

In fernerer Erwägung, daß das Assisengericht keinen Grund findet, über das gesetzliche Minimum hinauszugehen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung vorstehender Strafgesetzstellen, verurtheilt das Assisengericht den Landwirth Gerst, 20 Jahre alt, Gladenbacher nach der Lumbergen Schäferei, Sohn von Jacob Gerst daselbst, zu einer Strafe, nicht weniger von sechs Monaten und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu den Beträgen von einhundert zwei und zwanzig Gulden elf und fünfzig Kreuzer.

Also gemeldet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Bopp, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Dingler, Heine, Bühler, Richter, und Molitor, Assessor am k. Bezirksgerichte daselbst, letzterer wie als Richter und Assisengerichts, Petersen unser Staatsprocurator und Faber Obergerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Bopp

Heine

Bühler

Richter.

Molitor

Faber

21ten August 1845.

Assisenverhandlungsdocument.

Wir Anton Bopp, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Assisen für den dritten Quartal von achtzehnhundert fünfzig und vierzig, –

Thun Kund und zu wissen den Geschworenen zur heutigen Session also Verstand:

I. Session.

"Ist der Angeklagte Joseph Storch, 45 Jahre alt,
" Ehemann, geboren in Lemberg, wohnhaft zu Bergzabern,
" schuldig:
" im Monate und Neujahren 1845, durch Hervorbringung der
" Abtreibung der Leibesfrucht, der Elisabetha Eppel,
" Ehefrau von Adolphe Durst in Bergzabern, wissentlich
" Medicamente verabreicht und verschaffen Instrumente
" in die Geschlechtstheile derselben eingebracht und ein-
" geschoben und dadurch bewirkt und herausgebracht zu
" haben, daß die gedachte Elisabetha Eppel von Abbruch
" der rechtlichen und regelmäßigen Schwangerschaft
" sich mit ihrer Leibesfrucht entbunden wurde."

II. Session.

"Ist die Angeklagte Elisabetha Eppel, 22 Jahre alt,
" Ehefrau von Adolphe Durst, geboren und wohnhaft
" zu Bergzabern, schuldig:
" im Monate und Neujahren 1845, durch Hervorbringung der
" Abtreibung der Leibesfrucht, einwilligt zu haben,
" daß Joseph Storch ihr verschiedene Medicamente
" verabreichte und verschaffen Instrumente in ihren

„ Geschworenen-Bank niedergesetzt und eingerichtet, wodurch ihre
„ Entbindung von ihrer Leibesfreiheit vor der rechtlichen
„ und ordnungsmäßigen Zeit bewirkt würde."

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen, welche
vorstehende Fragen, wie folgt beantwortet:

„Die Erklärung der Geschworenen durch Herrn
„ist: Nein, die Angeklagten sind nicht schuldig."

Nach Einsicht endlich des Art. 358 des Gesetzbuches
über das peinliche Verfahren, welcher in der öffentlichen
Sitzung von dem Präsidenten verlesen wurde,
und wie folgt lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt worden,
„so hebt der Präsident den Anklageakt, durch welchen er von der
„Anklage losgesprochen ist, und bestimmt, daß er in
„Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht um einer andern
„Ursache willen verhaftet ist."

Erklärend, daß die gegenwärtigen Angeklagten von der
gegen sie erhobenen Anklage losgesprochen sind,
und befehlen, daß dieselben alsbald in Freiheit gesetzt
werden, falls sie nicht um einer andern Ursache willen
in Haft zu bleiben haben.

Also entschieden in der öffentlichen Sitzung
des Assisengerichts des Kreises zu Zweibrücken vom neun und
zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und
neunzig.

Voss

Franz Lyssa.

22 August 1845.

Vernehmungsverhandlung

Der Richter Voss theilt mit, daß zur öffentlichen Verhandlung der Prozeß gegen Franz Lyssa wegen Diebstahls, Gerichtsbeschlusses für das dritte Quartal 1845, Nr. 5 [illegible] der Tag der Hauptverhandlung in der Anklagesache gegen Franz Lyssa wegen Diebstahls festgestellt worden, also lautend:

Erste Frage: "Ist der Angeklagte Franz Lyssa, 28 Jahre alt, Müller, katholisch und Hausbesitzer, zuletzt in Neustadt bei dem Müller Hellwig, jetzt in Untersuchungshaft bei Briesendorf, seit dem 6. Mai 1845 des Diebstahls [illegible] dringend verdächtig?"

Zweite Frage: "Ist der angeklagte Franz Lyssa zu der in der ersten Frage bezeichneten That durch Anklage, Voruntersuchung und Hauptverhandlung für überführt zu erachten?"

Nach Verlesung der von der Staatsanwaltschaft gegebenen Erklärung, welche also lautet:

"Der Angeklagte ist nicht schuldig."

Brust hinsichtlich des Art. 338 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welches in öffentlicher Sitzung von dem Staatsanwalt vorgetragen wurde und also lautete:

"Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt worden, so fällt der Staatsanwalt den Antrag, daß er von der Anklage freizusprechen sei, und beantragt, daß er in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht eine andere Ursache zu Haft gibt."

Erklären, daß Peter Johann Franz Luppa von der gegen ihn erhobenen Anklage freizusprechen ist, und beantragen, daß derselbe alsbald in Freiheit gesetzt werde, in so fern keine andere rechtliche Ursache der Verhaftung besteht.

Als nun gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Stadt Frankfurt am Main am zwei und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfundvierzig.

Voss

Johann Schenk.

22 August 1846.

Das Königlich-bayerische Bezirksgericht des Pfalz-
zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der wider den Angeklagten Johann
Aggelbert und gerichtlich des Pfalz am 4ten M. erlassenen
Urtheil, wonach

Johann Schenk.

21 Jahre alt, Musiker, geboren zu Bruchweiler, zuletzt wohnhaft zu Hornbach, wegen
gänzlich erlassen Gutsbesitzers angeklagt und
wo die Akten vorgelesen worden ist;

Nach Einsicht der wider den Angeklagten und des
auf folgenden Tage erstatten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in
der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Anklagebehörde in der Betrei-
bung der Sache, auf welche die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Angeklagten Gehilfen seiner
Vertheidigung damit für den Angeklagten,
dem das letztere selbst in seiner Erklärung,
daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidi-
gung persönlich nichts mehr beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beant-
wortung gestellten Frage, des Inhalts:

Ist der Angeklagte, Johann Schenk, 21 Jahre alt,
Musiker, geboren zu Bruchweiler, zuletzt wohnhaft

in Gemeinschaft schuldig, am 14ten Juli 1845 in dem bezeichneten Hause und zum Nachtheile des Maschinenbauers Jacob Hermann zu Gemeinschaft mit dem in dem Wohnzimmer desselben befindlichen Schranke, eine Summe Geldes von einigen zwanzig Thalern, mittelst Gebrauchs eines falschen Schlüssels, gestohlen zu haben?"

Auf Einsicht des darüber gegebenen Erkenntnisses, welches lautet:

"Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Auf Anführung der bey Verkündigung dieses Ausspruches gesetzlich verlesenen, auf den Grund der Erklärung des Geschworenen, und die Anwendung des art. 384. 381 N.o 4. 19. 36 des Strafgesetzbuches sowie des art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren, den Beschluß zur Verhängung zweyjähriger Zuchthausstrafe und den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Acht und Aufsicht der Polizey und die Verbindlichkeit des Angeklagten zur Bezahlung gemeinsamen Gegenstände, auf welche dieser verurtheilt, vorbehalten;

Auf Anführung des Vertheidigers, welcher bey Niemand der gesetzlichen Rechte beraubte,

ferners des Angeklagten selbst, welcher nicht befragen zu Klärung, Letzteres bezüglichen zu etwa hinzugetretenen Beweise nicht zu berücksichtigen habe;

Auf Einsicht der art 379, 384, 381 N.o 4, 398, 19 und 36 des Strafgesetzbuches sowie der art 366 & 368 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

art 379. des Strafgesetzbuches

"Wer eine ihm nicht gehörige Sache wegnehmen Absicht unterschlägt, ist eines Diebstahls schuldig."

art 384. Diebstahl.

"Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der nicht dasselbe unter den unter N.o 4 des art 381 angegebenen Mitteln verübt worden, soll selbst dann, wenn sich der Einbruch oder Einsteigen und das Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder einzelnen Behältnissen, die weder zur Wohnung dienen noch zu derselben Behörden gehören, stattfinden, und wegen dem, wenn der Einbruch und ein Zimmer geschehen ist, und Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit belegt werden."

art 381. N.o 4 ebendaselbst.

"haben die Schuldigen entweder in einem Hause, in einer Reihe zusammen gehörender Zimmer, in einem Zimmer, oder einem Gemeinschaft, die benutzt sind, oder zur Wohnung dienen, oder ihren Zubehör der Abordnung

mittelst äußeren Einbruchs, oder Ersteigung oder falscher Schlüssel begangen, oder sobald sich der Thäter einer obrigkeitlichen Person oder eines Civil- oder Militärbeamten angenommen, oder wenn sie dabei in der Uniform oder in der Amtstracht einer obrigkeitlichen Person oder eines Beamten, oder sobald sich einer Waffe zum Schutz des Civil- oder Militärbeamten bedient begangen; ꝛc."

art. 398 ebdo.

"falsche Schlüssel heißen alle guten, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgemachte, nachgemachte, geänderte Schlüssel, oder die der rechtmäßigen Eigenthümer, Inhaber, Verwahrer oder Besitzer nicht mehr für ihre Behältnisse, Aufbewahrungsorte oder Verschließungen selbst bestimmt hatte, wegen der Schlüssel sie gebraucht sei."

art. 19 ebendaselbst.

"Wer zu Erzwingung oder Verhinderung einer bestimmten Handlung, Duldung oder Unterlassung mit einem Verbrechen oder mit einer Körperverletzung bedroht, soll mit dieser Bedrohung nicht gehört und deshalb nicht bestraft werden."

art. 36. ebendem.

"Alle Verbrechen, welche der Todesstrafe, Zwangsarbeit auf Lebens- oder einer bestimmten Zeit, der Einsperrung, der Verlust der Ehrenrechte, die Landesverweisung oder Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich ziehen,

spellum subjungi mos est, gradatim exponam.

"Per spellum in loco custodiae, ubi custodiae mancipia, ubi res custodiae subjectae, in loco officium exercendi, ubi res ad exercitium pertinentes asservantur, in quo, quo res custodiae subjectae, in quo, quo ad exercitium officii pertinentes asservantur, in quo, quo ad exercitium officii pertinentes asservantur."

art. 366 des Gesetzbuches über die Verbrechen.

"Das Gericht beschließt ebenfalls, daß die in der Haft gefundenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen."

art. 368 daselbst.

"Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate erwachsenen oder andere Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die vorbezeichnete Handlung, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, Diebstahl oder ein vorgenommener Gebrauch fremder Sachen gewesen und verübt ist;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung der vorgelesenen Gesetzartikel, wovon insbesondere der Gesetzartikel 398 den Schuldig erklärten, abgenommenen Schenk, welcher 21 Jahre alt und 5 Fuß 37 Zoll

und 6 Linien gross hoch, braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbrauen, hohe Nase, gewöhnlichen Mund, runden Kinn, blonden Bart, runden Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und schlanken Körperbau hat und einundzwanzig ist, –

zum Beweise der Zahlung wahrheitlich nachstehende Urkunden zum Theil Originale und zum Theil beglaubigte Abschriften, nämlich

1) Abschrift der Urkunde vom 26 März 1847 über die Eintragung der Forderung des Klägers an den Beklagten in das Hypothekenbuch der Stadt Innsbruck sub Nr 1550 ex 28 Nr.

2) Abschrift der Urkunde vom 26 März 1847 über die Verpfändung der Forderung des Klägers an den Beklagten in das Hypothekenbuch der Stadt Innsbruck sub Nr 1551 ex 28 Nr.

3) Abschrift der Urkunde vom 26 März 1847 über die Verpfändung der Forderung des Klägers an den Beklagten in das Hypothekenbuch der Stadt Innsbruck sub Nr 1552 ex 28 Nr.

4) Abschrift der Urkunde vom 26 März 1847 über die Verpfändung der Forderung des Klägers an den Beklagten in das Hypothekenbuch der Stadt Innsbruck sub Nr

24ten August 1845.

Das k. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz am 4ten des laufenden Monats August erlassenen Urtheils, wodurch

1. Valentin Baumgaertner, 22 Jahre alt, Weber,
2. Johannes Baumgaertner, 25 Jahre alt, Ackerbauer,
3. Valentin Okuli, 21 Jahre alt, Ackerbauer,

alle drei geboren und wohnhaft zu Edenkoben im Kanton Kandel, des Landkommissariats, prävenirt an einem Attentate der bewaffneten Macht, angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind; in resp. der Theilnahme an diesem Verbrechen

Nach Einsicht des am 6ten desselben Monats durch die k. Staatsbehörde erwähnten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in den öffentlichen Sitzungen von gestern und heute;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Advokaten Weid in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Valentin Baumgaertner,

des Advokaten Gulden in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Johannes Baumgaertner, dann

des Rechtskandidaten Benz in seinen für den Angeklagten Valentin Okuli;

Nach Anhörung endlich der Angeklagten selbst, welche nochmalen, dass sie das ihnen für vorgeworfenen Verthätigung

persönlich nichts beizubringen wüßten;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche lauten wie folgt:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Valentin Baumgaertner, 22 Jahre
„alt, Weber, geboren und wohnhaft zu Bergenbruch,
„schuldig:
„am 25ten April 1815 den Gendarmerie-Obersten Kar,
„medienten Ludwig Ellinger von Landshutenburg, welcher
„dieser sich in Ausübung seiner Dienstverrichtungen befand,
„feindlich, mittelst Vorbedacht und Auflauerung vorsätzlich
„mit Freudelt und Mordmordat zu heben, dessen derselbe
„von den Folgen der mißhandlung Verletzungen am Morgen
„des darauffolgenden 27ten April gestorben ist?"

II. Frage.

„Ist Johannd Baumgaertner, 26 Jahre alt, Ackermann,
„geboren und wohnhaft zu Bergenbruch, schuldig:
„an dem in der ersten Frage bezeichneten Verbrechen
„dadurch Hilfe genommen zu haben, daß er den Valentin
„Baumgaertner in den Thathandlungen, welche derselbe
„vorbereitet oder erleichtert, oder in denen, welche er vollendet
„haben, wissentlich unterstützt und beigestanden hat?"

III. Frage.

„Ist Valentin Okuli, 21 Jahre alt, Ackermann, ge-
„boren und wohnhaft zu Bergenbruch, schuldig:
„an dem in der ersten Frage bezeichneten Verbrechen
„dadurch Hilfe genommen zu haben, daß er den Valentin
„Baumgaertner in den Thathandlungen, welche derselbe
„vorbereitet oder erleichtert, oder in denen, welche er vollendet
„haben, wissentlich unterstützt und beigestanden hat?"

Nach Einsicht der auf vorstehende Fragen von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, welche lautet:

„Die Erklärung der Geschworenen ist:
„Auf die erste Frage, ja der Angeklagte ist schuldig."
„Auf die zweite Frage, ja der Angeklagte ist schuldig."
„Auf die dritte Frage, ja der Angeklagte ist schuldig,
„jedoch ohne Vorbedacht und Auflauerung."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: daß Gerichtshof wolle in Anwendung der Art. 295, 296, 297, 298, 302, 228, 230, 231, 233, 59, 60, 12, 26, 36, 55 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, die Gefängnißstrafe gegen Valentin Baumgaertner, Johannd Baumgaertner und Valentin Okuli zu Todesstrafe, vollziehbar durch das Schwert, zu Hinrichtung, und solidarisch in die Kosten verurtheilen, auch Druck und Anschlag des zu ergehenden Urtheils an den durch das Gesetz bestimmten Orten anordnen;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer Vertheidiger, welche gänzlich verneinten, daß für nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 295, 296, 297, 298, 302, 304, 228, 230, 231, 233, 59, 60, 26, 36 und 55 des Strafgesetzbuch, und des Art. 368 des Gesetzbuch über das peinliche Verfahren, welche man dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorlesen ließ, und lauten wie folgt:

Art. 295 des Strafgesetzbuches.

„Eine freiwillig verübte Tödtung wird als Mord bestraft."

Art. 296 desselben.

„Jeder mit Vorbedacht oder Hinterlist verübte Mord wird
„als Meuchelmord bestraft."

Art. 297 desselben.

„Der Vorbedacht besteht in einem vor der Handlung
„gefaßten Vorsatze, sich an der Person einer bestimmten
„Individuums, oder auch derjenigen, die man antreffen
„oder die man haben wird, zu vergreifen, wenn auch
„sogar ein solcher Vorsatz von irgend einem Umstande oder
„von irgend einer Bedingung abhängig sein sollte."

Art. 298 desselben.

„Der Hinterlist besteht darin, wenn man sich gegen
„eine längere oder kürzere Zeit hindurch zu einem oder zu
„mehreren Leuten verstellt, um ihm das Leben zu nehmen,
„oder um feindselige Handlungen an ihm auszuüben."

Art. 302 desselben.

„Jeder, der einen Meuchelmord, Vatermord, Kindermord
„und einen Verwandtenmord schuldig ist, soll, unbeschadet der besondern
„Strafbestimmung, die in Ansehung des Vatermordes im Art. 13 enthalten
„ist, mit dem Tode bestraft werden."

(*) Art. 228 desselben.

„Jeder, der, sogar ohne Absicht, und ohne daß Verwundungen
„erwiesen worden sind, einen obrigkeitlichen Beamten in der Ausübung
„seiner Amtsverrichtungen, oder bei Gelegenheit dieser
„Ausübung schlägt, soll mit Zuchthaus bis zu fünfjährigen Gefängnisse
„bestraft werden."

„Hat diese Thätlichkeit, in der Absicht und Festsetzung oder
„Gewißheit stattgehabt, so soll der Schuldige mit dem Strange
„hingerichtet werden."

Art. 230 desselben.

„Gewaltthätigkeiten von der in Art. 228 bezeichneten Gattung,
„welche an einem ministeriellen Beamten, an einem Agenten der
„bewaffneten Macht, oder an einem mit einer in den öffentlichen
„Dienst eingreifenden Verrichtung beauftragten Bürger verübt
„worden, sollen, wenn sie während der Ausübung ihrer Amtsver-
„richtungen oder bei dieser Gelegenheit statt hatten, mit einem
„Gefängnisse von einem Monate bis zu fünf Monaten bestraft
„werden."

Art. 231 desselben.

„Haben die an den in den Art. 228 und 230 bezeichneten Beam-
„ten und Agenten verübten Gewaltthätigkeiten Verwundungen
„verursacht oder Krankheit verursacht, so soll die Strafe der
„Einsperrung mindestens fünf bis zu zwanzig Jahren der Tod ec.,
„selbst, so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft werden."

Art. 233 desselben.

„Gehören die Verwundungen zur Zahl derjenigen, die den
„Mordtod und Mordes zu sich ziehen, so soll der Schuldige
„mit dem Tode bestraft werden."

(*) Art. 304 desselben.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn ihm ein
„anderes Verbrechen oder Vergehen vorhergegangen, wenn
„es dasselbe begleitet worden, oder es demselben gefolgt ist.

„In jedem andern Falle, soll der einfache Mordes Schuldige
„mit lebenslänglichen Zwangsarbeiten bestraft werden."

Art. 59 desselben.

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines Vergehens,
„sollen mit der nämlichen Strafe, wie die Urheber dieses

„Mordbrand oder Brandstiftung selbst belegt werden, die Fälle
„nicht genommen, worüber das Gesetz eine Ausnahme vorgesehen hat."

Art. 60 desselben.

„Alle Mitschuldige einer Handlung, die sonst ein Verbrechen
„oder Vergehen enthält ist, sollen diejenigen gestraft
„werden, die durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Miß-
„brauch von Ansehen oder Macht, Anschläge oder Kunstgriffe
„dazu Veranlassung zu einer solchen Handlung gegeben, oder
„Anweisung gegeben haben, um sie zu begehen.

„Diejenigen, welche dem Urheber oder den Urhebern
„der Handlung in den Thatsachen, die die Handlung vorbe-
„reitet oder unterstützt, oder in jenen, die sie vollendet
„haben, wissentlich geholfen oder beigestanden haben; das
„mit Verbindung der Strafen, die über gegenwärtige Ge-
„setzbuch noch insbesondere gegen die Urheber von Com-
„plotten oder Aufreizungshandlungen, die die innere oder äußere
„Sicherheit des Staates betreffen, selbst in dem Falle vor-
„hängen wird, wo der Mordbrand, oder der Zweck der
„Verschwörung oder Aufreizung nicht sollte begangen
„worden sein."

Art. 26 desselben.

„Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen
„Plätze des Ortes, welcher im Urtheilspruche bezeichnet
„worden ist."

Art. 36 desselben.

„Alle Strafen, die die Todesstrafe, Verweisungsstrafen
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation,
„die Einsperrung, die Strafen des Prangers, die Landesverwei-
„sung, und den Verlust der, Ehrenbezeugungen belegten Rechte nehmen,

„sollen Ausschließungsurtheile genannt werden.

„Die sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jenem, wann
„der Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Ortes, wo der
„Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Voll-
„streckung geschieht, und in jener des Wohnortes der Per-
„sonen, gegen welchen ergangen worden."

Art. 55 desselben.

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen des
„nämlichen Vergehens gegen Mitschuldige gefällten Urtheilen sind für den
„Schuldigen, Wiedereinsetzung, den Verfall des Eigen-
„thums, und aufgehobenen Gerichtes, und sind die Kosten solidarisch
„verbunden."

Art. 368 des Gesetzbuches über die Übertretungen.

„Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate
„sowohl, als der anderen Partei verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagten
durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt
worden, ein Verbrechen bildet, welches durch obige Gesetzesartikel
vorgesehen und verpönt ist;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung der benannten Gesetzesartikeln, verurtheilt
der Assisenhof die Schuldigerkannten

1. Valentin Baumgaertner, 22 Jahre alt, Weinert, zu
Bonn und wohnhaft zu Hongenbach, Sohn des Ackersmannes
Johann Baumgaertner senior daselbst, 5 Fuß 9 Zoll 4 Linien
groß, von braunen Haaren, hohen Stirn, proportionirten
Mund, runden Kinn, braunen Barte, lebhaften Ge-
sichtsfarben, gesunder Gesichtsfarbe, unterhaltenen Körperbaues,

und mit dem besonderen Kennzeichen, daß er auf dem rechten Auge ein Staar mit der Buchstaben B. B., auf dem linken Auge ein Leukom mit Zwei Kreuzer angezeigt hat; –

2. Johannes Baumgaertner, 25 Jahre alt, Akkouchirtem, ledig, geboren und wohnhaft zu Bergzabern, Bruder des Verzeichnetten, 6 Fuß 1 Zoll groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen, hohe Stirn, grauen Augen, proportionirter Nase, proportionirtem Mund, länglichtem Kinn, blondem Bart, länglichter Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körper, kahn, und mit dem besonderen Kennzeichen, daß er auf der rechten Schulter ein Muttermahl hat; –

3. Valentin Okuli, 21 Jahre alt, Akkouchirtem, geboren und wohnhaft zu Bergzabern, Sohn des Wirth, wie Valentin Okuli daselbst, 5 Fuß 8 Zoll 4 Linien groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen, breiter Stirn, grauen Augen, stumpfer Nase, kleinem Mund, rundem Kinn, braunem Bart, runder Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, und mit dem besonderen Kennzeichen, daß er auf dem rechten Arme ein Kreutz mit den Buchstaben F. O. und der Jahrszahl 1813, auf dem linken Arme ein Kreutz und den Buchstaben F. M. S. eingeätzt hat; –

Zum Vorsitzenden, vollziehenden auf dem Werkstellplatze der Stadt Zweibrücken und stellvertretenden in der Kosten des Verfahrens, bestimmt für den Fall auf den Beisitz

von sechshundert drei und dreißig Gulden drei Kreuzer für das k. bayer. Heer, und von einem Gulden neunzehn Kreuzer für das k. französische Heer;

für den k. Landcommissär Dr. Baumann in Kusel zu dreizehn Gulden;

Verordnet, daß gegenwärtiger Urtheil im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs der Pfalz zu Zweibrücken vom vier und zwanzigsten Monat August achtzehnhundert, funfzehn und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Lotzbeck, dem k. Appellationsgerichts-Rathe der Pfalz, Präsident des Assisenhofs, Lucas, Präsident des k. Bezirksgerichts daselbst, Dingler, Greiner, Richter, und Molitor, Assessor an demselben Bezirksgerichte, letzterer wie Richter des Assisenhofs, Hilgard, zweiter Staatsprokurator bei k. Appellationsgerichte der Pfalz, und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Abschrift für den verurtheilten Valentin Okuli Taglöhner unter Nro. 2615 ausgefertigt heute, den 31 Aug. 1818, enthaltend 28 Bogen.
Unterschrift: Effert.

Lotzbeck
Lucas
Dingler
Molitor
Faber

In Gemäßheit Auftrags des Herrn k. Staatsprokurators hat sich der unterzeichnete Gerichtsbote Reichard, k. Stadt- gerichtsschreiber des Bezirks Kusel,

Heute den siebenten November achtzehnhundert neun und neunzig

in die Gemeinde Hegenbach begaben, um der Vollziehung des 12ten Artikels des k. Assisenhofes zu Ravensburg vom 24ten August 1845, verbunden mit der allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 24ten Oktober jüngsthin, durch Abhaltung von drei Gerichtstagen folgendes, vermöge gnädigster Ermächtigung benannten Individuen, als:

1. Valentin Baumgaertner, Maurer,
2. Johann Baumgaertner, Akkordant, und
3. Valentin Okuli, Akkordant,

sämtliche von Hegenbach, endlich alle drei des Todtschlages contumacirt waren, der innert acht allerhöchsten Tagen bei den beiden Ersten in Contumazklage, bei dem Letzteren in scharfe, lebenslängliche Zuchthausarbeit umgewandelt wurde, – beizuwohnen und Protokoll darüber aufzunehmen.

In Hegenbach angekommen, stellte sich der Unterzeichnete zuvörderst in Verbindung mit dem dortigen Ortsvorsteher Schneider und erfragte sich sodann vor allem Amt, mithin in ein von Letzterem ihm angewiesenes Zimmer des Rathhauses, welchem gegenüber auf einem zur Erhebung eines neuen Gemeindelokals bestimmten, neben der vorbeiziehenden Poststraße gelegenen freien Platze ein vom Boden aufgeschlagenes Gerüste aufgepflanzt war.

Mit dem Glockenschlage acht Uhr wurden nun die obengenannten drei Individuen auf dieses Gerüste geführt und dort unter drei aufgestandenen Pfosten festgebunden. Ober dem Gerüste und Jedem hing ein Strick, worauf in großer und lesserlicher Schrift sein Name, sein Verbrechen, sein Wohnort, seine Strafe, in die er verurtheilt und wie sie vollzogen wurde, mit der Ursache seiner Verurtheilung, nämlich:

Valentin Baumgaertner, wegen vorsätzlicher und mit Vorbedacht und Aufsuchung mehrerer Tödtung eines Gendarmerie-Patrouille-Kommandanten im Dienste, die zwei Andern wegen Theilnahme daran, – verzeichnet waren, und es verblieben dieselben auf diesem Gerüste während einer ganzen Stunde, also bis zwölf Uhr Mittags, dem in zahlreicher Menge versammelt gewesenen Publikum zum Schauspiel.

Zur Vollziehung dieses Vorgangs hat der Unterzeichnete gegenwärtiges Protokoll verfaßt zu Hegenbach am Tage wie Eingangs.

Unterzeichnet: Reichard.

Für richtige Abschrift,

Huber, Obergerichtsschr.

zeichnet wurde, mit der Ursache seiner Verurtheilung, nämlich:

Valentin Baumgaertner, wegen vorsätzlicher und mit Vorbedacht und Aufsuchung mehrerer Tödtung eines Gendarmerie-Patrouille-Kommandanten im Dienste, die zwei Andern wegen Theilnahme daran, – verzeichnet waren, und es verblieben dieselben auf diesem Gerüste während einer ganzen Stunde, also bis zwölf Uhr Mittags, dem in zahlreicher Menge versammelt gewesenen Publikum zum Schauspiel.

Zur Vollziehung dieses Vorgangs hat der Unterzeichnete gegenwärtiges Protokoll verfaßt zu Hegenbach am Tage wie Eingangs.

Unterzeichnet: Reichard.

Für richtige Abschrift,

Huber, Obergerichtsschr.

26. August 1845.

Das k. Criminalgericht des Kreises zu Trier, Criminalsenat, hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtshofes des Kreises zu Trier unterm 9ten Juli laufenden Jahres gefällten Urtheils, wodurch

Johannes Meeß,

18 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Orenhofen, im Kanton Sierck, des gerichtlichen Anzeigens wegen der Zahlungsunfähigkeit, so wie der öffentlichen Ehrenverletzung der Gebrüder Weiß angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsbehörde dem 12ten des laufenden Monats gemachten Anklageakte;

Nach stattgehabter Anhörung dieses Zeugen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in den Entwickelungen der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Advokaten Glaeser in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst, welcher erklärte, daß er gutwillig zu seiner Vertheidigung nichts weiteres zu sagen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung zu stellenden Fragen, welche lauten:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Meeß, 18 Jahre alt, Tagelöhner, „geboren und wohnhaft zu Orenhofen, schuldig:

„am 22ten Juni 1845 durch den Weg zwischen Sierck und dem Bannhofe einen gewaltsamen Angriff auf die „Ehrenhaftigkeit der achtbaren Eheleute Wolleweber „Max Weiß gemacht zu haben?"

II. Fragen.

„Ist derselbe schuldig: bei der nämlichen Gelegenheit die Scham„haftigkeit öffentlich verletzt zu haben?"

Durch Abstimmung beschließt der Gerichtshof von den Geschworenen gegebenen Erklärung, welche besteht:

„Auf die erste Frage: Nein der Angeklagte ist nicht schuldig.

„Auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: der Assisenhof wolle, auf den Grund der Erklärung der Geschworenen und in Anwendung der Art. 330 des Strafgesetzbuches und 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, den Jakob Mees zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre, Geldbusse von acht Gulden, so wie zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher die Bestimmung des Strafmasses der Weisheit des Gerichtshofes anheim stellte;

endlich des Angeklagten selbst, welcher um eine gnädige Strafe bat;

Nach Einsicht der Art. 330 des Strafgesetzbuches und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 330 des Strafgesetzbuches.

„Jeder, der die Schamhaftigkeit öffentlich verletzt, soll mit „Gefängnissstrafen bis einjährigen Gefängnisse, und mit einer „Geldbusse von fünfzehn bis zweihundert Franken bestraft „werden."

Art. 368 des gerichtl. Verfahrens.

„Der motivirende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der „Zivilkläger sey, wird allemal in die dem Urtheile gemäss oder „andern Gerichtsformen vorgelesen."

In Erwägung, dass die Thatsachen, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, durch den vorerwähnten Art. 330 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchtpolizeilicher Strafe zu belegen sey;

In ferneren Erwägung, dass die Umstände der That den Assisenangeklagten Dasseldorfing geben, zum Maximum der vorgedachten Gefängnissstrafe hinaufzugehen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesartikel, verurtheilt der Assisengericht den Schuldigerkannten Jakob Mees, 18 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Essen, zu einer Gefängnissstrafe von einem Jahre, zu einer Geldbusse von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu ein hundert ein und zwanzig Gulden acht und siebzig Kreuzer.

Also verurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Kreises zu Trier, den vierten vom sechs und zwanzigsten des August achtzehn hundert sechs und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Hoppe, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Cotta, Dingler, Bühler, Richter am königl. Bezirksgerichte daselbst, und Molitor, Assessor bei demselben Gerichte, welche alle drei als Richter des Assisengerichts, Peterson, als Staatsprokurator am königlichen

Appellationsgerichts der Pfalz und Faber, Obergerichtsschreiber allhier Gerichtes.

Voltz Voltz Pauly Molitor

Müller.

Huber

17ten Novemb. 1815.

Das k. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz den 7ten Oktober letzthin erlassenen Verschild, wornach

Georg Bodem,

28 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Rußdorf, Canton Landau, Zweibrücker Arrondissements, Diebstähle angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der vor mündlichen Zeugen durch die k. Polizeibehörde vorgenommenen Untersuchungsakten;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Fenk in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher erklärte, daß er der von ihm vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts beizufügen wisse;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche lautend:

I. Frage.

"Ist der Angeklagte Georg Bodem, 28 Jahre alt, Taglöhner,
"geboren und wohnhaft zu Rußdorf, schuldig:
"in der Nacht vom 18ten auf den 19ten August 1845 zum
"Nachtheile der Weingewerbe Engel, Wittwe von Philipp
"Jakob Hoffmann, in Rußdorf wohnhaft, und denen mit
"dem Wohnhaus Zusammengehörenden und mit diesem unter

„einem Dache befindlichen Zimmer angehörige zwei Zimmern Holz
„zu stehlen versucht zu haben, welcher Versuch – obwohl durch
„äußere Handlungen, die über das Vorbereitungsstadium nicht hinausgingen, zur Ausführung gelangt und von seiner Absicht
„von Vollzug begleitet – nur durch Zufälligkeiten, vom Willen
„des Angeklagten unabhängige Umstände seine Vollendung
„unterblieben ist."

II. Frage.

„Ist derselbe schuldig: in der Zeitperiode vom 17ten auf den
„19ten August 1845 zum Nachtheile der Dienstmagd Theresia
„Hafner und Erlenbach mittels zweimaligen Einbruchs und
„Einsteigens in das bewohnte Haus des Weißgerbermeisters
„Hofmann zu Neudorf eine Haube, eine Kreuzhacken,
„einen Rock und ein Mützchen von Leinen, einen Schurz
„und zwei Leintücher gestohlen zu haben?"

Nach Einsicht des von den Geschworenen hierauf gegebenen Verdicts, also lautend:

„die Verdicts der Geschworenen auf die erste Frage ist: ja,
„der Angeklagte ist schuldig; auf die zweite Frage: nein, der
„Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: das Urtheilserkenntniß solle in Anwendung der Art. 386 N°1, 2, 21, 36 des Strafgesetzbuchs und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, den Franz Bodem zur Strafe der Einsperrung in correctionnaire Dauer und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, auch Druck und Anschlag des zu erlassenden Urtheils an den durch das Gesetz bestimmten Orten, sowie die Restitution der mangelnden

Sachen an den Eigenthümer anordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers,

Nach Erwägung, daß der Angeklagte nur eine gelinde Strafe, letztere an Ausdehnung das gesetzliche Minimum hat;

Nach Einsicht der Art. 386 N°1, 2, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, 366 alinea 2 und 368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und welche lautet:

Art. 386 N°1 des Strafgesetzbuchs.

„Wer auf Diebstahls schuldig ist, der in einem der folgenden
„Fälle begangen wurde:

„1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von Zwei oder mehr
„Personen begangen worden oder wenn er blos mit
„einem dieser zwei Umstände, aber zugleich in einem
„bewohnten oder zur Wohnung dienenden Orte begangen
„worden; etc.

„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 2 daselbst.

„Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äußere Handlungen
„zu dem Zweck gelegt worden, und worauf nur durch Zufälligkeiten
„Ausführung verhindert ist, wird, wenn er nur durch Zufälligkeiten und vom
„Willen des Thäters unabhängige Umstände aufgehalten
„worden ist, oder seine Wirkung verfehlt hat, wie der Versuch
„selbst angesehen."

Art. 21 daselbst.

„Jedes Individuum, das einen oder andern Angeklagten, welcher
„zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in sein Arbeitshaus eingeschlossen
„und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag zum Theile zu

„seinem Urtheile verwendet werden kann, so wie die Regierung
„dieselbe bestimmen wird. Diese Strafe muß wenigstens sechs und höchstens
„zehn Jahre dauern.

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf
„Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die
„die Strafen der Brandmarkung, die Landesverweisung, und den Ver-
„lust der staatsbürgerlichen Rechte verkennen, sollen Anfangs
„wörtlich gedruckt werden. Fortsetzung

„Sie sollen in der Hauptstadt des Bezirks, in jener,
„worin der Urtheil erlassen, in der Hauptstadt des Orts,
„wo der Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die
„Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnorts des
„Verurtheilten ausgehängen werden."

Art. 366 al. 2. des Gesetzbuchs über das Strafverfahren.

„Der Gerichtshof bestimmt abwechselnd, was die zu Gerichts-
„handen genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zuerkannt,
„gegeben werden sollen."

Art. 368 daselbst.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder
„der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate sowohl,
„als den andern Parthei verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch
die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde,
ein Verbrechen bildet, welches nach den obgelassenen Gesetzen
stellen mit der Strafe der criminellen Einsperrung zu belegen
ist;

Auf diesen Gründen
und in Anwendung obiger Gesetzesartikel, verurtheilt der
Assisengericht den Georg Bodem, 28 Jahre alt, Taglöhner,
geboren und wohnhaft zu Klingbach, 5 Fuß 4 Zoll 5 Linien
groß, mit blonden Haaren und Augenbrauen, breite Stirne,
graue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, runden
Kinn, braunen Bart, längliches Gesichtsoval, blasses
Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau, ohne besondere
Kennzeichen, –

zur Strafe der criminellen Einsperrung auf die Dauer
von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt
zu spitz und achtzig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer zum Ersatze;

Verordnet daß gegenwärtiges Urtheil auszugsweise
gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten
angeschlagen werde;

Verordnet ferners die Restitution der zu Gerichtshanden
genommenen Gegenstände an wen Rechtens.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen Sitzung
des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom siebzehnten,
achtzehnten November achtzehnhundert fünf und vierzig,
wobei gegenwärtig waren: Kaerner, Rath am k. Appellations-
gerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Cotta,
Dingler, Serini, Bühler, Richter am k. Criminalgerichte
daselbst, letztere zwei als Richter des Assisengerichts, Hilgard,
k. Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz
und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Kaerner
Cotta
Serini
Dingler
Bühler
Faber

17te Nov. 1845.

Das k. Landgericht Landau der Pfalz zu Recht erkannt hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz am 27ten Oktober letzthin erlassenen Rathsbild, wodurch

Franz Michael Recht,

24 Jahre alt, Schneidermeister, geboren zu Brendel, zuletzt bei dem Bäcker Johann Hehl dem Zweiten zu Landsberg in Dienste, des qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am folgenden Tage durch die k. Staatsbehörde verfügten Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Loew in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst, welcher das für ihn vorgetragene Vertheidigung persönlich nichts beizufügen zu haben erklärte;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung vorgelegten Fragen, welche lautend:

"Ist der Angeklagte Franz Michael Recht, 24 Jahre alt,
" Schneider, geboren zu Brendel, zuletzt Dienstknecht zu
" Landsberg, schuldig: in der Nacht vom 4ten auf den 5ten April
" 1845 aus dem bewohnten Hause des Bäckers Johann Hehl
" des Zweiten zu Landsberg und zum Nachtheile desselben

„folgende Gegenstände, als:
„1. eine silberne Taschenuhr,
„2. einen kattunenen Halstuch,
„3. eine blaue Tuchweste,
„4. eine Commishose,
„5. eine Lederhose,
„6. ein Paar Hosenträger,
„7. ein Paar Schnürstiefel,
„8. ein Backtuch,
„9. ein blaues Unterhemd,
„10. einen Tuchmütze,
„11. fünfzehn Gulden baares Geld und
„12. einen Brotlaib –
„gestohlen zu haben."

Nach Einsicht der dem Urtheile Beilage von den Geschworenen gegebenen Beantwortung, welche also lautet:

„der Angeklagte ist schuldig obige Gegenstände gestohlen zu haben, mit „Ausnahme der 15 Gulden und der Brezen."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Gerichtshof wolle in Anwendung der Art. 386 N:1, 21, 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen, den Zweck Rechtens Recht zu sprechen der criminellen Einkerkerung in zugemessener Dauer und zu der Kosten des Verfahrens verurtheilen, die Restitution der vorgefundenen Gegenstände an den Kläger anordnen, und Dank und Ersatz des zu ergehenden Urtheils dem Gesetze gemäß vorbehalten;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche das gesetzliche Minimum nicht zu überschreiten bitten;

Nach Einsicht der Art. 386 N:1, 21, 36 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 366 al. 2 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und lauten wie folgt:

Art. 386 N:1 des Strafgesetzbuches.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der folgenden „Fälle begangen wurde:
„1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von Zwei oder mehreren „Personen, oder wenn er blos mit einem dieser Zwei Um„stände, aber zugleich in einem bewohnten oder zur Wohnung „dienenden Orte begangen wurde; p.
„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21 desselben.

„Jede Individuum das einer oder mehreren Verbrechen, welches „zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in die Arbeitshaus aufge„nommen und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag zum „Theile zu seinem Nutzen verwendet werden kann, so wie die „Regierung dieses bestimmen wird.
„Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens zehn „Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten oder Einker„kerung auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die Strafe des „Brandmarkens, die Landesverweisung und den Verlust der staats„bürgerlichen Rechte verkünden, sollen öffentlich gefällt werden.
„Die sollen in der Hauptstadt des Kreises, in jener, wo „das Urtheil gefällt, in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen
„die Entfernung

" bezogen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht,
" und in jener des Wohnorts des Vertheidigers ausgefolgten
" werden.

Art. 366 al. 2 der peinl. Gerichts Ordnung.

" Der Gerichtshof beräthschlagt alsdann, ob die zu Gerichts-
" handen genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurück-
" gegeben werden sollen. "

Art. 368 desselben.

" Der mitverlangende Theil, gleichviel ob es der Anzeigkläger oder
" der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate sowohl,
" als der andern Betheiligten verursachten Kosten verurtheilt. "

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte hier
schuldig erkennt wurde, ein Verbrechen bildet, welches die Strafe
der criminellen Einsperrung nach sich zieht;

Und diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen, wornach der
Appellationsgerichts Rath Franz Michael Recht, 44 Jahre alt,
Katholik, geboren zu Landau, zuletzt Dienstknecht bei dem
Landau Johann Jobst dem Zweiten zu Edenkoben, 5 Schuh 10
Zoll groß, mit blonden Haaren und Augenbrauen, niederer
Stirne, blauen Augen, mittlerer Nase, rundlichem Munde,
gutem Gebiß, rundlichem Kinne, gesunder Farbe, schlankem
Körperbau, langlichen Gesichtszügen und einer Winkelkrümme
unter dem linken Auge, —

Zur Strafe der criminellen Einsperrung auf die Dauer
von sechs Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt
zu zwei Dritteln von

Anordnet den Druck und Anschlag des gegenwärtigen Ur-
theils in Auszug an den vom Gesetze bestimmten Orten,
so wie die Restitution der zu Gerichtshanden genommen
Gegenstände an wen Rechtens.

Also verkündet und ausgefertigt in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
vom siebenzehnten November achtzehnhundert sechs und
vierzig, wobei gegenwärtig waren: Kaerner, Rath am
k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des
Appellationsgerichts, Cotta, Serini, Bähler, Richter, und
Molitor, Assessor am k. Bezirksgerichte daselbst,
letzterer hier als Richter des Appellationsgerichts, Hilgard,
k. Advocat-Procurator und Faber, Obergerichtsschreiber
am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht als Cassationshof der Pfalz zu
Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15ten Januar 1846, wobei
zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand, Beckers, Puppenthal,
Dettenhofer, Kirsch, Breitenbach, Soterden, Reiß, Molitor, Hamm,
Rendtprocurator, und Schidermair, Actuar, folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen
des Franz Michael Recht, Taglöhner aus Kandel, – Klägers und
Revisionisten und Urtheils des Assisengerichts der Pfalz vom 17ten No-
vember 1845,

gegen

die k. Staatsbehörde.

Factum.

Durch Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 27ten Oktober 1845 wurde gegen Franz Michael Recht aus Kandel, wegen und in der Nacht vom 4ten auf den 5ten April 1845 zu Knoelsberg in dem bewohnten Hause des Handelsmanns Johann Esele das 2te und zu dessen Nachtheil begangene Diebstahls, Anklage erkannt, und Recht zur Aburtheilung an das Assisen der Pfalz für das 1te Quartal 1845 verwiesen. Die Sache kam zur Verhandlung in der Sitzung des Assisengerichts vom 17ten November 1845.

Nach geschlossener Debatte legte der Assisenpräsident den Geschworenen folgende Fragen vor: Ist der Angeklagte Franz Michael Recht, 24 Jahre alt, Taglöhner, geboren und Kandel, zuletzt Dienstknecht zu Knoelsberg, schuldig: in der Nacht vom 4ten auf den 5ten April 1845 und dem bewohnten Hause des Handelsmanns Johann Esele das 2te zu Knoelsberg und zum Nachtheile desselben, folgende Gegenstände, als: 1. ein silbernes Taschenuhr, 2. einen hattannen Schrank, 3. ein blaue Tuchhose, 4. ein Sommerhose, 5. ein Untershose, 6. ein Paar Hosenträger, 7. ein Paar Schuhe, 8. ein Halstuch, 9. ein blaues Unterhemd, 10. ein Taschentuch, 11. fünfzehn Gulden baares Geld, 12. einen Schinken, gestohlen zu haben?

Diese Fragen beantworteten die Geschworenen wie folgt: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, obige Gegenstände gestohlen zu haben, mit Ausnahme der 15 Fl. und der Uhr".

Nach den Anträgen der Staatsbehörde wegen Nichtannahme eines Nothfalls, wodurch das Assisengericht in Anwendung der Art. 386 Nr. 1, 21, 36 des Strafgesetzbuchs, Art. 366, 368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, den Franz Michael Recht zur Strafe der Einsperrung auf die Dauer von 5 Jahren, und zu den Kosten des Verfahrens sowie Urtheils, auch die Dauer und Anzahlung des Urtheils zu den vom Gesetze bestimmten Orten, sowie die Konfiskation der in Anzahlung genommenen Gegenstände zu dem Aerarium verurtheilte.

Gegen dieses Urtheil hat Franz Michael Recht durch Erklärung vom 20ten November 1845 Kassationsbeschwerde angemeldet, die Gründe, welche zur Unterstützung dieser Beschwerde dienen, nicht angezeigt.

In der öffentlichen Sitzung des Kassationshofes vom 11ten Januar 1846 wurde über den Antrag verhandelt.

Nachdem der ernannte Referent, k. Oberappellationsgerichtsrath Petersen Vortrag erstattet hatte, nahm der k. Generalstaatsprokurator das Wort, und stellte folgenden Antrag:

Es gefalle dem k. Kassationshofe, das angefochtene Urtheil des Assisengerichts der Pfalz vom 17ten November 1845 wegen falscher Anwendung u. Verletzung des Art. 386 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs zu cassiren u. die Sache zu neuer Verhandlung vor das Assisengericht der Pfalz für das 1. Quartal 1846 zu verweisen.

Hierauf wurde der Ausspruch des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt.

Es bietet sich nun zu entscheiden dar: ob der angeklagte Kassationsantrag begründet, insbesondere ob das Urtheil des Assisengerichts der Pfalz vom 17. Nov. 1845 wegen Verletzung der Art. 353, 364, 365, in Verbindung mit Art. 344, 345, 348, 349 u. 357 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, ferner wegen irriger Anwendung und Verletzung des Art. 386 Nr. 1 des Strafgesetzb., sowie resultirend der Art. 366, 368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren zu vernichten und die Sache zu neuer Verhandlung vor das Assisengericht der Pfalz für das 1. Quartal 1846 zu verweisen sey?

Entscheidungsgründe.

Durch den Spruch des Strafverfahrens muß jede vor dem Assisengerichte verhandelte Anklage durch die Erklärung der Geschworenen vollständig, entweder zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten

erledigt werden, und es kann mithin die von den Geschworenen abgegebene Erklärung nur dann rechtliche Wirkung haben, wenn dieselbe alle Thatsachen und Umstände der Anklage umfasst, und deutlich bestimmt und unzweideutig entscheidet. Der Wille des Gesetzes in dieser Hinsicht erhellt klar aus der Zusammenstellung der Bestimmungen der Art. 337 bis 342, Art. 344 bis 346, 350, 358, 362 bis 365 und Art. 367 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

So lange daher keine vollständige bestimmte Erklärung der Geschworenen vorliegt, kann ein darauf sich rechtliches Erkenntniß über die Anklage nicht gefällt werden, und in Folge des Ausspruchs der Geschworenen die gesetzlich vorgeschriebenen Anhalts-Punkte nicht gewährt, hat der Assisenrichter eine weitere Berathung der Geschworenen behufs der Vervollständigung oder Erläuterung der Verdikts zu veranlassen. In den Verpflichtungen des Assisenrichters liegt es nämlich, über alle Präjudizialpunkte, welche die Anwendung des Gesetzes bei der Verhandlung hindern mag, zu entscheiden und dadurch eine endliche Grundlage für die endliche Entscheidung der Anklage durch richterlichen Spruch herbeizuführen. Man sehe Art. 276, 277, 278, 315, 331, 354, 355, 406, 408 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

In der vorliegenden Sache war nun die Anklage gegen den von Franz Michael Hecht bezeichneten Dieb-Stahl, unter den vorhergehenden Umstände der Nachtzeit und des bewaffneten Einbruchs, gerichtet. Dazu bedurfte auch die den Geschworenen, in Uebereinstimmung mit dem Verweisungsurtheile gestellte Frage, und die Antwort der Geschworenen musste, um vollständig zu sein, sowohl die Thatsache des Diebstahls als die vorhergehenden Umstände bezeichnen.

Die Geschworenen haben in ihrem Ausspruche sich jedoch nur über die Thatsache geäussert, indem sie einzig und allein erklärten, dass der Angeklagte schuldig sey, die in der Frage verzeichneten Gegenstände mit Ausnahme der 15 fl. und der Frage bestellen zu haben, aber die vorhergehenden Umstände irgend etwas zu sagen, und hinzufügt sey es zum Vortheile, sey es zum Nachtheile des Angeklagten, zu entscheiden.

Der Ausdruck ist nach dem Wortlaute zu klar und unzweideutig auf die Thatsache beschränkt, um eine Interpretation und weitere Erforschung des Sinnes überhaupt zuzulassen.

Könnte aber auch darauf eingegangen werden, so wäre doch ein sicheres Ergebniss nicht zu erzielen, indem auch der Uebergehung der vorhergehenden Umstände in Verdikte, eben so gut eine bejahende, als eine verneinende Entscheidung in diesem Punkte zugemuthet werden kann.

Auch die hiernach unvollständige und mangelhafte Erklärung der Geschworenen hat daraufhin das Assisengericht in Strafurtheil nicht aussprechen, und vom geringsten was die Erklärung zeigt, die von den Assisengerichte in dem angefochtenen Urtheile über, hinaus Strafbarkeitsbeweise zu begründen.

Das Urtheil, weil dasselbe auf eine unvollständige Erklärung der Geschworenen beruht, verletzt schon im Allgemeinen die Vorschriften des Strafverfahrens über die Erledigung der Anklage durch den Ausspruch der Geschworenen und die damit zusammenhängende richterliche Entscheidung, enthalten in den Art. 353, 364, 365, in Verbindung mit Art. 344, 345, 348, 349 und 357 des Gesetzbuches über das Strafverfahren; das Urtheil enthält aber ferners noch besonders eine falsche Anwendung des Art. 386 N:1 des Strafgesetzbuches und resp. Vorschrift der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, weil die Merkmale des durch den Art. 386 N:1 cit. vorgesehenen Verbrechens in dem Ausspruche der Geschworenen nicht enthalten sind.

Folge dessen muss die Nichtigkeit des angefochtenen Urtheils sein, und damit werden auch die vorhergegangenen Verhandlungen wirkungslos, indem jede Anklage, somit sie nun auf denselben Verbrechen beruhet, ein Ganzes bildet, als Ganzes der Entscheidung der Geschworenen unterworfen werden muss, und zu dem

Schuldfrage nicht in den einzelnen Fällen der Anklageakte konstituierenden Handlungen gefunden werden darf.

Art. 337, 338, 339, 342, 344, 345, 346, 347, 348, 350, 351, 352, 358, 364, 365, 366, 367, 368 des Strafgesetzbuches über das Strafverfahren.

Hiebei tritt der Fall ein, nach Erwägung der Anwendung des Art. 424 und 434 Nr. 2 des Strafgesetzbuches über das Strafverfahren, die Sache zu neuer Verhandlung vor das Assisen-Gericht der Pfalz für das erste Quartal 1846 zu verweisen.

Aus diesen Gründen

vernimmt das k. Obergerichtshof des Rheinkreis als Appellationshof für die Pfalz das gegen Franz Michael Hecht auf Befehl vom 17ten November 1845 von dem Assisengerichte der Pfalz erlassene Urtheil wegen Anwendung der Art. 358, 364 und 365, in Verbindung mit Art. 344, 345, 348, 349 und 357 des Strafgesetzbuches über das Strafverfahren, ferner wegen falscher Anwendung der Art. 386 Art. 386 Nr. 1 des Strafgesetzbuches und resp. Nichtanwendung der Art. 366 und 368 des Strafgesetzbuches über das Strafverfahren; verweiset die Sache zu neuer Verhandlung über die gegen Franz Michael Hecht nach Erlassung des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 27ten Oktober 1845 bestehende Anklage, vor das Assisengericht der Pfalz für das erste Quartal 1846; spricht die Verbindlichkeit des gegenwärtigen Urtheils auf den Staatsschatz des Assisengerichtes

Urtheilt also sind: Allweyer. Petersen. Schiedermair.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, selbst bald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der von der k. Staatsbehörde verlangten Ausfertigung.

München den 27 Januar 1846.

Gutachtlich: Schiedermair, Aukenthaler.

Für die Richtigkeit dieser Abschrift,

Sekretär Obergerichtshof.

18ten November 1845.

Das k. bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 5ten des laufenden Monats November erlassenen Urtheils, wodurch

Johannes Decke,

37 Jahre alt, Küfner und Schuster, geboren und Kirrweiler, wohnhaft zu Steinbach, Kantons Klingenmünster, des qualifizierten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des durch die k. Staatsbehörde vom nämlichen Tage erlassenen Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage unterstützen;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Loew in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten so wie des Letzteren selbst, welcher das für ihn vorgetragene Vertheidigung persönlich nichts beizufügen zu wissen erklärte;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgestellten Fragen, welche lautend:

"Ist der Angeklagte Johannes Decke, 37 Jahre alt, Küfner und
" Schuhmacher, geboren und Kirrweiler, wohnhaft zu Steinbach,
" schuldig: am 27ten September 1845 in Steinbach Hause des Steuereinnehmers
" Johann Jung zu Edenkoben in Frankreich, in welchem Wohnhause
" er bei Tage Einbruch vorgenommen gewesen, und diesem Urtheile gemäß
" Steinbach selbst, im Bezirke mit einer dritten aufbewahrten Summe

" von ungefähr siebenzig Franken und in Mundhaft bis zu sechs Tagen zu setzen."

Nach Einsicht der Eingabe von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, welche lautet:

"Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der kt. Staatsbehörde in ihren Anträgen, dahin gehend: das Assisengericht wolle in Anwendung der Art. 386 N° 4, 21, 36 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, den Schuldspruch der Geschworenen in ungenannter Form und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilen, die Konfiskation der in Anklage genommenen Gegenstände aussprechen, die Restitution der in Anklage genommenen Gegenstände an wen Rechtens aussprechen und Druck und Anschlag des zu erlassenden Urtheils an den durch das Gesetz bestimmten Orten verfügen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher das gesetzliche Minimum nicht zu überschreiten bat;

Ferner des Angeklagten selbst, welcher erklärte, dass er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 386 N° 4, 21, 36 des Strafgesetzbuches, der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 386 N° 4 des Strafgesetzbuches.

" Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem der folgenden " Fälle begangen wurde:

" 4) Wenn ein Wirth, Herbergeber, Schenkwirth, Beherberger oder einer, " der sie zur Aufsicht über Gepäckstücke angestellt haben, die " ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Sachen ganz oder zum " Theile stiehlt; oder endlich, wenn der Schuldige den Diebstahl in " Wirthshäusern oder Herbergen, wohin er aufgenommen wurde, begeht,

" soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21 desselben.

" Jeder Individuum das einen oder mehren Angeklagten, welcher zur Einsperrung " verurtheilt wird, soll in ein Arbeitshaus eingeschlossen und zu " Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen " verwendet werden kann, so wie die Ordnung dieses bestimmen wird.

" Diese Strafen muss wenigstens fünf und höchstens zehen Jahren " dauern."

Art. 36 desselben.

" Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Einsperrungsarbeiten oder Verbannung " auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Strafe des " Brandmarkes, die Verdachtserklärung und den Verlust der staatsbürgerlichen " Rechte aussprechen, sollen öffentlich gedruckt werden." die Einsperrung,

" Sie sollen in der Gemeinde des Verbrechens, in jener, wohin das " Urtheil verlegt, in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen be- " gangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in " jener des Wohnortes der Schuldigen angeschlagen werden."

Art. 366 al. 2 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

" Der Gerichtshof begutachtet ebenfalls, dass die zu Gerichtshanden " genommenen Gegenstände den Eigenthümer zurückzugeben seien " sollen."

Art. 368 desselben.

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der " Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate sowohl als der " andern Partei erwachsenen Kosten verurtheilt."

In Erwägung, dass die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches nach obigen Gesetzesstellen mit der Strafe der criminellen Einsperrung zu belegen ist;

dass auch in den Umständen der Sache und dem gehaltenen Benehmen des Angeklagten, Gründe liegen das gesetzliche Minimum zu überschreiten;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung vorstehender Gesetzesstellen, namentlich des Artikels

zieht den Johann Decker, Küfer und Weinger, geboren zu Kirrweiler,

wohnhaft in Homburg, 37 Jahr alt, 6 Schuh 2 Zoll groß, mit schwarzbraunen

Haaren und Augenbrauen, niederer Stirne, dunkelgrauen Augen, spitzer

Nase, kleinem Munde, braunem Barte, rundem Kinn, länglicher Gesichts-

form, gesunder Gesichtsfarbe, schlankem Körperbaue, ohne besondere

Kennzeichen, –

zur Strafe der criminellen Einsperrung auf die Dauer von sechs

Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt ohne des k. bayer.

Staates zu neun und sechzig Gulden ein und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige

für den k. französischen Staat zu acht Gulden fünfzehn Kreuzer;

Anordnet den Druck und Anschlag des Urtheils in Auszug an den

vom Gesetze bestimmten Orten, so wie die Restitution der zu

Gerichtshanden genommenen Gegenstände an wen Rechtens.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung

des Assisenhofes des Rheinkreises vom sechszehnten

November achtzehnhundert fünfzig und einzig, wobei gegenwärtig

waren: Haerner, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz,

Präsident des Assisengerichts, Dingler, Serini, Buhler, Richter

und Molitor, Assessor am k. Bezirksgerichte daselbst, Hilgard,

k. Staatsprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber am k.

Appellationsgerichte der Pfalz.

Dillyler Haerner Serini

Molitor Hilgard

Faber.

Verurtheilung sind nicht erschienen Zeugen.

18ten November 1815.

Das k. bayerische Assisengericht des Rheinkreises zu Speier

hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen

Jacob André, Schuhmacher in Neukirchen

folgendes Urtheil gefällt gegen den nicht erschienenen Zeugen

Johann Maurer, Gutsbesitzer zu Mölsingen:

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche den Antrag

stellte, denselben in eine angemessene Geldstrafe zu verurtheilen;

Nach Einsicht der Urkunde des Gerichtsboten Demetz zu

Otterberg vom 8ten l. M., wodurch konstatirt ist, daß der

genannte Maurer nochmalig vorgeladen worden, in der heutigen

Assisensitzung, Morgens acht Uhr, als Zeuge zu erscheinen;

Nach Einsicht des Art. 80 des Gesetzbuches über das peinliche

Verfahren, welcher von dem Gesetzbuche die öffentliche

Sitzung vorgelesen wurde, und also lautet:

„Jeder, der vorgeladen ist, um als Zeuge vernommen zu

„werden, ist schuldig zu erscheinen und der an ihn ergangenen

„Ladung zu Genüge zu leisten, in widrigem Falle kann der

„Instructions-Richter ihn anhalten, indem er ihn auf den Antrag

„des kaiserlichen Prokurators, ohne weitere Gerichtsform oder

„Aufschub und in letzter Instanz in eine Geldstrafe von hundert

„Franken höchstens verurtheilt. Der Instructions-Richter kann

„gleichfalls befehlen, daß man sich der Person des Vorgeladenen

„bemächtige, um ihn zu zwingen, daß er erscheine, um sein

„Zeugniß abzulegen."

In Erwägung, daß der Zeuge Maurer nicht erschienen ist, auch

sein Ausbleiben auch keine Weise gerechtfertigt hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Assisengerichtshof Urkunde über das Nichterscheinen dieses

Zeugen, wovon theil ihr Posten in Ausübung obiger Gerichtsstelle zu einer Gehaltszulage von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer und in die Kosten des gegenwärtigen Urtheils.

Also gesprochen und geschrieben in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts zu Zweibrücken durch nachgesetzte Mitglieder nachgenannt heute am dreizehn, wo Unterzeichnete:

Kaerner, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Cotta, Dingler, Bürkler, Richter und Molitor, Assessor am k. Cassationsgerichte daher, letzterer eine als Richter des Appellationsgerichts, Hilgard, k. Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Kaerner.

Cotta

Dingler

Molitor

Bürkler

Faber.

Zurückweisung und gegen nicht erschienen Zeugen ergangenes Urtheil.

18ter May. 1845.

Das kr. bürgerliche Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des vorgelegten Zeugnisses des kr. Landgerichtsarztes Dr. Kunkel zu Ottweiler vom 16ten l. M., wonach Jacob André, Schreiner zu Mainzweiler auch heute als Zeuge gesetzmäßig und nicht erschienen, Johann Maurer, Ackerbesitzer zu Möslingen, sowie das Zugleichungsprotokoll dieses Arztes von dem Assisenpräsidenten vorgelesen worden;

Nach Einsicht des durch besagten Gerichtsarzt bescheinigten Praesentatum vom Heutigen, wonach erhellt, daß der Assisenpräsident derselbe nach dem Schlusse der Sitzung um ein Uhr Nachmittags zu Zweibrücken wohnend;

Nach Anhörung des kr. Vice-Prokurators, welcher die Zurücknahme des heutigen Praesentatbefehls gegen Johann Maurer beantragte;

In Erwägung, daß aus den vorgelegten Schriften sich ergibt, daß der Zeuge Maurer wegen bedeutender Entfernung unmöglich von dem Assisengerichte heute erscheinen konnte;

daß sonach das gegen denselben heute ergangene condemnatorische Urtheil wieder zurückzunehmen ist;

Aus diesen Gründen

nimmt das Assisengericht das in der heutigen Nachmittags-Sitzung gegen den genannten Johann Maurer wegen Nichterscheinen ergangene condemnatorische Urtheil wieder zurück.

Also geschehen und verhandelt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts vom nächstgenannten Monatstage

sechzehnhundert fünf und vierzig, in Gegenwart: Kaerner,
Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des
Assisengerichts, Cotta, Dingler, Bühler, Beisitzer und
Molitor, Assessor am k. Bezirksgerichte daselbst,
letzterer wie als Beisitzer des Assisengerichts, Hilgard,
k. Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber
am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Cotta

Dingler

Bühler.

Molitor

Faber

18te Novemb. 1845.

Eröffnungsverordnung.

Wir Karl Konrad Wilhelm Kaerner, Ritter des Königl. Hoheitsordens der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Assisen des 4ten Quartals von 1845, –

Nach Einsicht der den Geschworenen in der Anklagesache gegen

Jacob André,

Schneider zu Rinkingen gestellten Fragen, welche lautet:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Jakob André, 22 Jahre alt, Schneider,
„geboren auf der mittern Schleifmühle, Gemeinde Finkenbach, schuldig:
„in einem Walde der Gemeinde Landau Adelaide André
„mittels 11 Schüssen Augusts 1845 aus dem 12. Landkommissariate zu
„Kriegsdienstaus ausgestellten amtlichen Zeugnisse die drei
„mitgetheilten Jahreszahlen verändert und dasselbe verfälscht zu
„haben, und den Namen „Adelaide" hinzugefügt und zu haben
„Also seinen eigenen Namen „Jakob" hinzugeschrieben zu
„haben?"

II. Frage.

„Ist derselbe schuldig: also daß in der vorigen Frage bezeichneten
„gefälschten Urkunde, inwiefern dasselbe zu gefährlich sey, derselbe
„Gebrauch gemacht zu haben, dasselbe er solche, behufs seiner
„Anwerbung, vor den Freiwilligendetachementen in Rüstlingen
„produzirt hat, welchen demnächst die letzten Stempel vorgenommen
„und die gefälschte Urkunde den Stempelfrakturen als Beleg
„beigefügt hat?"

Nach Einsicht der Erklärung der Geschworenen auf obstehende

Zeugen, welche bestand:

„Die Erklärung der Geschworenen muß die erste Frage sein:
„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

„Muß die zweite Frage: Nein, der Angeklagte ist
„nicht schuldig."

Nach Einsicht nunmehr des Art. 358 der Strafgesetzbuch über
die peinliche Verhandlungen, welchen vor dem Gerichtshof
in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde, und bestand wie
folgt:

„Ist der Angeklagte ohne nicht schuldig verkannt worden,
„so hat der Präsident die Abstimmung, ob er von der
„Anklage loszusprechen sey, und beschließt, ob er in Frage
„gesetzt werde, wenn er nicht von einer andern Ursache
„willen verhaftet ist."

Erklären des der genannte Jakob André von der gegen
ihn vorgebrachten Anklage loszusprechen ist, und beschließen,
des derselbe alsbald in Freiheit gesetzt werde, falls
er nicht von einer andern Ursache willen in Haft zu
bleiben hat.

Also verhandelt in der öffentlichen Sitzung des
Assisenhofes des Kreis zu Zweibrücken vom achtzehnten
November achtzehnhundert fünfzig und einzig.